

Sächsischer Landtag
Verwaltung
Plenardienst, Präsidium, Parlamentarische
Geschäftsstelle, Stenografischer Dienst

23. April 2015
PD 2.4
Apr 6/3-5 A

Stenografisches Protokoll

(Wortprotokoll als Ergänzung der Niederschrift nach § 41 der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtages)

der Anhörung
durch den Ausschuss für Schule und Sport am 17. April 2015
von 10:05 bis 15:24 Uhr im Plenarsaal des Sächsischen Landtages

Protokollgegenstand:

**„Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft
(SächsFrTrSchulG)“**

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs 6/1246

Inhalt:
74 Seiten insgesamt (engzeilig)

(Beginn der Anhörung: 10:05 Uhr)

Vors. Patrick Schreiber: Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Sehr geehrte Frau Staatsministerin Kurth! Sehr geehrte Damen und Herren! Hiermit eröffne ich die öffentliche Anhörung des Ausschusses für Schule und Sport und begrüße Sie alle recht herzlich.

Insbesondere begrüße ich die Sachverständigen und bedanke mich für Ihr Kommen. Bitte nehmen Sie es mir nicht übel, wenn ich Sie nicht alle einzeln begrüße; denn es ist doch eine recht große Anzahl.

Zur Anhörung steht der Gesetzentwurf der Staatsregierung „Sächsisches Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft“, Drucksache 6/1246. Der mitberatende Ausschuss ist der Haushalts- und Finanzausschuss.

Zum Ablauf der heutigen Sitzung: Ich werde zunächst die Sachverständigen aufrufen und bitte darum, das Eingangsstatement nicht länger als 10 Minuten zu halten. Ich werde Ihnen nach 10 Minuten ein Signal geben, dass Sie bitte zum Ende kommen. Das nehmen Sie mir bitte nicht übel, aber wenn wir jeden so lange sprechen lassen, wie er es für nötig hält bzw. als wichtig und richtig empfindet, dann sitzen wir wahrscheinlich morgen noch hier. Deswegen müssen wir uns an dieser Stelle wirklich darauf beschränken, nach 10 Minuten zum Ende zu kommen.

Die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, Frau Sommerfeld und Frau Will, die gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtages eingeladen wurden, werde ich zum Schluss aufrufen. Ist die Runde der Sachverständigen abgeschlossen, werden wir zunächst in eine Mittagspause eintreten. Nach circa 150 Minuten liegen wir bei einer Zeit zwischen 12:30 und 13 Uhr. Auch zur Aufnahme dessen, was gesagt wird, ist es sicherlich hilfreich, eine Pause einzulegen.

Nach der Mittagspause werden die Abgeordneten ihre Fragen an die Sachverständigen stellen können. Ich bitte die Abgeordneten, die Fragen kurz und präzise zu formulieren und gezielt die Sachverständigen zu benennen, die sie befragen möchte. Ich möchte auch anregen, dass wir uns in den Fraktionsrunden pro Fragesteller auf zwei konkrete Fragen beschränken. Wir führen mehrere Fraktionsrunden durch und im Anschluss daran folgt die Runde der Abgeordneten für alle weiteren Fragen. Beginnen werden in der Fragerunde die Fraktionen der Stärke nach. Es beginnt demnach die CDU, danach folgen DIE LINKE, SPD, AfD und GRÜNE.

An das Publikum richte ich die besondere Bitte, von Beifallsbekundungen und sonstigen Meinungskundgaben abzusehen, da es meine Aufgabe ist, entsprechend einschreiten zu müssen, wenn von der Besuchertribüne die Anhörung in irgendeiner Weise beeinträchtigt wird. Dies betrifft selbstverständlich auch die Räume, in denen eine Liveübertragung aus dem Plenarsaal stattfindet, sofern diese Anhörung durch dortiges Kundtun beeinträchtigt wird.

Ich muss insbesondere das Publikum darauf hinweisen, sich im Sinne der Geschäftsordnung des Landtages daran zu halten, sodass wir heute eine qualitätsvolle und gute Anhörung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf durchführen können.

Alle Sachverständigen, bis auf Herrn Prof. Dr. Grzeszick, sind anwesend. Herr Prof. Dr. Grzeszick wird sich etwas verspäten. Ich würde Herrn Grzeszick, der als Zweiter auf der Rednerliste steht, nach dem jeweiligen Sachverständigen einordnen, der gerade spricht, wenn Herr Prof. Grzeszick eingetroffen ist.

Damit komme ich jetzt zu den Sachverständigen und bitte zunächst Frau Manja Bürger als Landesgeschäftsführerin und Rechtsanwältin des VDP – Landesverband Sachsen-Thüringen um ihr Statement.

Manja Bürger: Vielen Dank. Meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordneten! Sie werden im Sächsischen Landtag bald erneut über die Perspektiven der Schulen in freier Trägerschaft entscheiden, nachdem die von Ihnen zuletzt beschlossenen Finanzierungsregelungen durch den sächsischen Verfassungsgerichtshof vom 15.11.2013 insgesamt für verfassungswidrig erklärt wurden. Das Urteil ist für uns alle bindend. Ich erwarte von Ihnen, dass wir zukünftig einen Konsens aller Beteiligten hinsichtlich der Prämisse haben, dass Schulen in freier Trägerschaft unabdingbarer Bestandteil des öffentlichen Schulwesens sind. Sie sind neben und anstelle staatlicher Schulen gleichrangig und haben allgemein zugänglich zu sein.

Wenn Sie die Situation der Schulen in freier Trägerschaft positiv gelöst sehen wollen, kommt es deshalb unserer Auffassung nach auf folgende Nachbesserungen an:

Zunächst möchte ich, dass Sie sich bei Ihrer Entscheidung, ob die Neuregelungen so wie im vorliegenden Entwurf vorliegen, nochmals ins Gedächtnis rufen, welche Grundsätze der Verfassungsgerichtshof in seinem Urteil aufgestellt hat. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinen Entscheidungsgründen aufgeführt, dass es eben keinen Vorrang des einen vor dem anderen System gibt. Beide sollen gleichrangig nebeneinander stehen. Er hat eine Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Finanzierung gefordert und – zusätzlich zu einem allgemeinen Finanzierungsanspruch – einen Ausgleich der Gewährung von Schulgeld und Lernmittelfreiheit im Sinne des Artikel 102 Abs. 4 Satz 2 der Sächsischen Verfassung festgestellt.

Der uns vorliegende Entwurf bleibt hinter diesen aufgestellten Grundsätzen meines Erachtens noch weit zurück. So fehlt es im Gesetzentwurf bereits im § 1 eindeutig an der Aufnahme der geforderten Gleichrangigkeit und Wertigkeit beider Schulsysteme. Nach dem Entwurf bleibt § 1 bis dato unverändert. Die Intention des Verfassungsgerichtshofes ist hier aber bereits aufzunehmen, betont doch Artikel 102 Abs. 2 der Sächsischen Verfassung, dass das öffentliche Schulwesen und das Privatschulwesen gleichermaßen Adressaten des Bildungsauftrages der Verfassung des Freistaates sind, ohne dass der Vorrang des einen vor dem anderen besteht.

Die größten verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen meines Erachtens hinsichtlich des Aspektes dieses zusätzlichen finanziellen Ausgleichs für die Befreiung von Schul- und Lernmittelfreiheit im Sinne des Artikel 102 Abs. 4 Satz 2. Dieser Anspruch bleibt bis dato gesetzlich unberücksichtigt.

Der Entwurf verletzt damit erneut die in Artikel 102 Abs. 3 enthaltene Pflicht zur Förderung des Ersatzschulwesens, und dies, obwohl der sächsische Verfassungsgerichtshof von seiner bisher vertretenen Auffassung, dass Artikel 102 Abs. 4 Satz 2 der Sächsischen Verfassung die an Ersatzschulen zu leistende Mindestförderung einheitlich regelt, und das nur in Höhe des für die Existenz des

Ersatzschulwesens unverzichtbaren Grundförderungsbetrages gewährleiste, ausdrücklich abgerückt ist.

Sinn und Zweck des Artikels 102 Abs. 4 Satz 2 der Sächsischen Verfassung besteht eben darin, es den Ersatzschulen durch diesen weiteren finanziellen Ausgleich zu ermöglichen, ihren Schülern zukünftig in gleicher Weise wie an öffentlichen Schulen Schul- und Lernmittelgeldfreiheit zu gewähren. Die Vorschrift sichert damit eine Wahlfreiheit der Ersatzschulen im Hinblick auf ein Bildungsangebot ohne verbindliche Entgelte und verwirklicht damit zugleich die in Artikel 102 Abs. 2 der Sächsischen Verfassung angelegte Gleichrangigkeit beider Säulen.

Der Verfassungsgerichtshof hat zwar in diesem Zusammenhang festgestellt, dass der Gesetzgeber bei der Bemessung der erforderlichen Förderung die im Rahmen des Sonderungsverbot aus Artikel 102 Abs. 3 Satz 2 zulässige Erhebung von Schul- und Lernmittelgeldern oder im Falle von Befreiung bestehenden Ausgleichsansprüche mit berücksichtigen kann. Der Gesetzgeber darf auch auf eine Regelung eines Ausgleiches gemäß Artikel 102 Abs. 4 verzichten, dies aber nur dann, wenn er davon ausgehen kann, dass die den Schulen nunmehr zu gewährenden Zuschüsse den Schulen den genehmigungsfähigen Betrieb auch ohne die Erhebung von Schul- und Lernmittelgeld dauerhaft ermöglichen. Hier, meine sehr verehrten Damen und Herren, behauptet der Gesetzgeber in seiner Begründung zum Gesetz zwar, dass die Schulträger mit diesen erhöhten Zuschusssätzen dem Anspruch der Eltern auf Lernmittel- und Schulgeldfreiheit gerecht werden können. Eine nachvollziehbare Begründung für diese Annahme liegt aber bis dato nicht vor.

Im Zuge der Berechnung haben wir auch immer wieder darauf hingewiesen, dass es für ein transparentes Verfahren zwingend notwendig ist, die finanziellen Auswirkungen des Gesetzes für alle Bildungsgänge synoptisch darzustellen. Bis dato war es der Staatsregierung nicht möglich, die zu erwartenden Zuschusssätze für alle Schularten und Bildungsgänge umfänglich zu veröffentlichen, sondern es liegt nur ein kleiner Ausblick der finanziellen Folgen vor.

Es ist ebenfalls nicht nachvollziehbar, weshalb die Personalausgaben des Landes zukünftig in der Finanzierung für Schulen in freier Trägerschaft lediglich zu 90 % in die Bezuschussung einfließen sollen. Im Sinne der benannten Gleichwertigkeit müssen hier auch die Schulen in freier Trägerschaft zukünftig in der Lage sein, vergleichbare Gehälter zu zahlen, ohne die Eltern ihrer Schüler weiter zu belasten. Hierzu bedarf es deshalb des Ansatzes in Höhe eines Faktors von 1,0.

Auch die Neuregelung zur Bezuschussung in den §§ 13 und 14 enthalten für juristische Laien nach wie vor schwer zu verstehende Bestimmungen, die eine Nachvollziehbarkeit und Transparenz erneut in Frage stellen. Es ist zwar in den Vorgaben des Verfassungsgerichtshofes nicht vorgegeben, nach welchem System die Kostensituation der Ersatzschulen bewertet wird; für den Fall jedoch, dass sich der Gesetzgeber für ein Modell pauschal bemessener Zuschüsse nach Kopf- und Schülersatz entscheidet, muss er zur Berechnung der Zuschüsse von den Kosten ausgehen, die ein Schüler im öffentlichen Schulsystem verursacht. Damit bleibt die Beibehaltung der Sollkostenformel zwar möglich, hat allerdings besondere Voraussetzungen dahin gehend, dass alle wesentlichen Kostenfaktoren in Ansatz gebracht werden müssen.

Eine Beschränkung – wie hier vorgenommen – auf die Betrachtung der Ausgaben bleibt hinter den gestellten Anforderungen des prozessualen Grundrechtsschutzes für Ersatzschulen weit zurück; denn Ausgaben stellen lediglich die tatsächlichen Abflüsse dar.

Grundsätzlich ist der Gesetzgeber aber im Lichte der Auslegung des Urteils gehalten, den Bedarf von Ersatzschulen realitätsgerecht zu erfassen. So wird der eingestellte Klassenrichtwert derzeit auch an den Schulen in staatlicher Trägerschaft nicht eingehalten und ist demnach nicht geeignet, die Realität von Kosten an Schulen in staatlicher Trägerschaft entsprechend abzubilden.

Ebenso sind die Kosten der Bereitstellung von Schulgebäuden nicht im vollen Umfang Gegenstand der neuen Bezuschussung. Es wurde laut Begründung nur ein Teil der durchschnittlichen Ausgaben der Kommunen in Ansatz gebracht. Das Urteil des sächsischen Verfassungsgerichtshofes verpflichtet aber dazu, keine Kostenart auszusparen. Insofern sind hier die gebäudeorientierten Kosten gesondert zu erheben und in Ansatz zu bringen.

Die bedarfserhöhenden Faktoren sind ebenfalls wenig transparent. Sie differenzieren nicht im vielfältigen Bereich der berufsbildenden Schulen. So wird in der Begründung zum Entwurf zwar angeführt, dass eine Aufteilung der personenbezogenen Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden auf die im Berufsschulzentrum vorhandenen Bildungsgänge anhand der einzelnen Lehraufträge nicht möglich war; damit erklärt man aber indirekt, dass eine Differenzierung stattfindet, dies jedoch nicht erfasst wird. Das muss allerdings nicht bedeuten, dass eine Differenzierung zukünftig nicht möglich ist. Dann muss eine Differenzierung des Aufwandes in den verschiedenen beruflichen Bildungsgängen und Schulformen auf einer anderen Grundlage erfolgen.

Die Baukostenregelung ist gestrichen worden – sie sollte beibehalten werden. Die neu gefasste Stichtagsformulierung ist problematisch in Ziffer 1, da nur entschuldigt fehlende Schüler mit ungekündigtem Vertrag als beschult gelten sollen. Schüler, die wegen eines Umzuges zum Beispiel die Schule wechseln, müssen den Vertrag rechtzeitig kündigen, und sie werden bis zum Umzug auch beschult. Dass ihre Bezuschussung davon abhängig sein soll, ob sie am Stichtag anwesend waren oder nicht, ist nicht nachvollziehbar und birgt für den Träger ein hohes Risiko.

Die neue Regelung zur Wartefrist ist in grundsätzlicher Art zwar zu begrüßen – sie sieht einen 80-prozentigen Zuschuss des Regelzuschusses nach dem Ablauf insgesamt vor –; es bleiben aber dennoch bei dem Träger 20 % einer Deckungslücke. Hier sollte entsprechend nachgebessert werden.

Die Neuregelung nimmt leider auch keine bewährte Trägerregelung auf. Die Wartefrist wird eben unverständlicherweise wieder nicht trägerbezogen ausgelegt. Es ist im Hinblick darauf, dass insbesondere ein Großteil der Voraussetzungen für die Genehmigung einer Ersatzschule institutioneller Art ist, nicht nachvollziehbar, weshalb einem Träger eine neue Wartefrist in der gleichen Schulart, aber zum Beispiel an einem anderen Standort, abzuverlangen ist.

Der neue Teilhabeanspruch, der konsequenterweise Ausdruck der Gleichberechtigung beider Schulsysteme ist, ist dem Grunde nach zu begrüßen. Damit der Anspruch aber

nicht ins Leere läuft, müssen hier vorhandene Ressourcen aufgestockt und das Angebot auch um die tatsächlichen Bedarfe der freien Schulträger ergänzt werden.

Der Verfassungsgerichtshof hat sich zwar in seiner Entscheidung nicht mit schulaufsichtsrechtlichen Fragen befasst; die neuen schulaufsichtsrechtlichen Regelungen sollten dann zumindest die Intention des Verfassungsgerichtshofes zur Absage an das staatliche Schulmonopol besser aufnehmen. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Schulaufsicht im vorliegenden Entwurf wesentlich verschärft wird und die aufgeführten Rechte für die Schulaufsichtsbehörden weiter gefasst sind.

Die Neuregelung in Abs. 3 legitimiert nunmehr die Aufsichtsbehörde, dem Träger den Einsatz eines Schulleiters oder Lehrers zu untersagen, wenn dieser fachlich-pädagogisch oder persönlich für die Tätigkeit nicht geeignet ist. Da diese Regelung in hohem Maße in die Personalhoheit der Träger eingreift, sollten hier weitere Tatbestände zum Schutz der Träger aufgenommen werden.

Abschließend möchte ich noch zwei Aspekte erwähnen. Im § 20 wird wiederum eine Ermächtigungsgrundlage für weitere 20 nachgehende Verordnungen geschaffen. Es sollte hier entsprechend nachgebessert werden; denn die Frage, was für Schulen in freier Trägerschaft wichtig ist, sollte beim Gesetzgeber bleiben und nicht in einem Großteil der vollziehenden Gewalt überlassen werden.

Zum Schluss regelt der Entwurf keinerlei befriedigende Übergangsvorschriften für die Situation der Schulen in freier Trägerschaft im Zeitraum 2010 bis 2015. Das ist absolut unbefriedigend und wird gegebenenfalls neue Verfahren eröffnen. Hierzu bitte ich Sie, entsprechend nachzubessern.

Ich danke Ihnen.

Vors. Patrick Schreiber: Vielen Dank, Frau Bürger. Wir fahren fort mit Herrn Haubitz. Herr Haubitz ist Vorsitzender des Philologenverbandes Sachsen.

Frank Haubitz: Sehr geehrte Frau Staatsministerin! Sehr geehrte Abgeordnete! Lassen Sie mich mit einer ersten Reaktion des Philologenverbandes, nämlich mit der Pressemitteilung vom 28.03., beginnen. Die Überschrift lautete damals: „Die Guten ins Kröpfchen, die Schlechten ins Töpfchen“.

Die Schulen in freier Trägerschaft leisten einen wichtigen Beitrag zur Sicherung von Vielfalt in Bildung und Erziehung. Die Gesetzgebung darf jedoch nicht dazu führen, dass der Freistaat Sachsen die Gewährleistung eines dichten und unabhängigen staatlichen Schulnetzes leichtfertig aufs Spiel setzt.

Der Philologenverband begrüßt eine Verbesserung der finanziellen Rahmenbedingungen der Schulen in freier Trägerschaft, um die Vergütung der dort beschäftigten Lehrkräfte zu verbessern. Wer finanziell den staatlichen Schulen gleichgestellt werden will, muss dann aber auch mit 28 Schülern in der Klasse arbeiten und sich der staatlichen Schulaufsicht unterstellen. Alles andere würde unsere staatlichen Schulen zu Restschulen verkommen lassen und dazu führen, dass es zu einem weiteren Schulsterben, insbesondere im ländlichen Raum, kommen wird.

Ich möchte im Folgenden den Entwurf eines Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft als Vorsitzender des Philologenverbandes, einer Gewerkschaft von Gymnasiallehrern, aber auch aus dem Blickwinkel des Schulleiters eines staatlichen Gymnasiums in Dresden-Klotzsche beleuchten.

Die Forderungen, einen Schüler an einer Schule in freier Trägerschaft in gleicher Höhe zu finanzieren wie einen Schüler an einer öffentlichen Schule, ist durchaus legitim. Das würde in der Umsetzung die öffentlichen Schulen jedoch gravierend benachteiligen; denn Schulen in öffentlicher Trägerschaft und Schulen in freier Trägerschaft arbeiten unter sehr unterschiedlichen Rahmenbedingungen, welche keineswegs für die öffentlichen Schulen sprechen.

Schulen in freier Trägerschaft haben viele Freiheiten, von welchen ich als Schulleiter eines öffentlichen Gymnasiums nur träumen kann. Schulen in freier Trägerschaft können ihr Personal frei wählen und sind in der gesamten Personalbewirtschaftung viel flexibler als öffentliche Schulen. Sie können die Arbeitsbedingungen mit ihrem Personal aushandeln und sind somit in der Lage, Schule aktiver und attraktiver zu gestalten. Einer Lehrkraft an einer Schule in freier Trägerschaft droht keine Versetzung oder Abordnung. Leitungsstrukturen können eigenverantwortlich und zeitlich befristet geschaffen werden – bis hin zur gemeinsamen Leitung der Schule durch die Lehrkräfte.

Die Entlohnung der Lehrkräfte kann leistungsbezogen erfolgen. Schulen in freier Trägerschaft können ihre Schüler – und damit verbunden ihre Elternschaft – frei wählen. Sie verfügen in der Regel über zusätzliche, nicht unerhebliche Geldquellen, die Schulen in öffentlicher Trägerschaft mittels ihrer Fördervereine nie erwirtschaften können.

Diese unterschiedlichen Rahmenbedingungen führen zu einer grundverschiedenen und nicht vergleichbaren Einnahmen- und Ausgabenstruktur, welche man bei einer finanziellen Gleichschaltung unbeachtet ließe. Schulen in freier Trägerschaft können ihre Ausgaben und Einnahmen unter anderem durch die Wahl des Standortes, des Personals, der Schülerschaft, der Elternschaft und bestimmte Priorisierungen in der Schulstruktur beeinflussen.

Wenn die Finanzierung in gleicher Höhe erfolgen würde, käme es zu einem erheblichen Wettbewerbsvorteil der Schulen in freier Trägerschaft und damit verbunden zu einer erheblichen Veränderung unserer bestehenden Schullandschaft. Denn zur gleichen Finanzausstattung aus Steuermitteln käme bei Schulen in freier Trägerschaft noch die Möglichkeit der Schulgelderhebung sowie die Möglichkeit, durch eigenverantwortliches Wirtschaften Einsparungen zu erzielen, die dann für besondere Angebote genutzt werden könnten. Die Schulen in öffentlicher Trägerschaft könnten dem nichts entgegenstellen, wären weiterhin auf die öffentliche Hand angewiesen und würden demzufolge sukzessive zu Restschulen degradiert.

Da der Staat in der Pflicht ist, für alle Eltern in zumutbarer Entfernung ein schulisches Angebot, das weltanschaulich und religiös neutral sowie schulgeldfrei ist, zur Verfügung zu stellen, entstehen dadurch finanzielle Sonderlasten zur Aufrechterhaltung eines zunehmend ineffizienten öffentlichen Schulnetzes. Da das Angebot an öffentlichen Schulen nicht mehr verringert werden kann, würde vom Steuerzahler verlangt, zwei parallel laufende Schulsysteme vollumfänglich zu finanzieren.

Fazit: Die Steigerungsraten der Schülerausgabensätze durch den vorliegenden Gesetzentwurf sind meiner Meinung nach erheblich und, mit Augenmaß betrachtet, angemessen. Wenn der Schülerausgabensatz für Gymnasien um knapp 20 und für Grund- und Oberschulen um knapp 30 % steigt, ist das eine sehr gute und eine wunderbare Errungenschaft. Hinzu kommen der Teilhabeanspruch und die Verbesserung bei der Finanzierung der Wartefrist. Hierbei möchte ich noch einmal auf den Artikel von Frau Lauterbach eingehen: Es liegen bereits wieder 70 Anträge von Schulen in freier Trägerschaft vor, die neu gegründet werden sollen.

Der Anspruch auf gleichberechtigte Teilhabe an Fortbildungen, Weiterbildungen und sonstigen Unterstützungsleistungen ist eine sehr gute Lösung und wird dazu führen, dass öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft zukünftig enger zusammenarbeiten und Erfahrungen austauschen werden.

Vielen Dank.

Vors. Patrick Schreiber: Vielen Dank, Herr Haubitz. Wir fahren in der Reihenfolge mit Prof. Dr. Friedhelm Hufen fort. Herr Prof. Hufen kommt von der Universität Mainz.

Prof. Dr. Friedhelm Hufen: Frau Staatsministerin! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Ich danke zunächst für die Gelegenheit, hier zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Ich war der Vertreter der Abgeordneten, die das Urteil des sächsischen Verfassungsgerichtshofes vom November 2013 erreicht haben. Ich möchte nicht alles wiederholen, was dort vorgetragen worden ist. Aber ich darf sagen, dass der Freistaat Sachsen sich zugute halten kann, das dem Grundrecht aus Artikel 7 Abs. 4 und Artikel 102 der Sächsischen Verfassung am meisten entsprechende Verfassungsgerichtsurteil zu haben. Es ist jetzt Aufgabe des Sächsischen Landtages, dazu auch das beste Gesetz hinzubekommen. Das würde sicherlich dem Grundrecht sehr guttun.

In der Gesamtbeurteilung darf man auch einmal mit etwas Nettem anfangen: Der Gesetzentwurf enthält zahlreiche Fortschritte, nicht nur gegenüber den Vorgängern, sondern auch gegenüber anderen Bundesländern.

Es besteht aber an einigen Punkten doch noch erheblicher Nachbesserungsbedarf, und dazu muss man sich wirklich vor Augen führen, wie grundsätzlich der Verfassungsgerichtshof die verfassungsrechtliche Lage, gerade im Freistaat Sachsen, hervorgehoben hat.

Er hat zum einen hervorgehoben, dass die öffentlichen Schulen und die Schulen privater Trägerschaft wirklich gleichberechtigt an der Erfüllung des öffentlichen Bildungsauftrages mitwirken. Er hat zum Zweiten den Aspekt der Transparenz sehr stark hervorgehoben und dabei trotzdem gesagt: Bei aller Gleichberechtigung und Transparenz müssen die Schulen die Eigenständigkeit gewährleisten und erhalten. Sie sind eben nicht Abpiegelungen des öffentlichen Schulwesens, und weder die Genehmigungsvoraussetzungen noch die Finanzierung darf dazu führen, dass es zu einer Planierung durch die Hintertür kommt.

Das eigentlich Sensationelle an dem Urteil aber war, dass der Gerichtshof in Abkehr von seiner eigenen Rechtsprechung von 1996 die Eigenständigkeit der Regelungen aus Artikel 102 Abs. 4 Satz 2 hervorgehoben hat: die Eigenständigkeit im Freistaat

Sachsen, die zum einen besagt, Schulgeldfreiheit ist ein öffentlicher Grundsatz, ein Verfassungsgrundsatz, den wir für beide Bereiche wollen; und zweitens, wenn die Schulen in privater Trägerschaft auf Schulgeld und Lernmittlersatz verzichten, dann haben sie einen unmittelbar aus der Verfassung folgenden Anspruch auf Ausgleich.

Man hätte erwarten können, dass der Gesetzgeber – wenn ich mit diesem heiklen Punkt anfangen darf – diesen Ausgleichsanspruch kodifiziert hätte, dass er ihn umgesetzt hätte. Der Referentenentwurf tut dies nicht; er lässt diesen Ausgleichsanspruch in allgemeinen Kostenersatzregelungen aufgehen, die dann insgesamt mit einem erheblichen Anteil – 10 % klingt wenig; ein Kostenfaktor zwischen 0,9 und 1,0 klingt wenig, ist im Ergebnis aber sehr viel; denn die Schulen bleiben auf 10 % der Personalkosten sitzen. Bei den Sachkosten ist es noch drastischer mit dem Ersatz von 60 % ohne Nachweis, dass dort wirklich geringere Kosten entstehen.

Herr Haubitz hat hier ein Paradies der freien Schultätigkeit ausgeführt. Ich beschäftige mich seit 35 Jahren mit den Schulen in freier Trägerschaft – ein solches Paradies von Freiheiten und finanzieller Ausstattung habe ich eigentlich nie erlebt. Ich habe immer Elternvereine erlebt, die unter äußerstem Einsatz an Sachmitteln und auch Arbeitseinsätzen ihre Eigenständigkeit und ihre Schulgründungen unter größten Schwierigkeiten durchziehen. Die wenigen großen institutionellen Träger, von denen immer die Rede ist – sagen wir es so: Die Kirchensteuern fließen auch nicht mehr so, wie es einmal war –, auch diese Träger haben heute große finanzielle Schwierigkeiten. Sie stehen untereinander im Wettbewerb, sie stehen mit den öffentlichen Schulen im Wettbewerb. Von diesen großen Freiheiten im finanziellen Bereich und Verschiebungsmöglichkeiten kann nicht die Rede sein.

Im Klartext bleiben die Schulen auf 10 % der Personalkosten sitzen. Dann müssen sie entweder die Lehrer 10 % weniger gut bezahlen – das widerspricht dann wieder dem Grundsatz der wirtschaftlichen Gleichstellung der Lehrer, der auch im Grundgesetz steht, nicht nur in der Sächsischen Verfassung – oder aber sie müssen Schulgelder erheben und widersprechen damit explizit der Sächsischen Verfassung und dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes.

Hier ist durch die Gleichstellung in der Kostenerstattung dringend nachzubessern. Der Faktor 1 darf nicht nur auf die Förderschulen begrenzt bleiben; er muss auf alle Schulen in freier Trägerschaft ergänzt werden.

Ich hatte von Gleichberechtigung gesprochen und es ist ja in einem solchen Gesetzgebungsverfahren immer gut, wenn man nicht nur kritisiert, sondern auch Vorschläge macht. Ich hatte den konkreten Vorschlag in den Grundsätzen des § 1 gemacht. Der Gesetzgeber sollte den Mut haben, den Grundsatz der Gleichberechtigung mit aufzunehmen durch eine entsprechende Formulierung „... und gleichberechtigt“.

Der zweite Grundsatz: Transparenz. Wenn ich mir die Regelungen anschau – ich kann nun als Jurist nicht ganz so gut rechnen, aber auch als Nichtjurist würde ich es nicht verstehen. Es ist doch so komplex. Wenn man einmal den Grundsatz aufstellt, jede freie Schule muss am Anfang eines jeden Schuljahres wissen, was sie an Finanzmitteln für das laufende Schuljahr zu erwarten hat, dann würde ich als Verantwortlicher in einer solchen Schule verzweifeln. Ich könnte es nicht berechnen, zumal in § 14 Abs. 3 ein ganz tückischer Stichtag enthalten ist, welcher Schüler eigentlich beschult wird.

Sie müssen am Anfang des Schuljahres Lehrer einstellen. Sie müssen am Anfang des Schuljahres Sachmittel bereitstellen für die Schüler, die dann da sind, die die Verträge haben. Es kann doch nicht davon abhängen, wie viele Schüler an irgendeinem Stichtag im Laufe des Schuljahres konkret vorhanden sind. Frau Bürger hat bereits auf die Schwierigkeiten hingewiesen, gerade im berufsbildenden Schulwesen sind die Fluktuationen ja offensichtlich sehr groß und dann widerspricht es sowohl der Transparenz als auch der Gleichberechtigung, wenn schon vom Grund des Anspruches her nach einem bestimmten Stichtag differenziert wird.

Was die Wartefristen angeht, so muss man zugestehen: Der Gesetzgeber hat hier die größten Grobheiten der alten Regelung beseitigt. Drei Jahre, darf ich erinnern, sind aber das Maximum, was das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil für die bayerische Regelung damals gesagt hat. Es hätte schlimmer kommen können, aber es ist nicht so gut geworden mit der Wartefristregelung, wie man es eigentlich hätte erwarten können.

Rufen wir in Erinnerung: Wartefristen sind kein Abschreckungsinstrument. Wartefristen dürfen nicht dazu führen, dass keine neuen Schulen gegründet werden können unter den wirtschaftlichen Bedingungen, die heute nun einmal existieren. Da sind drei Jahre eine enorm lange Zeit. Wenn Sie genau rechnen, dann erschließt sich in diesem Fall sehr einfach: Die Schulen bleiben letztlich immer noch – obwohl es eine bessere Regelung ist – auf 20 % der Kosten sitzen, für die sie dann auch nicht rückwirkend eine Möglichkeit der Erstattung erhalten.

Auch hier besteht meiner Meinung nach dringend Nachholbedarf; denn wenn eine Schule sich bewährt hat, dann hat sie in diesen drei Jahren den öffentlichen Bildungsauftrag in vollem Umfang erfüllt. Wenn sie dazu auch noch Schulgeldverzicht geleistet hat, dann ist der Anspruch aus Artikel 102 für diese gesamte Zeit in vollem Umfang gegeben. Das muss in der Regelung abgespiegelt werden, indem sie entsprechend einen rückwirkenden vollen Erstattungsanspruch hat.

Ganz schlimm ist die Regelung des § 13 Abs. 3 Satz 2, dass bei jeder Veränderung – Ortsveränderung, Bildungsgangveränderung – wieder die Wartefrist neu beginnt. Das ist eine Erstarrungsprämie für die Schulen. Die Schule, die alles beim Alten belässt, möglichst wenig macht, ist nach drei Jahren durch. Würde sich aber zum Beispiel eine Förderschule einen Regelstudiengang oder einen Regelschulgang zulegen, um die Aspekte der Inklusion innerhalb ihrer Mauern erfüllen zu können, dann müsste sie neu durch die Wartefrist. Würde sie internationale, musische, sportliche – oder was auch immer – Bildungsgänge erfüllen, würde die Wartefrist vollkommen neu beginnen, obwohl sowohl beim Bundesverfassungsgericht als auch in der Begründung des sächsischen Verfassungsgerichtshofes die Wartefrist eine Probezeit für die Institution ist: Ist der Schulträger geeignet, diese Schule mit Erfolg und Beständigkeit zu führen? Hier wird aber bei derselben bewährten Institution vorausgesetzt, dass sie vollkommen von vorn anfängt, wenn sie etwas Neues macht. Das sollte gleichfalls dringend geändert werden.

Im Bereich der Schulaufsicht entsprach der Referentenentwurf nicht den Minima, die von informationeller Selbstbestimmung her zu stellen sind. Hier hat es Informationspflichten der Schule gegeben, die nicht erfüllt werden durften, weil sie über die Eignungsvoraussetzungen hinausgingen. Das ist geändert worden. Das bestätigt

mich in der positiven Erwartung, dass der Landtag als Gesetzgeber lernfähig ist, und das geht über diesen Punkt hinaus.

Leider noch zu unbestimmt und dem Fürsorgegesichtspunkt nicht entsprechend ist die Regelung, was die Personalien angeht, dass bei fehlender Eignung die Schulaufsicht durchgreifen darf. Das geht an die Fachaufsicht heran und hat damit erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken.

Ich teile die Bedenken im Hinblick auf die Vielfalt der Verordnungsermächtigungen. Was ins Gesetz gehört, sollte im Gesetz stehen. Weitere Regelungen sollten nach Möglichkeit auch der Exekutive nicht ermöglicht werden, vor allen Dingen dann, wenn sie so grundrechtswesentlich wie Zulassungsvoraussetzungen, Eignungsvoraussetzungen usw. sind.

Lassen Sie mich kurz zusammenfassen: Der Gesetzgeber und auch der Referentenentwurf haben sich anerkanntermaßen Mühe geben. Er hat aber auch den Gestaltungsspielraum, den der sächsische Verfassungsgerichtshof ihm gelassen hat, bis zum Äußersten ausgeschöpft. In einigen sehr kritischen Punkten muss man das besonders betonen. Besonders betonen möchte ich auch, dass ich eigentlich erwartet hätte, dass der Gesetzgeber einsieht, dass zwischen 2010 und 2013 erhebliche Härten entstanden sind – oder 2015 eintreten, wenn das Gesetz in Kraft tritt. Man sollte erwarten, dass – wenn Sie sich schon nicht zu einem Vorschaltgesetz durchringen konnten – dann wenigstens für die Zwischenzeit Härtefallregelungen getroffen werden für die Schulen, die durch die verfassungswidrige alte Regelung in große Schwierigkeiten geraten sind. Das sollte man nicht der Rechtsprechung überlassen, wo sie sich im Moment befindet. Da kann man auch als Gesetzgeber regeln und diese Gelegenheit sollte man wahrnehmen.

Letzte organisatorische Bemerkung: Ich muss 12:30 Uhr diese heiligen Hallen verlassen. Das fällt bei mir in den Schutzbereich von Artikel 6. Meine Frau hat nämlich Geburtstag.

(Heiterkeit)

Ich würde gern den Abend mit ihr verbringen und bitte deshalb im Anschluss oder vor 12:30 Uhr um Fragen.

Danke.

Vors. Patrick Schreiber: Da Sie nicht der Einzige sind, der eher gehen muss, wäre es jetzt unfair, bei Einzelnen Rückfragen zuzulassen. Deshalb schlage ich vor, jetzt in der Runde fortzufahren.

Schön, dass Herr Prof. Dr. Grzeszick inzwischen eingetroffen ist. Herzlich willkommen! Er ist jetzt, wie ich es eingangs gesagt habe, an der Reihe. Herr Prof. Dr. Bernd Grzeszick ist Professor an der Universität Heidelberg. Sie haben das Wort – 10 Minuten; bitte.

Prof. Dr. Bernd Grzeszick: Herr Vorsitzender, vielen Dank für die Einladung und die Gelegenheit, hier Stellung zu beziehen, obwohl der Zeitrahmen sehr eng ist. Bei mir geht es um ein anderes Grundrecht – nicht das der Familie, sondern das der

Wissenschaftsfreiheit. Ich hatte anschließend noch für eine Tagung zugesagt; deshalb werde ich leider auch früher fahren müssen.

Ich werde mich auf die Finanzierungsregelungen konzentrieren und werde wenig zum Urteil selbst sagen, weil es der Maßstab ist, der gilt. Man kann es aus guten Gründen kritisieren, aber es ist so entschieden. Die Entscheidung ist rechtskräftig. Damit ist das der primäre Maßstab, an dem sich Neuregelungen messen lassen müssen.

Ganz kurz vorab: Wie sieht in Umsetzung des Urteils das grundsätzliche Verhältnis zwischen öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft aus? Es ist so, dass der Verfassungsgerichtshof relativ deutlich gearbeitet hat. Er spricht von einer prinzipiellen Gleichrangigkeit der beiden Säulen des Schulwesens – das führt er aus – und geht aber in Bezug auf die Finanzierungsregelungen nicht darüber hinaus, sondern differenziert sehr deutlich – wie es auch andere mit der Materie befasste Gerichte getan haben – zum Anwendungsbereich des Gleichheitssatzes. Er führt dies ausdrücklich aus und sagt, es besteht aus dem Gleichheitssatz heraus keine Pflicht des Staates, öffentliche und private Schulen hinsichtlich der Finanzmittel pro Schüler gleich auszustatten. Es handelt sich um nicht wesensmäßig gleiche Sachverhalte des Gleichbehandlungsgebotes. Das heißt tatsächlich für diese Materie im folgenden Artikel 102 mit seinen Voraussetzungen: Aus dem allgemeinen Gleichheitssatz, also prinzipielle Gleichrangigkeit, heraus folgt nicht die Gleichheit in der Finanzierung. Das ist der Ausgangspunkt des Urteils und auch der Maßstab, an dem sich das Gesetz messen lassen muss.

Der entscheidende Punkt, durch den das Urteil eine gewisse Bekanntheit, Notorietät in Kreisen erlangt hat, ist der spezifisch prozedurale Grundrechtsschutz, der in der Entscheidung ganz besonders betont wurde – abweichend vom Bundesverwaltungsgericht und eigentlich abweichend von allen anderen Landesverfassungsgerichten.

Aufgestellt wurde die Anforderung, dass die Wirksamkeit der in der Privatschulfreiheit enthaltenen Förderpflicht durch einen spezifischen prozeduralen Schutz gesichert ist. Es müsse sichergestellt werden, dass alle wesentlichen Kostenfaktoren für die Bemessung des Mindestbedarfs der Ersatzschulen zu berücksichtigen sind und ihrerseits nach den gegebenenfalls typisierten Verhältnissen einer vergleichbaren öffentlichen Schule oder – anders – jedenfalls nicht unvertretbar zu bemessen sind. Der Gesetzgeber muss dies, wenn er es selbst macht, offenlegen, wenn er es der Verwaltung überlässt, hinreichende Vorgaben in einem transparenten und rational nachvollziehbaren Verfahren aufstellen.

Zu dem Finanzierungssystem selbst: Der Gesetzgeber hat einen gewissen Spielraum. Er hat Spielraum hinsichtlich der Wahl der Methode. Er kann auf Einzelfall abstellen, er kann pauschalisieren, er kann auf Realkosten abstellen, und er kann auch auf Sollkosten abstellen. All dies ist ihm durch die Vorgaben nicht entnommen, sondern es geht mehr um die Berechnung innerhalb dieser Wahlfreiheit der Methode.

Der Gesetzgeber hat sich hier dazu entschieden, einen jährlichen Pauschalbetrag, einen Schülerausgabensatz, im Grundsatz zu nehmen, der aus drei Teilbeträgen besteht, dessen Ermittlung im Gesetz im Einzelnen geregelt und in der Gesetzesbegründung ausgeführt ist und bei der zum Teil auf Rechtsverordnungen verwiesen wird.

Das Sollkostenmodell selbst wird im Prinzip vom Verfassungsgerichtshof in der Entscheidung gelobt. Er sagt: Ja, das ist ein Beleg dafür, wie der Gesetzgeber der Aufgabe des prozeduralen Grundrechtsschutzes, der Bestimmung einer in der Verfassung nicht summenmäßig festgelegten Förderpflicht, nachkommen kann. Das sollte insoweit prinzipiell in Ordnung sein.

Diskussionen könnte es geben bei der Begrenzung auf den Anteil der 90 % der Personalausgaben der öffentlichen Schulen. Das ist dann vielleicht auch Anstoß vor allem in der politischen Diskussion. Rechtlich sieht die Lage dazu etwas anders aus, weil die Privatschulfinanzierung verfassungsrechtlich ja nur erfordert, dass die Privatschulen im Ergebnis Gleichwertiges bieten können. Da die Randbedingungen in den Beschäftigungsverhältnissen der Tätigkeit darüber hinaus anderer Art sind, ist sich eigentlich die Rechtsprechung bundesweit einig. Das OVG Bautzen und das Sächsische Landesarbeitsgericht haben die Sache ausbuchstabiert: dass man 10 bis 20 % unter den vergleichbaren Entgelttarifen des öffentlichen Dienstes bleiben kann, ohne im Ergebnis in diesem Bereich zu einer nicht gleichwertigen Bereitstellung von gutem Personal zu kommen. Dementsprechend ist danach die Herabstufung auf 90 % nicht zu beanstanden.

Hinzu kommt hilfsweise, dass weder bei der Berechnung der Personalausgaben noch bei der Berechnung der Sachausgaben ein Eigenanteil der freien Träger rechnerisch in Abzug gebracht wurde. Es wäre verfassungsrechtlich ohne Weiteres möglich gewesen – das Bundesverfassungsgericht, das Bundesverwaltungsgericht, ständige Rechtsprechung –, dass hier von den Betreibern auch dauerhaft Eigeninitiative zu erwarten ist. Der Gesetzgeber hat es nicht grundsätzlich in Abschlag gebracht. Wenn man also bei der Rückführung auf 90 % doch noch Bedenken hätte, könnte man den Abschlag hier einrechnen. Ich glaube aber, es ist nicht nötig; das ist so schon in Ordnung.

Der bedarfserhöhende Faktor für berufsbildende Schulen ist hier einheitlich bestimmt worden vor einem speziellen Hintergrund, nämlich dass auf der Sachebene der Abgleich mit den Kosten der öffentlichen Schulen nicht ausdifferenziert werden kann, weil die in beruflichen Schulzentren vorhandenen Bildungsgänge anhand der einzelnen Lehraufträge der Lehrkräfte nicht weiter aufgeteilt sind und deswegen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens hier nicht genau ausgerechnet werden konnte, wie das Ganze aussieht.

Das ist aber kein Problem, denn es gibt diesen Grund, hier von der allgemeinen Regelung abzuweichen. Die Abweichungen sind relativ gering; ich habe es in der schriftlichen Stellungnahme dargelegt. Sie sehen, dass der Abweichungsfaktor den Wert 0,0312 beträgt, also relativ klein ausfällt. Wenn Sie den Blick auf die Unterschiede im Bereich der allgemeinbildenden Schulen lenken und sich die Schwankungsbreite der bedarfserhöhenden Faktoren mit den entsprechenden Förderpunkten anschauen, dann ist es nochmals um ein Drittel eingeschränkt. Die Differenz beträgt 0,02. Nehmen Sie den Mittelwert, so kommen Sie bei 0,056 heraus – also eine recht geringe Abweichung vom potenziellen Idealmodell, bei dem man nicht weiß, ob es das wirklich wäre.

Dementsprechend kann davon ausgegangen werden, dass die möglichen Kostenunterschiede zwischen berufsbildenden Förderschulen einerseits und

Förderschulen mit Förderschwerpunkt auf Sinnesbehinderung andererseits in dem Bereich eigentlich verfassungsgemäß aufgefangen sind.

Bei den Übergangsregeln für berufsbildende Förderschulen – sie haben ja bisher von einem hohen Zulassungsfaktor von 1,7 relativ profitiert – ist vorgesehen, dass das abgestuft nach Jahreszahlen heruntergefahren wird und dass der zutreffende bedarfserhöhende Faktor erstmals ab dem Schuljahr 2018/2019 angewendet wird. Man hat also den Rückbau auf die Zeitebene geblendet, es abgefangen, abgestuft und zeitlich gestreckt, und damit ist man schon in einem unproblematischen Bereich.

Hinzu kommt, dass hier kein verfassungsrechtlicher Vertrauensschutz im engeren Sinne besteht – spätestens nach dem Urteil eigentlich nicht, weil da im Ergebnis mit einer Neuregelung gerechnet werden musste; allerspätstens aber nicht ab dem Zeitpunkt, ab dem der Gesetzentwurf einsichtig war, weil damit den Beteiligten klar war, womit sie gegebenenfalls rechnen müssen. Deshalb besteht hier verfassungsrechtlich im Ergebnis kein Problem.

Bei den Sachkosten – ich versuche mich auf die wesentlichen Dinge zu konzentrieren – ist einer der Kritikpunkte gewesen, dass die Gemeinden in der Realität zum überwiegenden Teil weiterhin noch nach der kameralistischen Haushaltsführung rechnen und nicht nach den Grundsätzen der Doppik vorgehen, weshalb nur reale Zahlungsvorgänge erfasst werden, wohingegen spezifische kalkulatorische Kosten – Abschreibung Eigenkapitalzins – insoweit nicht in die Berechnung eingehen.

Der Gesetzgeber hat hier vorzubauen versucht, indem er für die entsprechenden Fragen auf die Aufstellung des Vermögenshaushaltes der Träger zurückgreift und in diesem Rahmen die anfallenden Kostenfaktoren im Einzelnen aufzufangen versucht. Zugrunde gelegt wird ein Investitionszeitraum von zehn Jahren. Der Gesetzgeber hat auf den Seiten 28 ff. auch Plausibilitätsprüfungen angestellt und relativ überzeugend dargelegt, dass damit relativ viel der Problematik abgedeckt werden kann.

Es bleibt ein Problem im Bereich der Gebäude, weil dieser Zeitraum, der über zehn Jahre zurückgeht, im Ergebnis unmittelbar noch keine Dynamisierung der Kostenanpassung beinhaltet. Hier hat der Gesetzgeber von dem ursprünglichen Entwurf noch etwas Abstand genommen und eine Art doppelter Dynamisierung vorgenommen. Dazu sage ich am Ende noch etwas, wenn die Regeln über die Zeit zur Anwendung kommen; dort passt es gut in den Gesamtkontext.

Sachausgabenbeträge für berufsbildende Schulen: Hier gibt es den schwierigen Aspekt, dass im Bereich der berufsbildenden Förderschulen keine weitere Differenzierung nach bestimmten Punkten stattfindet – also Blinde und Sehbehinderte einerseits, Hörgeschädigte andererseits –, weil vergleichbare öffentliche Schulen fehlen. Man hat sich an anderen Größen, die im Gesetz vorhanden sind, orientiert und die nächstliegende sachliche Bezugsgröße genommen: die Sachausgabenbeträge für allgemeinbildenden Förderschulen mit den entsprechenden Förderschwerpunkten, die nicht nur sachnaheliegend sind, sondern zugleich eine weitere Hochstufung des Betrages mit sich bringen. Man hat also die Sachnächsten genommen und insoweit zu einer großzügigen Finanzierung gegriffen, weshalb auch hier die Gefahr einer verfassungsrechtlich relevanten Unterfinanzierung in diesem Bereich eigentlich nicht besteht.

Auf die Anpassungsregeln hatte ich bereits kurz verwiesen. Es findet eine schuljährliche Anpassung zum 1. August statt. Das heißt, es wird zeitnah nachgerechnet. Es findet eine generelle Kontrolle im Abstand von vier Jahren statt, die durch das Parlament muss. In Bezug auf die Kosten für Schulräume hat man zum einen die Sachausgabenbeträge insgesamt und damit auch die aus dem Vermögenshaushalt ermittelten Werte bereits vor der Durchschnittsberechnung anhand des Verbraucherpreisindex dynamisiert und damit versucht, der Inflation gerecht zu werden. Zudem hat man für den Zeitpunkt bis zum Inkrafttreten des Gesetzes, also bis zum 1. August 2015, auch eine Dynamisierung eingerechnet und damit dieses spezifische Problem, das aus der doppelten Buchführung folgt und für den Bereich der Gebäude besonders relevant ist, aufgefangen und hiermit eine relativ realitätsgerechte Berechnung im Ergebnis eingeführt.

Zu dem Aspekt, der dem Landesverfassungsrecht geschuldet ist, dass es einen vollen Ausgleich für die Gewährung von Schulgeld und Lernmittelfreiheit der einzelnen Schulen geben muss, hat der Gerichtshof im Urteil explizit ausgeführt, dass dies in der Sache so ist, aber der Gesetzgeber kann diesen Förderanspruch zugleich mit der allgemeinen Förderung rechtsstaatlich erfüllen. Er muss keine eigenständigen Regelungen vorsehen. Er kann von einer gesonderten Regelung eines Ausgleichsanspruches absehen, soweit die laufend zu zahlenden Zuschüsse nach den begründbaren Annahmen des Gesetzgebers so hoch sind, dass die Ersatzschulen auch ohne Erhebung von Schul- und Lernmittelgeldern diese Voraussetzungen dauerhaft erfüllen können. – So das Urteil auf Seite 29.

Der Gesetzgeber hat bei der generellen Förderung keine weiteren Abrechnungsabschlüsse und auch keine weiteren Eigenleistungen eingeführt und deswegen dafür gesorgt, dass mit der allgemeinen Förderung eine ausreichende Kostendeckung im Prinzip gegeben ist. Aufgrund dieser Voraussetzung muss er hierzu keine eigenständige Regelung einführen. Er hat konkret in der Sache damit den Anspruch aus Artikel 102 Abs. 3 und 4 Satz 2 rechtsstaatlich erfüllt.

Noch kurz zur Wartefrist: Grundsätzlich sind drei Jahre eine recht kurze Frist. In der Zeit werden 80 % ausgeschüttet – etwas verzögert nach hinten. Wenn man das mit dem abgleicht, was vom Bundesverwaltungsgericht und vom Bundesverfassungsgericht judiziert wurde, ist das in der Sache unproblematisch. Das kann man wohl sagen. Gerade in der Anfangsphase ist sozusagen mehr im Ergebnis dem Einzelnen zuzumuten. Insoweit gibt es auch da kein Problem. Die Übergangsregelungen – dazu kann man ins Urteil selbst schauen – hat der Gerichtshof verworfen, eine Neuregelung angewandt und explizit gesagt, dass bis zu dem Zeitpunkt die Altregeln angewendet werden dürfen. Wäre es verfassungsrechtlich anders, hätte der Gerichtshof den Satz nicht schreiben dürfen. Deswegen ist verfassungsrechtlich eine weitergehende Übergangsregelung schlicht nicht geboten gewesen – politisch vielleicht wünschenswert, keinesfalls aber verfassungsrechtlich zwingend. Das Urteil steht insoweit der Sache relativ deutlich entgegen.

Im Ergebnis sei deshalb gesagt: Im jetzigen Zustand erfüllen die finanzverfassungsrechtlichen Zuschussregelungen die einschlägigen Vorgaben.

Danke schön.

Vors. Patrick Schreiber: Vielen Dank, Herr Prof. Grzeszick. Wir fahren mit Herrn Andreas Kecke fort. Herr Kecke ist Vorstand des Evangelischen Schulvereins im Landkreis Bautzen. Herr Kecke, Sie haben das Wort.

Andreas Kecke: Sehr geehrte Frau Staatsministerin! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich bin Vorstand des Evangelischen Schulvereins im Landkreis Bautzen e. V., also ein eingeschriebener Verein. Wir verantworten zwei Grundschulen, zwei Mittelschulen und ein berufliches Gymnasium in verschiedenen Dörfern mit insgesamt 800 Schülern. Als Vorstand halten wir sozusagen den Kopf hin, wir haften. Das heißt, ich bin in ganz besonderer Weise auch persönlich von dem neuen Gesetz betroffen.

Ich selbst habe mich maßgeblich an der Gründung der Paulus-Schule in Königswartha im Jahre 2009 beteiligt. Jetzt hören Sie einen typischen Fall: Es sind zu Beginn die drei Jahre Wartezeit zu bewältigen; man bekommt kein Geld vom Staat oder von den Kommunen. Wir mussten vom Schulgeld und von den Spenden der Kirchengemeinde und der Ortsbevölkerung leben. Wer also meint, dass wir ganz viele Gelder von der Landeskirche bekommen haben, der irrt.

Dann kamen die nächsten Jahre der Unterfinanzierung. Diesen Fakt haben wir nun auch gerichtlich bestätigt bekommen. Wehe, es gibt in dieser Zeit einen Fall vor dem Arbeitsgericht oder die Klassen sind nicht randvoll – oder beides zusammen, wie es einigen freien Schulen in der Oberlausitz ergangen ist. In der Paulus-Schule gibt es zum Beispiel Schulkleidung, Lehrer und Schüler essen gemeinsam Frühstück und Mittag. Wir als Schule singen jeden Tag. Wichtig ist uns, dass wir alle, die im Haus sind, grüßen. Die Schüler reinigen Speise- und Klassenzimmer selbst. Das hängt auch mit der Wartefrist zusammen, in der wir zwei Jahre lang keine Personalkosten für Reinigungskräfte zur Verfügung hatten. Wichtig ist uns, dass wir die Werte leben. Das alles sind Dinge, die kein Geld kosten. Das Geld reicht im Grunde genommen nur für die Pflichtaufgaben. Daher haben wir kaum Geld für die Kür.

In unserem Tun nehmen wir das verfassungsmäßige Recht wahr. Die Sächsische Verfassung hat also auch nicht zufällig eine komfortablere Regelung als das Grundgesetz. Nach zwei Diktaturen im Rückblick heißt das: Als die Schulen weltanschaulich gerade nicht neutral waren, haben diejenigen, die an der Verfassung geschrieben und das beschlossen haben, es für wichtig erachtet, dass es die Möglichkeit für die freien Schulen gibt.

Wir als christliche freie Schule knüpfen an eine Oberlausitzer Tradition an. Viele wissen es nicht mehr: Im Jahre 1912 gab es im Kreis Bautzen insgesamt 87 Volksschulen, davon waren 78 evangelisch und sieben katholisch. Die christlichen Schulen haben also über Jahrhunderte die Oberlausitz geprägt. Neben unseren christlichen freien Schulen gibt es auch drei Schulen mit einem besonderen pädagogischen Profil oder beides zusammen.

Die Gründer wollen jedenfalls Elemente in der Schule anregen, die sie ansonsten als Mangel erlebt haben. Ich möchte nicht ausschließen, dass manche Eltern, die ihre Kinder bei uns anmelden, auch das Motiv haben: kurze Beine, kurze Schulwege. Wir erleben eine große Dankbarkeit durch alle Institutionen im Dorf, beispielsweise – Sie sind der Ausschuss für Schule und Sport – durch die Sportvereine. Viele sagen: Ohne die Schule können wir mit dem Sport faktisch dicht machen, weil sonst die Schüler ewig

lange in der Stadt sind und erst sehr spät nach Hause kommen. Wir sehen uns als ein Puzzleteil in der Vielfalt.

Diese Bemerkung sei mir auch erlaubt: Die Eltern wählen, wo sie es können, auch unter staatlichen Schulen.

Es gibt also eine gute Vernetzung mit den staatlichen Schulen unsererseits, mit den Grundschulen sowieso, aber auch mit den Förderschulen. Sie schicken Integrationskinder zu uns. Auch wir sagen – das kommt auch vor –, das ist ein Schüler für eine besondere Förderschule, und nehmen Kontakt auf. Es gibt eine Probebeschulung, es gibt Hospitationen. Dabei spielt die Trägerfrage überhaupt keine Rolle.

Wir sind also Teil der Schullandschaft. Nun die Frage: Warum die Ungleichbehandlung? Wir haben im Verein auch eine Kita, dafür gibt es eine nahezu hundertprozentige Erstattung. Warum gibt es das im Schulbereich nicht?

Der Kernsatz des Urteils des Sächsischen Verfassungsgerichtes ist bereits mehrfach erwähnt worden. Das öffentliche Schulwesen und das Privatschulwesen sind gleichermaßen Adressaten des Bildungsauftrages der Verfassung des Freistaates Sachsen, ohne dass ein Vorrang des einen oder des anderen besteht.

Nun zum neuen Gesetz: Für uns Träger ist die Frage wichtig – einfach formuliert –: Was kommt heraus?

Ich habe eine Grafik in Papierform vorbereitet, die Sie bitte in die Hand nehmen. Die roten Balken sind die Angaben für den „öffentlichen“ Schüler – so könnte man es sagen – nach dem statistischen Bundesamt Wiesbaden. Das ist es, wozu der Staat sagt: Das geben wir in Sachsen für einen Oberschüler in unseren Schulen aus. Diesen korrekten Betrag finden Sie in der oberen Zeile. Nehmen Sie das Jahr 2011. Beim Statistischen Bundesamt sind 8 300 Euro angegeben. Ich habe bei dem roten Balken unten die Schulbaufördermittel abziehen lassen, weil die freien Schulen auch welche erhielten. Der rote Balken charakterisiert also 7 664 Euro.

Die unteren grünen Balken zeigen den Betrag, den wir als freie Schulen pro Schüler bekommen. Da die Bundesangaben in Kalenderjahren angegeben sind, ist das beispielsweise umgerechnet auf ein Kalenderjahr. Sie sehen, welchen großen Unterschied diese beiden Balken ausmachen. Wenn wir in die Vergangenheit schauen, so haben wir ganz viele Steuermittel erspart und zu den Rücklagen des Freistaates beigetragen.

Ab 2012/2013 gebe ich Schuljahre an, weil die Angaben des Statistischen Bundesamtes nicht weiter vorhanden sind. Jetzt kommen die direkten Angaben. Sie können die Schülerausgabensätze direkt vergleichen. Der grüne Balken ist das, was wir tatsächlich bekommen. Daneben gibt es einen braunen Balken, der charakterisiert, wie es mit dem alten Gesetz weitergegangen wäre. Nun hat es nach dem Verfassungsgerichtsurteil diese Sonderzahlung gegeben, und es gab für das Schuljahr 2013/2014 diese berühmten 13 Millionen Euro. Das hat pro Schüler einen Jahresbetrag von 176 Euro gebracht. Dieser Betrag steigert die Ausgaben auf insgesamt 3 914 Euro. Der braune Balken zeigt, wie es weitergegangen wäre. Die 176 Euro markieren nur die Differenz zu 3 914 Euro. Der braune Balken ist 3 738 Euro.

In diesem Jahr bekommen wir aktuell gerade von dieser Sonderzahlung noch einmal 439 Euro.

Das neue Gesetz sieht nun für einen Oberschüler in einer freien Schule 5 050 Euro vor. Nach dem alten Gesetz hätten wir 3 870 Euro bekommen. Die Differenz beträgt 1 180 Euro, das sind monatlich 98 Euro. Das bringt das Gesetz: für uns 98 Euro mehr im Monat für den Schüler.

Es hat eine Umfrage unter 29 freien Oberschulen gegeben, wie hoch die Elternbeiträge sind, also das Schulgeld und andere Zuwendungen durch die Eltern. Der Durchschnitt für 29 freie Oberschulen beträgt 96 Euro.

Was bringt also das neue Gesetz? Ziemlich exakt in unserem Beispiel die Steigerung in Höhe des Schulgeldes. Ein Manko aus Trägersicht ist zum Beispiel: In der Sollkostenformel sind die Unterrichtsstunden des Schülers auf volle Klassen gerechnet. Für nicht wenige Unterrichtsstunden müssen Klassen nach der Verwaltungsvorschrift geteilt werden. Bei uns sind das zum Beispiel die TC-Klasse 5 bis 6, WTH-Neigungskurs in Klasse 7 bis 9 und Vertiefung in Klasse 10. Das sind alles doppelte Lehrereinsatzstunden. Für sechs Klassen einer Schule sind das 20 Wochenstunden, 77 % einer Lehrerstelle. Das gehört zum Pflichtprogramm.

Der bedarfserhöhende Faktor gleicht das nicht aus.

Vors. Patrick Schreiber: Herr Kecke, kommen Sie bitte zum Schluss.

Andreas Kecke: Für die freien Schulen bleibt also die Erhöhung von 98 Euro.

Uns bleibt, erstens, das Gehalt anzupassen. Das ist existenziell im Wettbewerb. Mit dem Faktor 0,9 bekommen wir nicht 90 %. Ist es für eine Gesellschaft eine vernünftige Rahmenbedingung, für gleiche Arbeit einfach weniger Lohn zur Verfügung zu stellen? Oder, zweitens, wir gehen den Investitionsstau an. Wir haben durch die Wartezeit Schulden, viele Zinsen, die anfallen. Oder, drittens, wir können das Schulgeld erlassen. Ich habe von keinem Träger gehört, dass er das vorhat, obwohl gerade das durch das neue Gesetz möglich sein soll.

Wenn mit so spitzem Bleistift für die Zukunft gerechnet wird, dann muss über die rückwirkende Anwendung gesprochen werden. War es nicht verfassungsgemäß, dass wir drei Jahre kein Geld bekamen; dass wir keinen Ausgleich für nicht erhobenes Schulgeld bekamen? Nun wird es dabei belassen.

Ich schließe mit der Frage: Angenommen, einer hat jahrelang zu wenig Steuern gezahlt, würde dann der Freistaat Sachsen sagen, so, das haben wir festgestellt, ab jetzt zahlst du mehr, und die Vergangenheit lassen wir unberücksichtigt?

Vors. Patrick Schreiber: Vielen Dank, Herr Kecke. Wir fahren fort mit Frau Anne-Kathrin Kenkmann. Frau Kenkmann kommt von der Ruhr-Universität Bochum, Lehrstuhl für Verwaltungsrecht. Frau Kenkmann, bitte schön.

Anne-Kathrin Kenkmann: Sehr geehrte Frau Staatsministerin! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Ich freue mich sehr über die Gelegenheit zur Stellungnahme. Ich

bin wissenschaftliche Mitarbeiterin von Herrn Prof. Ennuschat und heute als seine Vertretung anwesend.

Einleitend möchte ich festhalten: Der Gesetzentwurf orientiert sich gezielt am Rahmen, den die Entscheidung des sächsischen Verfassungsgerichtshofs dem Landesgesetzgeber vorgibt; denn den Freistaat trifft eine Verfassungspflicht zur Sicherstellung der Lebensfähigkeit der Institution Ersatzschulwesen aus Artikel 102 Abs. 3 der Landesverfassung – und dies in Parallele zu Artikel 7 Abs. 4 Grundgesetz. Mit dieser Förderpflicht korreliert ein spezieller Förderanspruch des einzelnen Ersatzschulträgers.

Pflicht und Anspruch sind jedoch auf den Bestand des Ersatzschulwesens als Institution bezogen. Der Staat muss also sicherstellen, dass die Institution Ersatzschulwesen lebensfähig bleibt. Daraus folgt gerade keine Bestandsgarantie für die einzelne Ersatzschule. Wenn wir uns das als einen großen Gesamtkuchen vorstellen, können wir sagen: Jede Ersatzschule hat einen verfassungsrechtlich verbürgten Anspruch aus einem Teil dieses Kuchens, aber der gesamte Kuchen muss die Institutionsgarantie Ersatzschule abdecken.

Der sächsische Verfassungsgerichtshof anerkennt einen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers. Er sagt aber: Zur Sicherung der grundrechtlichen Gewährleistung hat der Gesetzgeber allerdings prozedurale Anforderungen zu beachten. Dem Verlangen nach sind prozedurale Vorkehrungen im Ansatz zuzustimmen. Fraglich ist indessen, wie weit und wie streng diese Anforderungen zu bemessen sind. Der sächsische Verfassungsgerichtshof nimmt eine sehr weitreichende Kontrollbefugnis in Anspruch. Ich muss sagen, das ist eine Abkehr von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der anderen Landesverfassungsgerichte sowie des Bundesverwaltungsgerichts und der übrigen Verwaltungsgerichte.

Trotzdem und gerade deswegen möchte ich festhalten, dass diese prozeduralen Sorgfaltspflichten kein Selbstzweck sind, sondern eine dienende Funktion haben. Prozedurale Sorgfaltspflichten des Gesetzgebers sind hierbei teils vor- und teils nachgelagert. Nachgelagert sind vor allen Dingen Beobachtungs- und Korrekturpflichten des Gesetzgebers. Der Fokus liegt also auf diesen nachgelagerten Pflichten, das heißt auf der nachträglichen Beobachtung und gegebenenfalls Korrektur durch den Gesetzgeber.

Ich möchte zur Konkretisierung der prozeduralen Sorgfaltspflichten zwei konkrete Empfehlungen aussprechen: Auf der einen Seite sollte im Vordergrund die verfassungsrechtliche Anforderung an die Bestandsgarantie klarer im Gesetz formuliert sein. Prägnanter soll zum Ausdruck kommen, dass immer noch die Ersatzschulträger vorhanden bleiben sollen. Ich weiß, es gibt sehr viel Kritik, ob die Ersatzschulträger finanzierbar weiter am Schulbetrieb teilnehmen können. Aus meiner Sicht gibt es aber im Moment keine Hinweise, dass aufgrund der Neuregelung Schulen geschlossen werden müssten.

Zudem ist ein Indiz – Herr Haubitz sagte es bereits –: Wenn es zurzeit 70 Anträge für Schulen für die freie Trägerschaft gibt, dann ist es eher ein Indiz dafür, dass es auch mit der Neuregelung immer noch so gesehen wird, dass es finanzierbar ist.

Außerdem möchte ich bei § 14 Abs. 6 anregen – dabei geht es um die Beobachtungspflicht –, ausdrücklich einzuführen, dass kontinuierlich beobachtet werden soll. Es sollte nicht nur nach Ablauf von vier Schuljahren, sondern eine kontinuierliche Beobachtungspflicht festgesetzt werden. In diese sollte auch die Entwicklung des Ersatzschulwesens einbezogen werden.

Ich komme zur Wartefrist, § 13 Abs. 3: Auf der einen Seite muss die politische Kritik und auf der anderen Seite muss die verfassungsrechtliche Kritik klar auseinandergehalten werden. Politisch kann ich auf der einen Seite Herrn Kecke verstehen. Aber auf der anderen Seite muss man verfassungsgerichtlich ganz klar sagen, das Bundesverfassungsgericht kennt Wartefristen. Wartefristen sind grundsätzlich okay, wenn sie nicht zu einer faktischen Gründungssperre werden. Die Wartefrist ist hier mit drei Jahren relativ kurz bemessen. Zudem gibt es eine Basisfinanzierung, sodass diese Wartefrist nach meiner Ansicht verfassungsgemäß ist.

Zur Förderformel hinsichtlich der Personalausgaben: Der sächsische Verfassungsgerichtshof gesteht dem Gesetzgeber Gestaltungsspielräume hinsichtlich des Fördermodells zu. Er verlangt aber, dass alle wesentlichen Kostenfaktoren berücksichtigt werden, dass Systematik und Methode des Berechnungsmodells erkennbar und die einzelnen Faktoren sachgerecht und begründbar sind.

Gegen die Formel ist im Ansatz nichts einzuwenden. Mit dem Absenkungsfaktor 0,9 werden die Personalausgabenzuschüsse reduziert. Begründet wird dies mit einer sehr weit verbreiteten Rechtsprechungslinie, wonach das Verfassungsverlangen nach genügender Sicherung der wirtschaftlichen Stellung der Lehrkräfte auch dann erfüllt ist, wenn die Entlohnung an Privatschulen 10 bis 20 % niedriger ist als in öffentlichen Schulen. Diese Erwägung ist an sich tragfähig und überzeugend. Sie entspricht auch gängiger Rechtslage und wurde vom Verfassungsgerichtshof nicht beanstandet.

Dennoch könnten Bedenken hinsichtlich der Sach- und Realitätsgerechtigkeit angemeldet werden: Sind die Gehälter an Ersatzschulen circa 10 % niedriger als an öffentlichen Schulen? Diese Bedenken dürfen hier aber nicht durchgreifen, weil der Faktor 0,9 – bei genauer Betrachtung – nicht die Realität der Entlohnung widerspiegeln soll. Vielmehr wirkt er als ein Absenkungsfaktor, der die Verfassungserwartung ausdrückt, dass der Betreiber einer Ersatzschule auch einiges finanzielles Engagement erbringen muss und deshalb gerade keinen Anspruch auf Vollfinanzierung hat. Wie der Betreiber einer Ersatzschule den Abschlag ausgleicht, ist seiner Verantwortung überlassen. Er müsste keineswegs niedrigere Lehrergehälter zahlen, er könnte auch Schulgelder erheben, die Klassenfrequenz erhöhen oder Spendenmittel einsetzen. Das hebt auch die Gesetzesbegründung völlig zu Recht hervor. Dann sollte der Absenkungsfaktor zur Klarstellung aber auch optisch von der Berechnung der eigentlichen Personalkosten getrennt werden. Ich würde anregen, diesen Faktor nicht innerhalb des Bruchstriches zu verwenden, sondern dass dieser nach dem Bruch genannt wird.

Grundsätzlich werden die Methode und die Systematik der Festlegung der bedarfserhöhenden Faktoren in der Gesetzesbegründung zwar skizziert, aber nicht bis ins Letzte entfaltet. Das ist jedoch unschädlich, sobald es ergänzend weiter vorgetragen wird.

Ich möchte noch auf die Verordnungsermächtigung des § 20 eingehen. Hier sind mir die Wendungen aufgefallen: „In begründeten Fällen kann abgewichen werden.“ Das löst bei mir Bedenken aus, vor allen Dingen bezogen auf die Bestimmtheit; denn die Frage ist natürlich: Wann liegt denn jetzt bitte solch ein begründeter Fall vor? Deswegen möchte ich anregen, die Formulierung zu verwenden mit Beispielen: „insbesondere dann, wenn ...“ – das wäre dann auch keine abschließende Aufzählung.

Zur Förderung hinsichtlich der Sachausgaben: Hier wird detailliert festgelegt und berechnet, die ausführliche Begründung überzeugt. Jedoch muss man auch sagen, wenn man so ausführlich begründet, fällt es einem Kritiker durchaus leicht, irgendwo Einzelaspekte zu finden, die nicht passen. Jedoch bin ich der Meinung, dass die Begründung insgesamt, das heißt im Ergebnis, tragfähig sein muss.

Ich komme zum letzten Punkt, zu einer gesonderten Ausgleichsregelung im Sinne des Artikels 102 Abs. 4 der sächsischen Landesverfassung. Meines Erachtens gibt es keine Notwendigkeit, diese Ausgleichsregelung gesondert einzuführen. Der sächsische Verfassungsgerichtshof hat zu Recht ein Drei-Säulen-Modell der Ersatzschulfinanzierung aufgestellt: staatliche Förderzuschüsse, Schulgelder der Eltern und Eigenmittel des Schulträgers.

Artikel 102 Abs. 4 gewährt Ersatzschulträgern solch einen Anspruch auf finanziellen Ausgleich, wenn sie – wie öffentliche Schulen – Unterricht und Lernmittel unentgeltlich bereitstellen. Wir haben jetzt in diesem Gesetz keine gesonderte Ausgleichsregelung, die aber auch nicht notwendig ist und mit der Landesverfassung auch so vereinbar ist; denn zu den Sachausgaben der öffentlichen Schulen gehören auch die Lernmittel. Dieser Posten ist zugleich Teil der Bezuschussung der Sachausgaben von Ersatzschulen, sodass kein gesonderter Ausgleich notwendig ist.

Auch im Übrigen ist keine gesonderte Regelung notwendig, wenn die staatlichen Förderzuschüsse den Schulbetrieb ermöglichen, ohne dass zusätzliche Schulgeldeinnahmen zwingend hinzutreten müssen. Diese Gesetzesbegründung geht durchaus nachvollziehbar davon aus, dass ein Schulbetrieb sogar allein auf Grundlage der staatlichen Zuschüsse möglich ist. Deswegen gehe ich davon aus, dass hier keine gesonderte Ausgleichsregelung notwendig ist.

Zusammenfassend möchte ich noch einmal sagen, dass ich das vorstehende Gesetz als verfassungsgemäß ansehe.

Vielen Dank.

Vors. Patrick Schreiber: Vielen Dank, Frau Kenkmann. – Wir gehen in der Reihe weiter zu Herrn Tobias Schmidt. Herr Schmidt ist Hauptgeschäftsführer des Berufsbildungswerkes Leipzig für Hör- und Sprachgeschädigte. Herr Schmidt, Sie haben das Wort.

Tobias Schmidt: Sehr geehrte Frau Staatsministerin Kurth, sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordneten! Vielen Dank vorab für die Möglichkeit, heute hier als Sachverständiger des Ausschusses für Schule und Sport wahrscheinlich auf ein mit dem Gesetzentwurf verbundenes, eher exotisches Problem, nämlich die berufsbildenden Förderschulen für Sinnesbehinderte im Freistaat Sachsen, aufmerksam machen zu dürfen.

Davon gibt es lediglich zwei: eine mit dem Förderschwerpunkt Sehbehinderung in Chemnitz und eine mit dem Förderschwerpunkt Hör- und Sprachschädigung in Leipzig, deren Schulleiter ich sechs Jahre lang war.

Bereits in einer Stellungnahme zum Referentenentwurf Anfang des Jahres haben die Berufsbildungswerke für junge Menschen mit Sinnesbehinderung in Leipzig und Chemnitz zum Ausdruck gebracht, dass die Verbesserung der Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft insgesamt erfreulich ist. Allerdings muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf angestrebte Senkung der Schülersatzgebühren für Schülerinnen und Schüler mit einer Sinnesbehinderung – hier explizit Jugendliche mit einer Sehbehinderung oder Blindheit bzw. Hör-, Kommunikations- oder Sprachstörung – übersieht, dass sich damit die Bildungs- und Ausbildungssituation für junge Menschen mit Sinnesbehinderung verschlechtern wird.

Unter den besonderen Bedingungen der beiden berufsbildenden Förderschulen für Sinnesbehinderte der Berufsbildungswerke Chemnitz und Leipzig haben junge Menschen, deren Schwere der Behinderung die sogenannte Förderkategorie 3 der Bundesagentur für Arbeit begründet, neben den Ausbildungsberufen speziell für Menschen mit Behinderung durch die vorhandenen Unterstützungs- und Förderstrukturen ebenso die Möglichkeit, einen Ausbildungsabschluss in einem anerkannten Beruf zu erlangen.

Zur Förderkategorie 3 gehören explizit junge Menschen, deren Behinderung in Art und Schwere so umfassend ist, dass sie einer besonderen Rehabilitation – hier beruflicher Art – bedürfen und die Maßnahmen in entsprechenden Reha-Einrichtungen wie den Berufsbildungswerken zu absolvieren sind. Hierbei ermöglichen beide Berufsbildungswerke vielen jungen Menschen mit Sinnesbehinderung und zusätzlichen Einschränkungen im sozialen, kognitiven oder körperlichen Bereich seit vielen Jahren eine duale Berufsausbildung – trotz fehlendem Berufsabschluss. Im Durchschnitt liegt diese Quote bei mehr als 70 % der Schülerinnen und Schüler eines jeden Jahrgangs.

Der nun vorliegende Gesetzentwurf gefährdet aus meiner Sicht nunmehr die Chancengleichheit und Wahlfreiheit von jungen Menschen mit Behinderung, weil einerseits die intensive sowie individuelle und deshalb bedarfserhöhende Unterstützung von jungen Menschen mit Sinnesbehinderung zur Erreichung eines Berufsabschlusses nicht mehr in der bisherigen Form gewährleistet werden kann und sich andererseits die Berufswahlmöglichkeiten innerhalb eines breit gefächerten Angebotes an Ausbildungsberufen, wie sie anderen jungen Erwachsenen ohne Behinderung weiterhin zugänglich sind, erheblich verringern würden.

Der Freistaat Sachsen hat Anfang der Neunzigerjahre bewusst diese Schulen unter Anerkennung eines Gesamtkonzeptes beruflicher Rehabilitation von Menschen mit Sinnesbehinderung in die Trägerschaft der Berufsbildungswerke in Chemnitz und Leipzig überführt und seitdem selbst auf eine eigene öffentlich geführte Struktur mit entsprechenden Bildungsangeboten im schulischen Bereich verzichtet.

Des Weiteren sind in der Umsetzung des beruflichen Rehabilitationsauftrages beide Schulen immer auf die jeweiligen Zuweisungen und Anmeldungen der örtlichen Agenturen für Arbeit angewiesen. Das bedeutet, dass diese Schulen wenig bis keine

Steuerungsmöglichkeiten bezüglich der Aufnahme oder Ablehnung von Schülerinnen und Schülern mit erhöhtem Förderbedarf haben.

In den durch das sächsische Kulturministerium erteilten Genehmigungsbescheiden wurde seinerzeit ausdrücklich formuliert, dass ein Beschulungsauftrag für jeden durch die Arbeitsagenturen in den BBWs angemeldeten jungen Menschen mit Behinderung umzusetzen ist. Dies leisten zweifelsohne beide berufsbildenden Förderschulen bis dato mit einem hohen organisatorischen und fachlichen sowie pädagogischen Aufwand. Hierbei verweise ich insbesondere auf die für einen erfolgreichen Unterricht und schließlich Berufsabschluss notwendige berufspädagogische und gleichzeitig hohe förderpädagogische Kompetenz der Lehrerinnen und Lehrer.

Die Beschulung dieser jungen Menschen erfordert von den Lehrkräften, sich permanent den behinderungsspezifischen Bedürfnissen aller Schülerinnen und Schüler anzupassen, um ihnen über die Gewährung von Nachteilsausgleichen einen Berufsabschluss zu ermöglichen. Junge Menschen mit Behinderung haben das Recht, den ihnen zustehenden Nachteilsausgleich auf dem Weg zum Berufsabschluss, wie auch bei der Abschlussprüfung der zuständigen Kammern selbst, in Anspruch zu nehmen.

Mit dem Nachteilsausgleich wird sichergestellt, dass ein Mensch mit Behinderung derart unterstützt wird, dass dieser gleiche Chancen auf das Bestehen einer Berufsausbildung und den zugehörigen Prüfungen hat wie ein nicht behinderter Mensch.

Nachteilsausgleiche werden im Wesentlichen über technische Hilfsmittel, die Anpassung von Zeitstrukturen, personelle Unterstützung, die Aufgabenstellung sowie die Ausgestaltung der Räumlichkeiten sichergestellt. Für Abschlussprüfungen bedeutet dies im Förderschwerpunkt Sehen zum Beispiel Arbeiten mit der Braillezeile, Screenradar, Sprachausgabe, Verlängerung von Prüfungszeit, Anwesenheit von Vertrauenspersonen, speziell verbalisierte Grafiken oder Prüfungsdurchführung am Ausbildungsplatz, ebenso im Förderschwerpunkt Hören und Sprache Zeitverlängerung bei Prüfungen, Lehrkräfte aus der Berufsschule als Vertrauensperson, Einzelbetreuung, textoptimierte oder umformulierte Prüfung, ein separater Prüfungsort bzw. Einzelraum oder der Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern oder gebärdensprachkompetenten Lehrerinnen und Lehrern.

Durch zusätzlich vorliegende Behinderung, zum Teil einer Lernbehinderung, Teilleistungsstörung, psychischen Auffälligkeiten oder körperlichen Beeinträchtigungen sind weitere Nachteilsausgleiche durch die Kammern zu gewähren.

Im Berufsschulunterricht allerdings erfolgt der Nachteilsausgleich ausschließlich durch die Lehrkräfte, die entsprechend der verschiedenen vorliegenden Sinnesbehinderungen bei den Schülern einer Klasse das Unterrichtsgeschehen, die Unterrichtsmaterialien und ebenso ihre Methodik anpassen. Die Beschulung und damit Klassenbildung erfolgt hierbei – wie bereits erwähnt – unabhängig von der Anzahl der zugewiesenen Auszubildenden. Bereits ab nur einem Auszubildenden ist somit eine entsprechende Fachklasse im berufstheoretischen Unterricht in der Schule einzurichten. Das heißt, die Schulen müssen – unabhängig vom vorgeschriebenen Klassenteiler – den Fachunterricht in den Ausbildungsangeboten der Berufsbildungswerke sicherstellen.

Mein wesentlicher Kritikpunkt am Gesetzentwurf ergibt sich aus der nun angestrebten Absenkung des sogenannten bedarfserhöhenden Faktors von derzeit 1,7 über die

nächsten Jahre. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass der bisherige Faktor schrittweise über drei Schuljahre auf das Niveau einer berufsbildenden Schule abgesenkt werden soll, wodurch sich der Personalkostenanteil zur Finanzierung der Lehrkräfte in den berufsbildenden Förderschulen für Sinnesbehinderte zur Abdeckung des Unterrichts im Schülersausgabensatz drastisch reduzieren wird. Dies wird unter anderem wie folgt begründet: Im Übrigen erhalten berufsbildende Förderschulen aufgrund der geringen Richtwerte zur Klassenbildung ohnehin erheblich höhere Schülersausgabensätze als die übrigen berufsbildenden Schulen. Diese Argumentation verkennt allerdings, dass einerseits die Richtwerte zur Klassenbildung in berufsbildenden Förderschulen pädagogisch notwendig sind und andererseits die Fachklassenbildung sich immer nach der vorher beschriebenen Zuweisungspraxis von Rehabilitanden der Agenturen für Arbeiten richtet.

Da die beiden sächsischen berufsbildenden Förderschulen für Sinnesbehinderte Mitte der Neunzigerjahre im ausdrücklichen Auftrag des Freistaates Sachsen Schülerinnen und Schüler mit Sinnesbehinderung im berufsbildenden Bereich beschulen, ist im Interesse des Freistaates aus meiner Sicht auch eine auskömmliche Finanzierung und weiterhin eine qualitativ hohe Arbeit der Lehrkräfte sicherzustellen. Ein Alleinstellungsmerkmal innerhalb des sächsischen Schulwesens ist in den Genehmigungsbescheiden beider Schulen in den 1990er-Jahren durch das Kultusministerium selbst formuliert worden. Der Freistaat Sachsen begründet darin sogar ein besonderes öffentliches Interesse an diesen Schulen.

Dass dieser Gesetzentwurf nun den Anspruch vertritt, möglichst eine breite und einheitliche Stellung der freien Schulen in Sachsen abzubilden, ist verständlich. Allerdings wird im Gesetzentwurf ebenso deutlich, dass Ausnahmeregelungen – zum Beispiel für sorbische Schulen in freier Trägerschaft, die für den Freistaat Sachsen betrieben werden, vergleiche § 20 Nr. 2 – bei besonderem Interesse möglich sind.

Aus meiner Sicht besteht im beschriebenen Fall dieses Interesse weiterhin fort. Ich empfehle daher, immer dort, wo der Freistaat dieses begründet und keine eigene, aber dennoch notwendige Beschulungsmöglichkeit vorhält, eine entsprechende Regelung im Gesetz ausdrücklich zu formulieren, die es letztendlich erlaubt, die tatsächlichen Schülerzahlen einer Fachklasse im berufstheoretischen Bereich mit den notwendigen Schülerzahlen laut Klassenteiler einer Fachklasse zu verbinden und entsprechend zu refinanzieren oder einen Bestandsschutz zu formulieren.

In die Berufsbildungswerke integrierte Förderschulen bieten grundsätzlich in der Verbindung der Lernorte Schule und Ausbildung für junge Menschen mit Sinnesbehinderung der Förderkategorie III derzeit die besten Chancen, einen Ausbildungsabschluss und damit Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und an der Arbeit zu erreichen.

Ich danke Ihnen ganz herzlich für Ihre Aufmerksamkeit und stehe Ihnen für Fragen gern zur Verfügung.

Vors. Patrick Schreiber: Vielen Dank, Herr Schmidt. Als Nächster spricht Herr Volker Schmidt. Herr Volker Schmidt ist Vorstand der Schulstiftung der evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens. Herr Schmidt, Sie haben das Wort.

Volker Schmidt: Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender! Verehrte Abgeordnete! Sehr geehrte Frau Staatsministerin! Am 15. November 2013 hat der sächsische Verfassungsgerichtshof in seinem Urteil wesentliche Regelungen zur Ersatzschulfinanzierung für verfassungswidrig erklärt. Die Verkündung dieses Urteils zur Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft kann man meines Erachtens als eine Sternstunde des demokratischen Rechtsstaates ansehen. Der Klage wurde in vollem Umfang Recht gegeben, und es wurden umfangreiche Anforderungen an die erforderlichen Neuregelungen gestellt. Mehr noch: Mit diesem Urteil hat der Verfassungsgerichtshof deutlich herausgearbeitet, dass die Regelung der Sächsischen Verfassung in den Schulbestimmungen deutlich über die Anforderungen aus Artikel 7 Grundgesetz hinausgehen und einen eigenen weitergehenden sächsisch-freistaatlichen Geist besitzen.

Um diesen Geist der Sächsischen Verfassung zu verstehen, muss man einen Blick auf die Ursprünge unserer freistaatlichen Verfassung werfen. Fragen der Ausgestaltung des Schul- und Bildungswesens spielten in der friedlichen Revolution in Sachsen eine bedeutende Rolle. So wurden etwa in den Leipziger Montagsdemonstrationen Transparente mit den Aufschriften „Andere Schulen wollen wir!“ und schließlich „Freie Schulen wollen wir!“ mitgeführt.

Viele Besonderheiten, die die Sächsische Verfassung von anderen Landesverfassungen unterscheiden, liegen in der Entstehungsgeschichte des Dokuments, seinem Ursprung in der friedlichen Revolution und dem ausgeprägten Landesbewusstsein der Sachsen selbst.

Bereits die Präambel betont die historische Tradition Sachsens und grenzt diese zu den vorhergehenden Jahrzehnten der Diktatur ab. Dort heißt es: „... ausgehend von den leidvollen Erfahrung nationalsozialistischer und kommunistischer Gewaltherrschaft ... hat sich das Volk im Freistaat Sachsen dank der friedlichen Revolution des Oktober 1989 diese Verfassung gegeben.“ In der Intention waren bereits die Schulbestimmungen im Gohrischen Entwurf formuliert, die in Artikel 102 bis 105 der Sächsischen Verfassung übernommen wurden und abweichend vom § 7 Grundgesetz eine weitestgehende Gleichstellung der Schulen in freier Trägerschaft mit denen in öffentlicher Trägerschaft festschrieben.

Die Verfassungsväter und -mütter hatten die Auswirkung eines Bildungsmonopols in zwei Generationen erlebt. Daher sollten freie Schulen für die nötige Pluralität im Bildungswesen sorgen, ohne dadurch die Verantwortung des Staates für die schulische Bildung infrage zu stellen. Aber: Diese Verantwortung – und das kann man durchgängig in der Begründung des sächsischen Verfassungsgerichtshofs lesen – soll der Staat nun nicht mehr einfach durch ein eigenes Schulwesen wahrnehmen. Er befindet sich in einer doppelten Funktion hinsichtlich der Schulen im Freistaat.

Zum einen trägt er die Verantwortung für alle allgemeinen, öffentlichen Bildungsaufgaben, welches durch die Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft gleichermaßen gestaltet wird. Zum anderen findet er sich selbst als Träger von Schulen und Gestalter eines Teils des Schulwesens, nämlich des öffentlich-staatlichen Schulwesens.

Grundsätzlich aber sind damit Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft gleichermaßen als öffentliche Schulen für die Bildung der Jugend im Freistaat Sachsen

zuständig. Damit dies auch tatsächlich so greifen kann und keine leere Formulierung bleibt, sichert Artikel 102 Abs. 4 zusätzlich zu, dass Schulen in freier Trägerschaft keine Zugangshürde für Eltern haben. So ist dieser Abs. 4 eine herausragende Bestimmung in der Sächsischen Verfassung.

Diese Möglichkeiten der Verfassung wurden bereits in den Neunzigerjahren mit dem ersten Gesetz über die Schulen in freier Trägerschaft insofern ausgelegt, als die Schulgelderstattung an die soziale Leistungsfähigkeit der Eltern geknüpft wurde. Immerhin betrug der Zuschuss damals 90 % abzüglich eines moderaten Schulgeldes von umgerechnet 30 Euro im Monat. In der Folge aber sank die Bezuschussung auf einen Stand von zuletzt circa 50 % unter Abschaffung der eingeschränkten Schulgelderstattung – was letztlich zur Verfassungsklage führte.

Warum, so muss man sich fragen, wurde hier die in der Sächsischen Verfassung auferlegte Pluralität, die wir nun durch das Urteil des sächsischen Verfassungsgerichtshofes bestätigt finden, nicht beachtet? Woher rührt der Drang, die freien Schulen so ungleich zu behandeln? Zum einen aus der in der Vergangenheit der deutschen Teilung und in Zeiten davor tief verwurzelten Überzeugung, dass die Schule allein Sache des Staates sei. Da waren Väter und Mütter unserer heutigen freistaatlichen Verfassung freilich anderer Meinung. Zum anderen aber, weil sich der Freistaat einschließlich des Kultusministeriums seiner doppelten Rolle des Gesamtverantwortlichen für alle allgemeinen öffentlichen Bildungsaufgaben und Träger des öffentlichen staatlichen Schulwesens nicht bewusst war.

In der Situation, in der die freien Schulen ganz in der Intention der Verfassung ihre korrektive Rolle zu spielen begannen, wurden sie vom Freistaat als Konkurrenz und Störenfriede in die Zange genommen. War die erste Gründungswelle freier Schulen nach der Wende vor allem weltanschaulich – siehe auch die vielen Gründungen evangelischer und katholischer Schulen – und pädagogisch dem Ruf nach reformpädagogischen Ansätzen folgend begründet, so war die zweite Welle eine Reaktion auf die Ausdünnung des Schulnetzes. So gebrauchte der Freistaat seine Rolle als Gesamtverantwortungsträger, um seine Position als Betreiber eines in Schwierigkeiten geratenen eigenen staatlichen Schulsystems zu stärken. Ganz offen wurden die Kürzungen der Zuschüsse damit begründet, dass man freie Schulen zurückdrängen wollte, dass deren Kannibalisierung des Schulnetzes nicht länger gefördert werden sollte.

Es waren nicht die freien Schulen schuld daran, dass das staatliche Schulsystem – konfrontiert mit den Herausforderungen der demografischen Verwerfung – keine konstruktive Lösung finden konnte.

Ebenso hätte man sich fragen können, was Bürger dazu treibt, mit hohem Engagement freie Schulen zu gründen, und warum dieses Engagement sich nicht im staatlichen Schulwesen entfalten konnte.

Mit der durch das Urteil des sächsischen Verfassungsgerichtshofes vorgegebenen neuen Sicht auf das öffentliche Schulwesen können und müssen auch diese Fragen neu gestellt werden. Das Urteil richtet sich nicht nur auf die Veränderung des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft und damit des privatrechtlichen Schulwesens, sondern gleichfalls auf das öffentlich-rechtliche. Ausdrücklich wird durch den sächsischen Verfassungsgerichtshof in der Begründung der Entscheidung vom

15.11.2013 unter C1 Buchstabe a ausgeführt, dass das öffentliche Schulwesen und das Privatschulwesen gleichermaßen Adressaten des Bildungsauftrages sind, ohne dass ein Vorrang des einen oder anderen besteht.

Mit diesen Sätzen aus dem Urteil muss also ein kompletter Perspektivwechsel erfolgen. Wir durften deshalb gespannt sein, wie der Freistaat mit dem Kultusministerium diese Sicht auf die Verfassung und damit die Rolle des Freistaates für die schulische Bildung der Jugend des Freistaates unterstützt und umsetzt. Und – wir wurden tief enttäuscht.

Auch das vorliegende Gesetz atmet den alten Geist, der die freien Schulen als grundgesetzlich notwendiges Übel oder – positiv formuliert – als Bereicherung und Ergänzung des Schulwesens des Freistaates Sachsen betrachtet. Schon diese Formulierung im Gesetzentwurf § 1 Satz 2 – „sie bereichern und ergänzen das Schulwesen des Freistaates Sachsen“ – stellt die freien Schulen neben das Schulwesen des Freistaates; dabei sind sie gleichberechtigter Teil desselben. Dieser Satz macht wieder das öffentlich-rechtliche Schulwesen – fälschlich als Schulwesen des Freistaates Sachsen bezeichnet – zum Maßstab des Privatrechtlichen. Dies ist kein Lapsus, sondern es zieht sich durch das ganze Gesetz.

Wir finden diese Sicht in einem engen Begriff der Ersatzschule, der nicht an die Bildungsgänge und Bildungsabschlüsse, sondern an die Schularten im staatlichen System gebunden wird. Wir finden diese Intention auch in den Regelungen zur Wartefrist, auf die dann nämlich verzichtet werden kann, wenn der Freistaat im Rahmen seines Schulsystems ein besonderes Interesse hat.

Die freie Schule stört immer dann die Kreise des staatlichen Schulwesens, wenn dessen Schulnetz betroffen ist. Dabei gibt der sächsische Verfassungsgerichtshof unter C III 2 bb einen direkten Hinweis. In diesem Zusammenhang kann dahinstehen, ob im Ausgangspunkt überhaupt eine verfassungsrechtliche Pflicht des Staates besteht, ein flächendeckendes Netz öffentlicher allgemeinbildender Schulen vorzuhalten, oder ob der unterstellte Verfassungsauftrag, für alle gemäß Artikel 103 Abs. 1 Satz 2 der Sächsischen Verfassung Schulpflichtigen neutrale sowie kostenlos allgemeinbildende Schulen sicherzustellen – angesichts des an öffentliche und private Schulen gleichermaßen gerichteten Bildungsauftrags und der verfassungsrechtlich abgesicherten Möglichkeit, schul- und lernmittelgeldfreie Ersatzschulen zu betreiben –, auch unter Beteiligung von Ersatzschulen erfüllt werden könnte.

Überhaupt hat der Verfassungsgerichtshof enge Leitplanken für ein neues Gesetz für Schulen in freier Trägerschaft definiert, in dem Sie sich als Gesetzgeber bewegen. Beispielhaft sei hierzu noch Artikel 102 Abs. 4 der Sächsischen Verfassung genannt. Diesen dürfen Sie nicht übergehen, meine Damen und Herren.

Er geht – wie erwähnt – bezüglich des Anspruchs auf finanziellen Ausgleich bei einem schul- und lerngeldfreiem Unterrichtsangebot freier Schulen erheblich über die Bestimmung des Grundgesetzes hinaus. Während in Artikel 7 Abs. 4 des Grundgesetzes lediglich Rahmenbedingungen für die Genehmigungsfähigkeit einer Schule in freier Trägerschaft festgelegt sind, was den Bestimmungen des Artikels 102 Abs. 3 der Verfassung entspricht, legt der nachfolgende Abs. 4 Satz 2 des Artikels 102 der Sächsischen Verfassung einen zusätzlichen finanziellen Ausgleich bei schul- und lernmittelgeldfreiem Unterricht fest.

Im vorliegenden Gesetzentwurf selbst findet sich dazu keine Regelung, obwohl der sächsische Verfassungsgerichtshof in seinem Urteil ausdrücklich mitgeteilt hat, dass er von seiner bisherigen Rechtsansicht abweicht und einen Anspruch auf finanziellen Ausgleich sieht, wenn eine Befreiung von Entgelten für die Kosten des Unterrichts und der Lernmittel durch eine Ersatzschule gewährt wird.

Als Fazit, meine Damen und Herren, lässt sich ziehen: Der gesamte Gesetzentwurf atmet den alten Geist der gesetzgeberischen Tradition vor der Entscheidung des sächsischen Verfassungsgerichtshofs von 2013. Er steht in der Tradition des Vorrangs der öffentlichen Schulen, er steht in der Tradition der Benachteiligung der Schulen in freier Trägerschaft, und er steht in der Tradition, verfassungsrechtliche Grenzen auszutesten.

Wenn Sie, verehrte Abgeordnete, sich dem Geist und der Moral der Entstehung unserer Sächsischen Verfassung aus der friedlichen Revolution verpflichtet fühlen – davon gehe ich aus –, dann werden Sie diesen genannten Perspektivwechsel hin zu einer weitestgehenden Gleichstellung der Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft vollziehen und den vorliegenden Entwurf dementsprechend heilen.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Vors. Patrick Schreiber: Vielen Dank, Herr Schmidt. Jetzt ist Herr Dr. Konrad Schneider an der Reihe. Herr Dr. Schneider ist Sprecher der AG der sächsischen Schulen in freier Trägerschaft. Herr Dr. Schneider, bitte schön.

(Der Sachverständige referiert anhand einer PowerPoint-Präsentation.)

Dr. Konrad Schneider: Sehr geehrte Frau Staatsministerin! Sehr geehrte Abgeordnete! Meine Damen und Herren! Das Urteil des Verfassungsgerichtshofes hat die Hauptaussage, dass die Finanzierung der Schulen in freier Trägerschaft neu zu regeln ist. Die Aussagen sind vor dieser bereits mehrfach ausgeführten Gleichrangigkeit der Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft, die gemeinsam das Schulwesen in Sachsen sicherstellen sollen, getroffen worden.

(Folie 2: Verfassungsvorgaben)

Wichtig bei dem Urteil ist, dass der Verfassungsgerichtshof für die Finanzierungsregelung ganz konkrete Vorgaben gemacht hat. Einerseits sollen sich die Zuschüsse an den Kosten für Schulen in öffentlicher Trägerschaft orientieren. Es sollen alle Kosten berücksichtigt werden. Die Regelungen sollen transparent sein, und – das haben wir mehrfach gehört – es soll möglich werden, dass ein schulgeldfreier Schulbesuch auch an Schulen in freier Trägerschaft möglich ist. Um das sicherzustellen, ist die Auskömmlichkeit der Finanzierung in regelmäßigen Abständen zu prüfen. Darüber hinaus soll noch die Wartefristregelung verändert werden.

Ich habe zu dem Referentenentwurf seinerzeit sehr ausführlich Stellung genommen. Die Unterlagen liegen Ihnen vor. Ich möchte mich konkret nur auf einzelne Aussagen beschränken.

Wir sehen bei den Vorgaben, dass eine Orientierung an den Kosten öffentlicher Schulen stattfinden soll. Wenn ich Bezug auf die Ausführungen von Herrn Schmidt

nehme, muss ich sagen: Diese Regelung stand bereits in dem ersten Gesetz für Schulen in freier Trägerschaft. Darin hieß es 1992: Die Zuschüsse betragen einen bestimmten Anteil der Kosten öffentlicher Schulen. Das Problem war nur immer, diese Kosten zu bestimmen.

(Folie 3: Bezug öffentliche Schulen)

Die Begründung des Gesetzentwurfes beinhaltet den Anspruch, dass die bisherigen Pauschalen durch Istwerte ersetzt werden sollen. Es wird ausgeführt, dass der Bezug zu den Ausgaben der Schulen öffentlicher Trägerschaft sicherstellt, dass diese Zuschüsse der Ersatzschulen hinreichend sind, um ohne Erhebung von Schul- und Lernmittelgeld und ohne weitere Eigenleistungen entsprechend Schulen wie in öffentlicher Trägerschaft betreiben zu können. Neugründungen sollen weiterhin möglich sein.

(Folie 4: Kosten als Basis für Zuschüsse!!!)

Interessant ist, dass bereits hier wieder ein leichter Paradigmenwechsel auftritt, dass neben dem Bezug zu den Kosten nun plötzlich der Bezug zu den Ausgaben stattfindet.

Ausgaben spiegeln die konkreten Finanzströme wieder. Was sind Geldströme, die im Schulbetrieb stattfinden? Wenn Sie zum Beispiel – wie es Herr Kecke dargestellt hat – auf eine Schule in freier Trägerschaft schauen, so werden Sie sehen: Für die Leistungserstellung, um Schule betreiben zu können, sind neben den konkreten möglichen Finanzströmen noch weitere Dinge notwendig – bei den freien Trägern meistens noch in größerem Umfang als bei den Schulen in öffentlicher Trägerschaft. Das sind Elternleistungen, unentgeltliche Dinge, die sich nicht direkt in den Finanzströmen, also in den Ausgaben, widerspiegeln. Deswegen ist der Kostenbegriff umfassender, und es ist eigentlich richtig, dass das Verfassungsgericht den Bezug auf diese Kosten gewählt hat, der der Bezuschussung zugrunde gelegt werden soll.

Die Kosten fallen an zwei Orten an: einerseits beim Freistaat, andererseits bei den Kommunen, und sie fallen in zwei Arten an: als Personalkosten und als Sachkosten. Zu den Sachkosten würde ich auch die gebäudeorientierten Kosten hinzuzählen. Ich werde mich in meinen Ausführungen weiterhin hauptsächlich auf die Personalkosten beziehen.

(Folie 5: Grundlage für IST-PK)

Wie kann ich bestimmen, wie groß die Personalkosten im Freistaat sind? Eigentlich ist die Rechnung relativ einfach. Man schaut: Welches sind die Personalkosten, und wie viele Schüler werden damit bezuschusst? Die Personalkosten entstehen dadurch, dass es Lehrer gibt, die ein bestimmtes Jahresentgelt haben. Das dividiere ich durch die Schülerzahl bzw. kann ich das Ganze noch geringfügig modifizieren, indem ich nicht nur Lehrer und Schüler betrachte, sondern Lehrer pro Klasse und Schüler pro Klasse nehme. Das wäre eine ganz einfache arithmetische Modifikation.

Als Datenquellen für diese hierfür notwendigen Dinge bekomme ich das mittlere Jahresentgelt pro Lehrer, zum Beispiel in der Weise, wie das in der Begründung des Gesetzentwurfs angegeben ist, in der das mit sehr viel Mühe differenziert erfasst ist.

(Folie 6: Kenndaten zum Schuljahr)

Die beiden anderen Punkte – die Frage, wie viele Lehrer pro Klasse notwendig und wie die mittlere Schülerzahl pro Klasse ist – kann ich den sogenannten Kenndaten zum Schuljahr entnehmen, die das SMK jährlich veröffentlicht. Das sind Tabellen, die sehr umfangreich alles zusammenstellen, was an Personal notwendig ist, wie viel Lehrpersonal letzten Endes wirklich im Kontakt mit den Schülern steht und dort zur Verfügung steht.

(Folie 7: Ermittlung der IST-PK)

Wenn ich die Daten zusammenfüge, bekomme ich über diese Formel auf Folie 5 die Personalkosten pro Schüler errechnet. Hier habe ich die Daten zusammengestellt und ich bekomme dann Ist-Personalkosten pro Schüler – hier für das Jahr 2014/2015 in der Größenordnung von rund 3 700 bis 5 450 Euro.

Der Anspruch des Gesetzentwurfes war, man möchte von Pauschalen abweichen und zu Istkosten übergehen. Deswegen ist die Frage: Ist dieser Anspruch erfüllt worden?

(Folie 8: PK nach Sollkostenformel)

Im Gesetzentwurf haben wir statt der von mir angewandten sehr einfachen Formel etwas ausführlicher die sogenannte Sollkostenformel; die Formel habe ich dargestellt. Die Daten dafür bekommt man aus diversen Verwaltungsvorschriften bzw. das Jahresentgelt wieder aus den Angaben des Gesetzentwurfes. Auffällig ist, dass wir hier den Bezug zum Vorjahr nehmen für das jeweils laufende Jahr. Ich habe es wiederum ausgerechnet; die Zahlen liegen Ihnen ja im Detail als Tischvorlage vor. Sie bekommen eine Diskrepanz zwischen den Personalkosten im Istzustand und den Personalkosten, die Sie mittels der Sollkostenformel ermitteln können, die bei den Grundschulen bei einer Größenordnung von 1 000 Euro liegen; bei Gymnasien ist es etwas weniger, Oberschulen liegen etwas über 1 000 Euro.

(Folie 9: Diskrepanz zwischen IST-PK und PK nach Sollkostenformel)

Es taucht natürlich sofort die Frage auf: Wie kann es sein, dass die Sollkostenformel, die prinzipiell als eine mögliche Lösung angesehen wurde, um die Personalkosten zu beschreiben, so ein anderes Ergebnis liefert als das, was als Istkosten bestimmt worden ist?

(Folie 10: Vergleich IST-PK – Soll-PK)

Wenn wir die beiden Faktoren gegenüberstellen, dann können wir Schritt für Schritt verfolgen, wie die einzelnen Aspekte der Sollkostenformel zu diesen Abweichungen führen. Das Erste ist, dass in der Sollkostenformel der Klassenteiler aus der Verwaltungsvorschrift anstelle der Klassengröße verwendet wird. Dieser Aspekt hat besonders große Auswirkungen bei den Grundschulen, wo im Schnitt deutlich kleinere Klassen gebildet werden. Bei den Gymnasien ist der Effekt sogar gegenläufig, weil die Klassengrößen bei den Gymnasien kleiner sind, als hier angesetzt.

Der zweite Aspekt ist, dass die Verwendung des mittleren Vorjahresgehaltes eine Steigerung von etwa 2,5 % ausmacht

(Folie 11: Bedarfserhöhender Faktor)

Es kommt noch ein bedarfserhöhender Faktor hinzu, der deutlich von dem abweicht, was in der Sollkostenformel vorgegeben ist. Wir bekommen auf diese Weise als Bezugswert für die Personalkosten Werte, die zwischen 1 und etwa 90 % liegen. Zu diesem Bezug der Personalkosten – das wurde vorhin bereits angeregt – kommt noch der Faktor 0,9 hinzu, was diesen Wert absenkt. Wir kommen damit auf Werte in der Größenordnung von 65 bis 80 % im Verhältnis zu den Personalkosten im Freistaat.

Ich habe diese Abweichung des bedarfserhöhenden Faktors noch einmal detailliert zusammengestellt – das ist eigentlich eine relativ einfache Arithmetik: Ich habe die beiden Formeln einmal für die Bestimmung der Ist-Personalkosten und der Sollkostenformel verwendet und es nach dem bedarfserhöhenden Faktor aufgelöst. Wir sehen, dass die Parameter, die in den aus meiner Sicht richtigen bedarfserhöhenden Faktor einfließen, sind: Lehrer pro Klasse, Jahreslehrerstunden, Klassenstufen und Unterrichtsstunden – also aus der Sollkostenformel – und dass man dann aber die Frage der Lehrer pro Klasse hat, die, wie diese Kenndaten zeigen, über die Jahre ein relativ stabiler Wert für jede Schulart gewesen sind. Die Differenzen bei den bedarfserhöhenden Faktoren werden dann hier unten gezeigt.

(Folie 12: Fazit)

Im Fazit muss ich feststellen, dass der Zuschuss deutlich weniger als die 90 % der Personalkosten abdeckt, die öffentlich immer wieder kommuniziert werden. Wenn man die Sollkostenformel anwendet, müssen die Parameter richtig gesetzt werden. Ich hatte schon die drei Aspekte aufgezeigt: Bedarfserhöhender Faktor muss entsprechend genommen werden, die Klassengröße sollte statt des Richtwertes genommen werden und das Jahresentgelt des aktuellen Jahres.

Herr Prof. Vogelbusch wird nachher noch ausführen, wie die Differenzen bei den Sachkosten sind. Insgesamt bleibt der Zuschuss, der durch den jetzt vorliegenden Gesetzentwurf entsteht, deutlich unter den proklamierten 90 % und deutlich unter der Möglichkeit, Schule auch ohne Schulgeld bei angemessener Vergütung anbieten zu können. Ich muss an dieser Stelle darauf hinweisen, dass ich davon ausgehe, dass ein Großteil der Verfahren bezüglich der Bezuschussung, die jetzt für ruhend gestellt wurden, wieder aufgenommen werden wird.

(Folie 13: Fehlende Rückwirkung)

Eine letzte Bemerkung möchte ich zu der Gesamtauswirkung der Finanzierung machen. Ich habe hier versucht, in den blauen Säulen die Aufwendungen des Freistaates für Schulen in freier Trägerschaft darzustellen, die in einer ganz erheblichen Größenordnung sind. Die obere Kante ist das, was die Aufwendungen wären, wenn man die Schulen in der Weise bezuschussen würde, wie die Kosten für öffentliche Schulen wären. Im Augenblick ist ein Aufwuchs geplant – da haben wir hier die grünen Bereiche. Die roten Säulen sind das, was der Freistaat eingespart hat, weil vor vier Jahren die Bezuschussung sich deutlich verändert und verschlechtert hat. Die Einsparungen für den Freistaat sind bei der Bezuschussung, die wir jetzt beabsichtigen, in der Größenordnung von reichlich einer Viertelmilliarde Euro. Vor dem Hintergrund sehe ich diese Übergangslösung mit den 30 Millionen Euro für sehr eng gegriffen. Ich

glaube, dass auch das ein Punkt sein wird, der zu einer Reihe von weiteren Nachforderungen führen wird.

Recht schönen Dank.

Vors. Patrick Schreiber: Vielen Dank, Herr Dr. Schneider. Wir gehen weiter zu Frau Anke Spröh. Frau Spröh ist die Stellvertreterin des Vorsitzenden des Sächsischen Landeselternrates.

Anke Spröh: Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Frau Staatsministerin! Meine sehr verehrten Damen und Herren Landtagsabgeordnete, Sachverständige und Gäste! Gern nehme ich die Möglichkeit wahr, als stellvertretende Vorsitzende des Landeselternrates Sachsen für alle Eltern Sachsens zum Regierungsentwurf des Gesetzes zu sprechen.

Zuvor möchte ich mich Ihnen kurz vorstellen. Mein Name ist Anke Spröh. Ich bin Mutter von zwei Kindern, die in Brasilien geboren sind und dort auch mit brasilianischen Kindern in den Kindergarten gegangen sind. Sie waren in Brasilien glücklich und entwickelten sich prächtig. Brasilien, das muss man wissen, ist ein sehr kinderfreundliches Land, ein Land, in dem Kinder immer im Mittelpunkt stehen, ob in Kindertageseinrichtungen, Schulen oder auch in Bereichen des öffentlichen Lebens wie Einkaufen, Restaurants, Behördengänge oder Arztbesuche.

Als wir 2007 nach Deutschland – Sachsen – zurückkehrten, waren wir uns sicher, schnell und unproblematisch eine Kindertageseinrichtung zu finden, in der die beiden genauso herzlich und liebevoll betreut und nach ähnlich guten Konzepten unterrichtet würden, wie dies in Brasilien der Fall war. Schließlich ist Deutschland die Wiege der modernen Pädagogik. Wir wurden schnell eines Besseren belehrt. Erst nach Monaten fanden wir eine Kindertageseinrichtung, die unseren Vorstellungen entsprach, in der unsere beiden Kinder aber vorerst nur stundenweise betreut werden konnten.

Als wir nach einem Schulplatz mit einem ähnlichen pädagogischen Konzept für sie suchten, stellten wir fest, dass wir unsere Kinder an dieser Schule schon vor ihrer Geburt hätten anmelden müssen für einen sicheren Platz. Als ich mich dann näher mit der Frage alternativer Schulangebote beschäftigte, stellte ich fest, dass es mit dem verfassungsmäßig garantierten „natürlichen Recht der Eltern, Erziehung und Bildung ihrer Kinder allein zu bestimmen,“ in Sachsen nicht gerade gut bestellt war. Vielerorts überstieg die Nachfrage das reale Angebot um ein Vielfaches. Zu meiner Verwunderung wettete die damalige Landesregierung außerdem, dass nun endlich Schluss sein müsse mit der weiteren Expansion von Schulen in freier Trägerschaft.

Seit der Einschulung unserer beiden Kinder zahlen wir Schulgeld und Förderbeiträge und leisten Elternarbeit, damit die Klassenzimmer und Flure sauber sind, und beteiligen uns auch an Spendenaktionen, damit längst überfällige Instandsetzungen am Schulgebäude durchgeführt werden können. Im Jahre 2010 beschäftigte ich mich intensiver mit der Finanzierung der Schulen in freier Trägerschaft und stellte fest – wie so manch anderer –, dass diese nur mit rund 50 % der Kosten der Schulen in kommunaler Trägerschaft bezuschusst wurden und ein Haushaltsbegleitgesetz vorgelegt wurde, das unter anderem zur Streichung der Schulgelderstattung für finanzschwache Familien führte. Mir wurde klar, dass nur das persönliche Engagement von Eltern die Rahmenbedingungen für ihre Schule würde verbessern können.

Von der Elternratssprecherin der Schule war es für mich ein kurzer, aber nicht immer leichter Weg bis zur Leitung des Ausschusses der Schulen in freier Trägerschaft und zur stellvertretenden Vorsitzenden des Landeselternrates. – So viel zu meiner Motivation und meiner persönlichen Ausgangslage in dieser Angelegenheit, was aber auch gleichzeitig die Ausgangslage für den vorliegenden Regierungsentwurf und die heutige Anhörung ist.

Lassen Sie mich an dieser Stelle noch einmal auf die fundamentale Bedeutung der Rolle der Eltern im Bildungs- und Schulwesen des Freistaates und ihrem Selbstverständnis in diesem Verfahren eingehen. Die Rolle der Eltern im Bildungs- und Schulwesen im Freistaat Sachsen ist herausragend und ergibt sich aus Artikel 101 Abs. 2 der Sächsischen Verfassung. Danach bildet „das natürliche Recht der Eltern, Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen, die Grundlage des Erziehungs- und Schulwesens im Freistaat. Es ist insbesondere bei dem Zugang zu den verschiedenen Schularten zu achten.“ Es ist demnach also nicht Sache von Politikern, Verbänden und anderen Interessenvertretern festzulegen, an welchen Plätzen unsere Kinder beschult werden und nach welchem Konzept sie das Ganze erfahren. Dies ist einzig und allein Sache der Eltern. Der Staat hat nur sicherzustellen, dass die Einrichtungen so ausgestattet sind, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen können.

Aus diesem Grunde haben die Eltern ein originäres Interesse an einer für alle von Schul- und Lernmittelgeld frei zugänglichen und vielfältigen Schullandschaft, in der sich die Schulen in kommunaler und freier Trägerschaft bestmöglich entwickeln und entfalten können. Nur auf diese Weise können Eltern ihr „natürliches Recht, Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen,“ wahrnehmen. Es sollte daher niemanden verwundern, dass sich Eltern ganz selbstverständlich auch um die finanzielle Ausstattung der Einrichtungen kümmern, in denen ihre Kinder unterrichtet und betreut werden. – So viel zur Rolle der Eltern in ihrem Selbstverständnis.

Als der Landeselternrat und mit ihm die Mitglieder des Ausschusses der Schulen in freier Trägerschaft sich nach diesem epochalen Urteil des sächsischen Verfassungsgerichtshofes vom 15.11.2013 die Frage stellten, wie die Landesregierung wohl den Kernpunkt des Urteils, nämlich die Schul- und Lernmittelgeldfreiheit nach Artikel 102 Abs. 4 Satz 2 der Sächsischen Verfassung im zu ändernden Gesetz aufgreifen und behandeln würde, gab es für uns eine Vielzahl von Lösungsmodellen. Für niemanden war bis zur Vorlage des Referentenentwurfs Ende Dezember 2014 aber vorstellbar, dass das Thema überhaupt nicht im Gesetz aufgenommen würde. Nach dem Urteil des sächsischen Verfassungsgerichtshofes vom 15.11.2013 sind wir selbstverständlich davon ausgegangen, dass die Themen Gleichrangigkeit, Schul- und Lernmittelgeldfreiheit im neuen Gesetz an vorderster Stelle geregelt werden.

Zur Erinnerung noch einmal: Mit großem Begründungsaufwand hat der sächsische Verfassungsgerichtshof unter Abweichung von seiner früheren Rechtsprechung dargelegt, dass nach Artikel 102 Abs. 4 Satz 2 der Sächsischen Verfassung ein verfassungsunmittelbarer Ausgleichsanspruch besteht, wenn Schulen in freier Trägerschaft Schul- und Lernmittelfreiheit gewähren. Bei dieser Sachlage, meine Damen und Herren, wäre es doch zu erwarten gewesen, dass das Gesetz selbst Grundlagen und Höhe des Ausgleichsanspruchs regelt. Das ist aber nicht der Fall – für uns unglaublich, aber wahr.

Zum Thema Schulgeld im Detail. Für uns Eltern war es unvorstellbar, dass sich die Landesregierung aus dem Thema Schul- und Lernmittelgeldfreiheit mit dem Hinweis herausstiehlt, dass mit den zusätzlich bereitgestellten Finanzmitteln in Höhe von rund 75 Millionen Euro die Schulen voll auskömmlich finanziert seien und deshalb kein Schulgeld mehr gefordert werden müsse. Wie widersinnig diese Begründung ist, wird deutlich, wenn man das gesamte Schulgeld bestimmt, das von Schulen in freier Trägerschaft im Freistaat erhoben wird, und es ins Verhältnis zur avisierten Budgeterhöhung setzt.

Das Schulgeld in Sachsen – wie heute bereits ausgeführt – liegt im Mittel bei circa 100 Euro pro Schüler und Monat. Das macht 1 200 Euro pro Jahr und Schüler und ergibt bei einer Schülerzahl von circa 63 000 ziemlich genau die 75 Millionen Euro, um die das Budget für Schulen in freier Trägerschaft erhöht werden soll.

Nun, wir erwarten und befürchten, dass im Verlauf der nächsten Jahre das Schulgeld auf deutlich über 100 Millionen Euro steigen wird. Die gesamten Systeme der Schulen in freier Trägerschaft werden seit Jahren auf Verschleiß gefahren – das Personal ebenso wie die Gebäude und Sachanlagen –, und diesen Verschleiß werden die Eltern über kurz oder lang durch wachsenden finanziellen Einsatz, aber auch durch persönliche Arbeitsleistungen kompensieren müssen.

Bereits in den Gesprächen mit dem Kultusministerium stellte der Landeselternrat den Vertretern der Schulträger die Frage, ob mit den in Aussicht gestellten zusätzlichen staatlichen Finanzhilfen des Freistaates eine Schul- und Lernmittelgeldfreiheit garantiert werden könne. Die einhellige Antwort war: nein, auf keinen Fall. Dass nunmehr ein schul- und lernmittelgeldfreier Schulbesuch garantiert ist, scheint für uns Eltern eine Milchmädchenrechnung zu sein. Uns reicht auch nicht die Wiederholung dieser Behauptung. Die vom Verfassungsgerichtshof geforderte Transparenz zur Sicherstellung einer Gleichrangigkeit ist für uns nicht erkennbar.

Wir fordern mit Nachdruck den nachvollziehbaren zahlenmäßigen Beweis und den Vergleich mit den tatsächlichen Kosten für einen Schüler im Freistaat Sachsen. Legen Sie, sehr verehrte Frau Kultusministerin, dem Parlament und uns alle Zahlen offen und treten Sie den schlüssigen Beweis für Ihre Behauptung an.

Zusammenfassend ergeben sich aus Sicht des Landeselternrates im Wesentlichen drei Forderungen:

Erstens, die Eltern fordern zuallererst ein verfassungskonformes Gesetz, welches Gleichrangigkeit und Schul- und Lernmittelgeldfreiheit nach Artikel 102 Abs. 4 Satz 2 der Sächsischen Verfassung einschließt; denn ohne Schul- und Lernmittelgeldfreiheit können finanzschwache Familien nicht von ihrem verfassungsmäßigen Recht der freien Schulwahl Gebrauch machen.

Die Eltern fordern außerdem, die Höhe der öffentlichen Zuschüsse so auszulegen, dass, zweitens, die freien Schulen schulgeldfrei ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen und die Genehmigungsvoraussetzungen jederzeit erfüllen können, und, drittens, die Lehrer an Schulen in freier Trägerschaft vergleichbar zu ihren Kolleginnen und Kollegen im öffentlichen Dienst vergütet werden können.

In diesem Zusammenhang sei noch angemerkt, dass die Themen Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Eltern und Schüler eine gesetzliche Grundlage bekommen müssen. Nur so ist sichergestellt, dass alle Schulen unabhängig von der Trägerschaft eine identische Basis haben.

Ganz selbstverständlich gehen wir auch davon aus, dass die zusätzlichen finanziellen Mittel nicht zulasten der Schulen in kommunaler Trägerschaft gehen.

Wir hoffen, diese Anhörung führt dazu, dass er Regierungsentwurf modifiziert wird und wir ihn mit gutem Gewissen mittragen können. Sollte dies aber nicht der Fall sein, so wünschen wir uns, dass die Oppositionsparteien erneut den Weg zum Verfassungsgerichtshof gehen und dort geklärt wird, ob dieses Gesetz verfassungskonform ist oder nicht.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Vors. Patrick Schreiber: Vielen Dank, Frau Spröh. – Wir kommen jetzt zu Frau Sabine Ulrich; sie ist Schulleiterin des Evangelischen Schulzentrums Leipzig. Frau Ulrich, Sie haben das Wort.

Sabine Ulrich: Danke. – Sehr geehrte Frau Staatsministerin, sehr geehrte Damen und Herren! Seit dem Urteil des sächsischen Verfassungsgerichtshofes vom November 2013 weiß ich, dass die Verfassung des Freistaates Sachsen in Bezug auf die Rolle, die den Schulen in freier Trägerschaft zugesprochen wird, einzigartig im ganzen Bundesgebiet ist.

Zurückzuführen ist das, wie es Herr Schmidt weit ausgeführt hat, auf die friedliche Revolution und den Aufbruch danach. Es gab damals viele Menschen, die sich für Schulen in freier Trägerschaft starkgemacht haben und die wollten, dass diese gleichberechtigt mit den Schulen in staatlicher Trägerschaft Verantwortung für die Bildung der Jugend übernehmen.

Dies bildet sich in der Verfassung des Freistaates ab. Faktisch aber war von dieser Gleichberechtigung in der Vergangenheit leider wenig zu spüren, und auch der neue Gesetzesentwurf nimmt hier keinen Perspektivwechsel vor. Das Problem zeigt sich besonders in zwei Bereichen, nämlich dem der Refinanzierung und dem der Mitwirkungsmöglichkeiten der Schulen in freier Trägerschaft am gemeinsamen Bildungsauftrag.

Ich beginne mit der Mitwirkungsfrage und mache hierzu auf drei Punkte aufmerksam:

Erstens. Zwar schreibt der Gesetzesentwurf die Möglichkeit fest, an Lehrerfort- und Lehrerweiterbildung teilzunehmen, aber dies allein reicht bei Weitem nicht aus. Nach wie vor wird nicht dafür gesorgt, dass Vertreter von Schulen in freier Trägerschaft sich in die Gestaltung von Lehrplänen oder zentralen Prüfungen mit einbringen, und nach wie vor ist nicht vorgesehen, dass Kollegen auch von Schulen in freier Trägerschaft als Ausbilder von Referendaren an den Studienseminaren fungieren. Wir haben ein großes Interesse, uns mit unseren Kompetenzen in diesen Bereichen einzubringen, aber der Gesetzesentwurf sieht dies nicht vor und beschneidet hier unsere verfassungsmäßig vorgesehene Gleichberechtigung.

Zweitens. Auch die gleichberechtigte Mitbestimmung unserer Eltern und Schüler im Landeseltern- oder Landesschülerrat ist im neuen Gesetz nicht vorgesehen. Zwar engagiert sich der Landeselternrat, wie wir es eben hören konnten, auch für die Eltern, deren Kinder Schulen in freier Trägerschaft besuchen, aber das geschieht auf freiwilliger Basis. Ein Rechtsanspruch auf Mitwirkung, der sich aus dem Gleichberechtigungsgrundsatz der Verfassung eigentlich ergibt, ist nach meinem Kenntnisstand nicht gegeben und nicht vorgesehen. Dies muss dringend nachgebessert werden, was übrigens auch ohne zusätzliche finanzielle Aufwendungen geschehen kann.

Drittens. Das Manko an Mitwirkungsmöglichkeiten betrifft schließlich auch die Frage der Einbeziehung der Schulleiterinnen und Schulleiter der Schulen in freier Trägerschaft bei Dienstberatungen der Sächsischen Bildungsagentur. Wir sind laut Verfassung gleichberechtigt am Bildungsauftrag beteiligt, das heißt, dass wir uns in die Gestaltung aktiv einbringen sollen. Dem widerspricht es, dass wir bei Beratungen immer wieder separiert werden. Uns fehlen dann wichtige Informationen, und es kommt eben nicht zu einem wünschenswerten und wechselseitig bereichernden Austausch. Der neue Gesetzentwurf sendet hier keine positiven Signale, sondern schreibt die bisherige Misere fort. Zwar gibt es selbstverständlich Inhalte, die nur für die Schulen in öffentlicher Trägerschaft relevant sind, aber wenn man den Gedanken einer gemeinsamen Bildungsverantwortung ernst nähme, müsste sich eine Beteiligung der Leiterinnen und Leiter freier Schulen an den Dienstberatungen der Bildungsagentur eigentlich von selbst verstehen und entsprechend geregelt werden.

Ich komme zum zweiten großen Problemfeld neben dem der unzureichenden Mitwirkungsmöglichkeiten: dem Problemfeld Geld. In der Begründung des neuen Gesetzes heißt es, dass mit der neuen Refinanzierung ein Betrieb der freien Schulen ohne Schulgeld und ohne Zuwendungen des Trägers möglich sei. Das trifft zumindest für meine Schule, das Evangelische Schulzentrum Leipzig, schlicht nicht zu. Das, was wir an zusätzlichen Mittel zukünftig erhalten sollen, ist weniger als der Beitrag, den unsere Eltern und unser Träger zurzeit aufbringen, und es reicht seit vielen Jahren nicht. Wir fahren Schule auf Verschleiß. Das geht auf Dauer so nicht. Grundlegende Investitionen mussten unterbleiben und sind in diesem Jahr erst möglich geworden durch die Übergangsfiananzierung durch den Freistaat bei Beibehaltung des Elterngeldes und dank der Zuwendungen durch den Träger.

Die gesetzliche Lernmittelfreiheit ist am Evangelischen Schulzentrum bisher nur in Bezug auf die Schulbücher umgesetzt. Die neuere Rechtsprechung wurde nicht nachvollzogen, weil uns das Geld dazu im Haushalt schlicht gefehlt hat.

Damit wir überhaupt genügend Geld zur Verfügung haben, sind unsere Klassenstärken in der Regel 28 Schüler. Wir beschulen in den zehnten Klassen sogar jeweils 30 Schüler, damit wir uns in den Klassen 5 und 6 27 Schüler pro Klasse leisten können, um das, was vorgesehen ist – nämlich einen Übergang zwischen der Oberschule und dem Gymnasium – überhaupt realisieren zu können und die Klassen nicht so voll zu haben, dass das aus logistischen Gründen schlicht nicht mehr funktioniert.

Immer wieder steht im Raum, dass Schulen in freier Trägerschaft sich sogenannte Extras leisten. Das stimmt für einige wenige Dinge. Im Wesentlichen haben wir für unsere Schule aber dieselben Ausgaben, die es an öffentlichen Schulen gibt. Für das Evangelische Schulzentrum Leipzig kann ich sagen, dass wir circa 10 % des

Elterngeldes für Dinge ausgeben, die es an öffentlichen Schulen so nicht gibt – für eine Klassenlehrerstunde oder zusätzliche Gruppen im Fremdsprachen- und im Profilbereich, weil wir die Wahlmöglichkeiten für unsere Schüler nicht durch Losverfahren einschränken wollen.

Abstriche bei den Personalkosten von 10 bis 20 % wurden von den Gerichten als sittenwidrig bezeichnet, sind aber grundsätzlich möglich. Das wurde heute dargelegt. Das mag natürlich alles so sein, aber zum einen gehört die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens zu den Trägern, die Tariflohn bezahlen, und zum Zweiten hat sich die Situation auf dem Lehrerarbeitsmarkt geändert. Konnten wir noch vor wenigen Jahren Lehrer für offene Stellen problemlos finden, weil im Freistaat zwar Lehrer ausgebildet, aber kaum eingestellt wurden, so ändert sich das momentan dramatisch. Auf Dauer wird es sich daher kein freier Träger leisten können, unter Tariflohn zu bezahlen, wenn er gutes Personal bekommen und an der Schule halten will. Der Faktor 0,9 in der Sollkostenformel ist daher aus meiner Sicht nicht gerechtfertigt, zumal die Berechnungsgrundlage immer bereits zwei bis drei Jahre alt ist und die aktuellen Tarifierhöhungen so ohnehin nicht berücksichtigt wurden. Herr Dr. Schneider hat das gerade deutlich ausgeführt.

Grundsätzlich positiv bewerte ich den bedarferhöhenden Ausgleichsfaktor in der Formel. Damit werden nun endlich Aufgaben berücksichtigt, die wir an Schulen in freier Trägerschaft in gleichem Maße erfüllen wie die Kollegen an öffentlichen Schulen. Dazu gehören die Abminderungen für die Leitungstätigkeit genauso wie die konkrete Ausbildung vor Ort von Referendaren.

Abschließend möchte ich noch auf ein Detail hinweisen. § 17 des Gesetzes fordert von uns, immer alle Daten tagesaktuell zu halten. Mein Verwaltungsleiter sagte mir, dass dies an einer Schule wie der unseren nicht möglich sein wird. Der Verwaltungsaufwand wäre riesig. Grundsätzlich ist natürlich gegen Kontrolle der Genehmigungsvoraussetzungen überhaupt nichts einzuwenden. Aber warum wird dazu nicht eine jährliche Prüfung vereinbart bzw. der bisher übliche Verwendungsnachweis beibehalten? Stehen hier ein grundsätzliches Misstrauen gegenüber den freien Schulen und ein entsprechendes Kontrollbedürfnis im Hintergrund? Die jetzige Formulierung ermöglicht Kontrollen wie bei einer Hausdurchsuchung, allerdings ohne dass dazu ein richterlicher Beschluss vorliegen müsste. Das ist unangemessen und bedarf dringend der Nachbesserung, sonst muss mit einer Klagewelle gerechnet werden. Denn das, was vage formuliert ist, ist einfach nicht ausgeschlossen, sondern möglich, auch wenn ich es aus der Erfahrung der letzten Jahre nicht für sonderlich wahrscheinlich halte, weil die Personalsituation in der SBA angespannt ist – das weiß ich – und derartige Kontrollen vermutlich nicht im Übermaß stattfinden können.

(Cornelia Falken, DIE LINKE: Das ist tröstlich!)

– Ja, aber das nützt nichts, wenn es tröstlich ist. Wenn es stattfinden könnte, dürfen wir damit rechnen, dass es irgendwann stattfindet. Das kann so nicht hingenommen werden – bei allen Begründungen, dass Kontrolle grundsätzlich stattfinden muss und soll. Wir haben auch nichts zu verbergen, das ist kein Problem.

Ich fasse zusammen. Mich hat der Entwurf zum neuen Gesetz für Schulen in freier Trägerschaft enttäuscht, da ein Neuanfang im Verhältnis der Schulen in freier Trägerschaft zu den Schulen in öffentlicher Trägerschaft, wie es das Gerichtsurteil

gefordert hat, nicht gewagt wurde. Die Mitwirkungsmöglichkeiten bleiben weiterhin beschnitten. Die zukünftige Refinanzierung mildert unsere finanziellen Probleme zwar geringfügig ab, bietet aber keine solide zukunftsfähige Basis.

Die enorme Bereicherung der sächsischen Bildungslandschaft, die von den Schulen in freier Trägerschaft ausgeht, wird in der Gesetzgebung nach wie vor nicht gewürdigt – und das, obwohl die Sächsische Verfassung die Bedeutung dieser Vielfalt völlig zu Recht und in vorbildlicher Weise unterstreicht.

In den Schulen in freier Trägerschaft wird der Bildungsauftrag seit vielen Jahren mit einem hohen Maß an Eigenverantwortung umgesetzt. Davor muss man keine Angst haben, sondern man kann dies unterstützen und vielleicht auch als Impuls für die Schulen in öffentlicher Trägerschaft nutzen.

Ich hatte vor Kurzem die Gelegenheit, in Schulen in Holland zu hospitieren. Dort sind 60 % der Schulen in freier Trägerschaft – und trotzdem oder gerade deshalb schneiden die Holländer bei internationalen Tests gut ab. Also, nur Mut bei der Unterstützung von Schulen in freier Trägerschaft!

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Vors. Patrick Schreiber: Vielen Dank, Frau Ulrich. – Wir gehen weiter zu Herrn Prof. Dr. Ungerer; er ist Vorsitzender des Landesbildungsrates Sachsen. Herr Ungerer, Sie haben das Wort.

Prof. Dr. Lothar Ungerer: Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Frau Staatsministerin! Der Landesbildungsrat gründet sich im Schulgesetz § 63 und bündelt alle Vertretungen und Institutionen, die im Freistaat Sachsen im Bildungswesen aktiv sind. Wir sind ein Anhörungs-, ein Beratungs- und ein Gremium, das dem Bildungsministerium zur Seite steht. Insofern habe ich heute einen sehr schwierigen Part, denn alle Vertreter der freien Schulen, die dort gleichberechtigt mitwirken, haben ihre Fakten heute vorgetragen.

Der Landesbildungsrat hat in seiner Summe den Gesetzentwurf befürwortet, weil er eindeutige Verbesserungen im Bereich der Transparenz, der Bezuschussung, der Wartefrist, aber auch der Förderung der Integration von Schülern mit festgestelltem besonderem Förderbedarf bringt.

Unser Prüfauftrag, den wir hatten – das ist wahrscheinlich in der speziellen Rolle des Bildungsrates gesehen –, ist, inwieweit das gesamte sächsische Schulwesen fortentwickelt wird. Das heißt, es ist eher eine Gesamtsicht, und Sachsen hat zwei Schulgesetze.

Das eine Schulgesetz liegt jetzt im Entwurf vor, sodass die Frage im Landesbildungsrat interessant war: Werden durch diesen Entwurf Dinge präjudiziert, die auf die Novellierung des Schulgesetzes schon vorab greifen – und das vor allem unter der Frage der heute schon häufig vorgetragenen „Nichtvorrangigkeit“, wie ich sie einmal nenne; denn das Verfassungsgericht hat diesen Begriff Vorrang verwendet und wir haben schon gehört, dass Vorrang nicht Gleichheit heißt.

Insofern sind die Ausführungen unter diesem Aspekt zu sehen: Welche Möglichkeiten oder Erwartungen könnte der Landesbildungsrat nun entwickeln, wenn dieses Gesetz, so wie es gegenwärtig im Entwurf vorliegt, Rechtskraft bekommt? Denn die Novellierung des Schulgesetzes ist zumindest Programm.

Die erste Frage, die ich aufgreifen möchte, ist die nach der Abstufung. Die Abstufung zwischen Schulen in freier Trägerschaft und Schulen in öffentlicher Trägerschaft ist legitim. Der Bereich ist ziemlich eng geworden, aber sie ist legitim.

Ich möchte zwei Punkte aufgreifen; der erste ist die Schulpflicht. Nach Artikel 102 der Sächsischen Verfassung gewährt das Land das Recht auf Schulbildung. Es besteht eine allgemeine Schulpflicht. Dadurch, dass der Staat diese Schulpflicht anordnet, ergibt sich für ihn auch die Beschulungspflicht. Diese Beschulungspflicht haben nicht die Schulen in freier Trägerschaft, sondern die öffentlichen Schulen. Das heißt, wir haben hier eine erste Abstufung. Ein Schüler, der eine Schule in freier Trägerschaft verlässt, hat Anspruch darauf, in einer öffentlichen Schule beschult zu werden. Diese Wanderungsbewegungen sind hochinteressant; denn wir haben vorher als Vorzug der freien Schulen auch gehört, dass sie sich ihre Schülerinnen und Schüler auswählen dürfen; das ist richtig. Eine öffentliche Schule darf und kann das nicht, und das ist auch richtig so; denn wir haben als öffentliche Schulen die Pflicht, Schüler aufzunehmen und diese auch zu beschulen.

Ein zweiter Punkt ist der Erziehungs- und Bildungsauftrag, wo freie Schulen natürlich ihre Begründung darin haben, dass sie besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägungen transportieren, und zwar – jetzt kommt es – abweichend von den Vorschriften von Schulen in öffentlicher Trägerschaft. Auch diese Abweichung ist legitim, auch hier haben wir keine Gleichrangigkeit, sondern eine Abstufung.

Am Ende wird die große Frage sein, ob die Vorzüge der freien Schulen, wie sie heute geschildert worden sind und die in dem Entwurf enthalten sind, dann auch für öffentliche Schulen in einem novellierten Schulgesetz übertragen werden. Wir haben hier Abweichungen im Bereich der quantitativen Regulierung unserer Schülerzahlen, der Zügigkeit, der Klassengröße. Es ist auch erkennbar – was ich insbesondere bildungspolitisch für sehr wichtig erachte –, dass der Freistaat Sachsen mit diesem Entwurf des Kultusministeriums eher strukturelle Parameter zur Steuerung des Bildungswesens heranziehen möchte und weniger mit einer Tendenz zur Qualitätsorientierung. Das wird eine spannende Frage sein; denn Sie wissen, dass Klassengröße und solche Dinge damit zusammenhängen.

Interessant ist auch die bestehen gebliebene Aussage in § 13 Abs. 2 zum Mitwirkungsentzug des Freistaates. Es ist da formuliert, dass unverändert gegenüber der derzeitigen Rechtslage auch weiterhin kommunale Zuschüsse bei Schulen in freier Trägerschaft bei Mitwirkungsentzügen in Anrechnung gebracht werden. Hier ist natürlich die Frage, wie sich das mit dem Schulschließungsmoratorium verhält, das ja noch Grundlage ist, und wie das seinen Eingang in der Schulgesetzgebung findet. Könnte diese Regelung schon ein Hinweis dafür sein, dass es in eine Novellierung des Schulgesetzes keinen Eingang findet?

Kernstück ist sicher die Neuregelung der Finanzierung. Hier ist die Wahlfreiheit der Methode betont worden. Das ist ein sehr interessanter Ansatz; denn es gibt gar nicht so viele Methodiken, die anerkannt sind bei der Berechnung von Bildungsausgaben. Der

Freistaat selbst verwendet richtigerweise in seinem Bildungsbericht die Methodik des Statistischen Bundesamtes – und das ist wichtig –, die untersetzt ist mit einer Vereinbarung der Kultusministerkonferenz. Das ist eine sehr interessante Statistik.

Das Spannende daran ist aber, dass das Statistische Bundesamt mitteilt, dass bei dieser Methodik die Schulen in freier Trägerschaft überhaupt nicht eingebunden sind. Warum? Weil sie keine Zahlen zur Verfügung stellen. Das heißt, wir haben im Moment empirisch das Problem, dass es seitens der Schulen in freier Trägerschaft keine Angaben gibt über ihre Bildungskosten, über ihre Bildungsausgaben – nicht in Summe, in keinem Modell. Man orientiert sich logischerweise dann hilfswise am öffentlichen Modell. Die öffentlichen Zahlen sind transparent, die können wir einlesen, und die haben es förmlich in sich. Ich möchte jetzt das Modell nicht wiederholen – das kennen Sie alle, da es jetzt quasi Grundlage ist – und nur den Hinweis geben, dass in diesem Modell auch die Sachausgaben der Kommunen eingearbeitet sind. Es wird meines Erachtens in der Diskussion generell nicht unterschieden zwischen den kommunalen und den staatlichen Trägern im öffentlichen Schulwesen. Auch die kommunalen Träger erhalten ja Zuschüsse durch den Staat. Insofern liegt es natürlich nahe zu schauen, wie die Vergleichbarkeit zwischen dem vorgelegten Entwurf der Pauschalierung – die Methode möchte ich jetzt einmal soweit akzeptieren – und der Regelung bei den kommunalen Trägern ist.

Sie wissen alle, dass es ein FAG gibt, in dem das geregelt ist. Für diejenigen, die im FAG nicht so bewandert sind: Ich höre häufig jetzt hier „die Transparenz“. Die Finanzströme sind halt komplex, das hat mit Transparenz wenig zu tun. Im FAG – ich verkürze das jetzt einmal; es gibt das berühmte Beispiel, das man in jeder Broschüre des SMF nachlesen kann – gibt es den Hauptansatz und den sogenannten Schüleransatz. Dieser Schüleransatz ist die Grundlage – dazu gibt es ein Rechenbeispiel – und wird auch entsprechend gewichtet, was die Schularten etc. anbelangt. Am Ende, wenn ich das einmal komplett durchrechne, komme ich beim derzeitigen laufenden FAG in einem Modellbeispiel zu einem Schüleranteil von 817 Euro pro Schuljahr, was ein kommunaler Träger an staatlicher Erstattung, an staatlicher Finanzhilfe für die Sachkosten erfährt. Wenn ich den jetzt im Entwurf enthaltenen Durchschnittswert gegenüberstelle, liegen wir bei 1 281 Euro nur beim kommunalen, nicht dem staatlichen Personalanteil, zu dem Dr. Schneider gerade seine Ausführungen vorgetragen hat. Das heißt, wir haben eine Differenz von 464 Euro. Die Frage wird natürlich interessant – jetzt rutsche ich einmal kurz als Vertreter für den Sächsischen Städte- und Gemeindetag rein –: Wenn diese Pauschalierung so kommt, können Sie davon ausgehen, dass die kommunalen Träger sagen: Ja, Leute, Gleichrangigkeit, wie ist das mit dem Nichtvorrang? Da gibt es eine Differenz, die könnten wir ja auch ausgeglichen haben wollen.

Ich komme logischerweise als Landesbildungsrat zu dem Ergebnis, dass dieser Betrag, der hier errechnet wurde, in der Tat für mich sensationell ist, gemessen zu den Auseinandersetzungen, die man im FAG zu solchen Dingen immer wieder hat. Man wäre fast geneigt zu sagen, dass die kommunalen Schulträger eine geringere Finanzhilfe erfahren und damit ein Vorrang freier Schulträger gegeben wäre. Aber das ist heute nicht das Thema.

Es gibt noch – weil das hier angekommen ist, auch in vielen Stellungnahmen, auch im Landesbildungsrat – eine Anmerkung zu diesem Thema: die Nichtberücksichtigung von Abschreibungen. Sicher kranken alle Modelle gegenwärtig daran, dass sich die

kommunalen Träger im Rahmen der kommunalen Doppik heute anders aufstellen und wir teilweise eine andere Sprache sprechen. Der Begriff der Investition ist in der kommunalen Doppik nicht mehr der Begriff der Investition in der Kameralistik. Insofern kranken auch solche Modelle an dieser sehr komplexeren Lage, die wir gegenwärtig haben. Aber ich bin da relativ zuversichtlich, dass man in der Fortschreibung, die ja auch da ist – eine Evaluierung ist im Gesetz vorgesehen –, diese Dinge in den nächsten Jahren regeln kann.

Es gibt aber noch weitere vier Punkte, die ich noch aufgreifen möchte, die hier noch keine große Rolle gespielt haben. Das erste Thema ist Lehr- und Lernmittelfreiheit. Auch unter dem Aspekt der Entscheidungen des OVG zu Kopiergeld und Taschenrechner haben die kommunalen Träger gegenwärtig wohl keine Fortsetzung der Ergänzungen zu erwarten. Interessanterweise ist nun auch im Ansatz für die freien Schulen ein Betrag enthalten: Grundschule 78 Euro, Mittelschule 78 Euro, Gymnasium 86 Euro als Pauschalbetrag einmal pro Schuljahr und Schüler für Lehr- und Lernmittel. Das Auslaufen der Lernmittelergänzungspauschale der kommunalen Träger würde dazu führen, dass quasi auch hier die freien Schulen besser gestellt wären und einen Vorrang hätten, insbesondere auch unter dem Aspekt, dass nach § 102 Abs. 4 – auch das ist weiterhin gültig – die öffentlichen Schulen Unterrichts- und Lernmittel unentgeltlich zur Verfügung zu stellen haben. Das ist eine Pflicht, die die freien Schulen in dieser Form nicht transportieren.

Eine Anmerkung noch zur Schulnetzplanung. Die Schulnetzplanung ist auch neu zu fassen. Es ist auch jetzt so, dass die freien Schulen keine gesetzliche Mitwirkungs- und Auskunftspflicht im Rahmen der Fortschreibung von Schulnetzplänen haben. Es wäre wünschenswert, wenn hier auch die freien Schulen eingebunden werden könnten; denn Schulnetzplanung wird auch weiterhin sicher ein wichtiger Punkt sein.

Zum Schulgeld ist schon einiges ausgeführt worden. Es gibt keine Regelung zur Schulgeldfreiheit der freien Schulen, sie ist aber trotzdem weiter relevant. Würde sie jetzt in dieser Form bestehen bleiben, dann wäre möglicherweise doch zu erwarten, dass bei einer auskömmlichen Finanzierung einer freien Schule plus Schulgeld plus Betreuungsgeld doch wieder eine andere Entwicklung eintreten könnte. Kurzum, es ist ein Entwurf, der gut reagiert. Ich halte ihn auch, juristisch betrachtet, für verfassungsgemäß. Er hat ein Fortschreibungselement. Das ist ganz spannend. Ich würde auch dafür plädieren, dass diese Fortschreibung in einer institutionalisierten Form stattfindet, sodass man die Holprigkeiten, die sicher noch enthalten und auch von der Sache her bedingt sind, in den nächsten Jahren bereinigen kann.

Vielen Dank.

Vors. Patrick Schreiber: Vielen Dank, Herr Prof. Ungerer. Wir kommen jetzt zu Herrn Prof. Dr. Friedrich Vogelbusch. Er ist Wirtschaftsprüfer bzw. Steuerberater. Bitte schön.

(Der Sachverständige referiert anhand einer PowerPoint-Präsentation.)

Prof. Dr. Friedrich Vogelbusch: Frau Staatsministerin, Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordneten! Keine Sorge, Sie werden jetzt nicht alle Folien im Einzelnen vorgelesen bekommen. Aber ich möchte auf einen wichtigen Aspekt eingehen, nämlich auf die grundstücksbezogenen Ausgaben; auf die Kosten, die dort entstehen.

(Folie: 1. Anforderungen des Verfassungsgerichtshofes an die Berücksichtigung von Grundstückskosten in den laufenden staatlichen Zuschüssen)

Diese Folie zeigt, was in unser Sächsischen Verfassung steht. Meine vier Kinder haben alle eine Grundschule – sowohl kommunal als auch freie Schulen – besucht; es ist wirklich eine Bereicherung, dass wir beides haben.

Wir haben heute schon gehört, dass die Finanzierung so in der Verfassung formuliert ist; dass ein gleicher Bestand zu sichern ist. Nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes sind die den privaten Schulen entstehenden Kosten zu erstatten und man greift auf den Maßstab zurück, dass man die Kosten der öffentlichen Schule nimmt. Heute ist schon gesagt worden, alle wesentlichen Kostenarten sind zu berücksichtigen. Das ist der wesentliche Punkt, der zu kritisieren ist.

(Folie: 2. Wie erfolgt die Verbuchung der Infrastruktur und des laufenden Betriebs?)

Der Referentenentwurf ist nicht nur von einem gewissen Geist durchdrungen, sondern auch noch von dem alten kameralen Denken. Das ist zum Teil in den Schwierigkeiten begründet, weil die Angaben aus den doppelten Abschlüssen der Kommunen noch nicht vorliegen. Ich habe einige Fakten zusammengetragen, die unbedingt hinzugeführt werden müssen. Sie sehen im oberen Block die Kosten der Infrastruktur, die mich insbesondere beschäftigen. Die laufenden Betriebsausgaben – also Lernmittel, Medien, Heizung, Reinigung usw. – sind in Ordnung und bei den Kosten für das Personal gibt es eine gewisse Differenz.

(Folie S. 5: 3. Mögliche Finanzierungsarten zur Umsetzung des Verfassungsgebots)

Wenn wir uns anschauen, wie eine öffentliche Schule finanziert wird – das hat mein Vorredner schon so schön gesagt –, dann ist der Grundfall sicherlich der, dass eine öffentliche Schule der Kommune gehört und nicht gemietet ist. Den in Klammern geschriebenen gemieteten Fall will ich nicht weiter vertiefen. Dann hat traditionell in der öffentlichen Schule ein Vermögenshaushalt die Investitionen, wenn eine Schule gebaut oder renoviert wird, und der Verwaltungshaushalt hat die laufenden Ausgaben. Vom Denken her – wie es das Ministerium sieht und wie es die kommunalen Träger sehen, was völlig in Ordnung ist – ist es wichtig, dass eine Schule einmal errichtet wird, und dann beschäftigt man sich schwerpunktmäßig mit den laufenden Ausgaben.

(Folie S. 6: Mögliche Finanzierungsarten zur Umsetzung des Verfassungsgebots)

Wenn man sich anschaut, wie eine private Schule dasteht, dann muss die private Schule aus Eigen- oder Fremdkapital eine Schule errichten oder im unteren Fall eine Schule anmieten. Beide Modelle sind bei den privaten Schulen ganz gut vertreten.

Wenn eine Schule selbst errichtet wird – ein privater Schulträger –, dann müssen die gesamten Kosten refinanziert werden. Der private Schulträger kann nicht auf den Vermögenshaushalt zurückgreifen und sagen, die Schule ist irgendwie errichtet worden,

sondern er muss aus den gesamten Kosten sowohl den laufenden Betrieb als auch die Infrastruktur finanzieren.

Der wesentliche Punkt, der in dem Gesetzentwurf fehlt, ist, dass dieser Finanzierungsaspekt unter den Tisch gefallen ist. Es müssen Zinsen angesetzt werden, wenn man ein Darlehen aufnimmt bzw. wenn man aus dem Eigenkapital finanziert, kalkulatorische Zinsen, und dieser Aspekt fehlt völlig. Das ist meines Erachtens der größte Kritikpunkt, der anzubringen ist.

Das Mietmodell ist durchgerechnet, auch in der Schulbegründung, auf die ich gleich noch zu sprechen komme; beim Mietmodell hat man dieses Problem nicht, weil man die Schule dann nur laufend aus den Mieten refinanzieren muss und sich gar nicht um die Finanzierung und die Herstellung kümmern muss. Das Mietmodell ist eine gute Nebenrechnung und Parallelbetrachtung, die man anstellen kann.

(Folie S. 7: 3. Ausgaben und Kosten)

Die Herausforderung ist bei der Finanzierung von Schulen: Bei öffentlichen und bei privaten Schulen gibt es immer unterschiedliche Begriffe und unterschiedliches Denken. Das werfe ich niemandem vor, sondern das muss man einfach in Rechnung stellen. Die öffentliche Schule denkt an die Kosten und an den laufenden Betrieb; die private Schule denkt an die gesamten Kosten; sie muss auch die Infrastruktur refinanzieren.

(Folie S. 8: 3. Ausgaben und Kosten)

Deswegen entstehen zwei „Begriffswelten“, eine babylonische Sprachverwirrung, die man unbedingt sauber unterscheiden muss. Öffentliche Träger kümmern sich um den Bau einer Schule und haken das dann ab, und danach nur noch um die laufenden Ausgaben. Die privaten Schulträger müssen sich die gesamten Kosten anschauen.

Das Urteil des sächsischen Verfassungsgerichtshofes verpflichtet, die gesamten Kosten zu decken, und an dieser Stelle entstehen die Probleme.

Für Nichtökonomien klingen die Begriffe synonym, sie sind es aber nicht. Die sächsischen Verfassungsrichter achten sehr genau auf die Begriffe. Auch die Begründungen, die Gutachten, was wir heute gehört haben, müssen jeweils präzise angeschaut werden. Herr Grzeszick und Frau Kenkmann, Sie haben beide bei Ihren Ausführungen relativ schnell gesagt, die Sachausgaben und die grundstücksbezogenen Ausgaben sind alle in Ordnung. Ich denke, das werden Sie nach diesem Vortrag nicht mehr so sagen können.

(Folie: 3. Mögliche Finanzierungsarten zur Umsetzung des Verfassungsgebots – Folie 9)

Für die Umsetzung der Finanzierung gibt es zwei Möglichkeiten: Zum einen kann der Freistaat sagen, er gibt einen Zuschuss zur Finanzierung, das heißt einmalige Investitionszuschüsse, und dann deckt er die laufenden Kosten aus dem Betrieb. Oder – Alternative 2 – er muss der Schule gesamtkostendeckende Zuschüsse geben. Im Krankenhauswesen haben wir die Alternative 1 und im Bereich der Schulen haben wir die Alternative 2. Das ist völlig legitim. Aber wenn der Freistaat sich dafür entscheidet, dann muss er alle Kosten tragen.

(Folie: 3. Mögliche Finanzierungsarten zur Umsetzung des Verfassungsgebots – Folie 10)

Ich habe einige Aspekte aufgeführt, die hinterher nötig sind. Bei dem Modell, das der Freistaat gewählt hat, hat man geschaut: Welche Investitionsausgaben sind denn in zehn Jahren in den Vermögenshaushalten in den Kommunen? Man hat das genommen und durch zehn geteilt. Das ist relativ willkürlich und führt zu nicht zutreffenden Ergebnissen. Vor allem fehlen die Zinsen. Das bleibt.

(Folie: 4. Grundsätzliches zu Gebäudekosten aus Sicht des Wirtschaftsprüfers)

Wenn Sie einen Wirtschaftsprüfer fragen, was zu den Kosten gehört, dann sagt er: Es gibt auch Kosten für den Grund und Boden. Auch diese fehlen. Des Weiteren fehlen die Kosten für die Erschließung. Es gibt die Anschaffungskosten des Gebäudes, die Kosten der Instandhaltung bzw. Instandsetzung. Wir wollen ja keine Schule auf Verschleiß fahren, sondern wir müssen sie laufend instand halten. Ich habe daran Zweifel, ob sie alle im Gesetz berücksichtigt sind. Wie gesagt, es fehlen die kalkulatorischen Zinsen. Die Betriebskosten gehören zu den laufenden Kosten. Diese sind ordentlich abgebildet; dabei habe ich keine Bedenken.

(Folie: Erste „Mickey-Maus“-Rechnungen aufgrund der Angaben ausgewählter Städte im Freistaat Sachsen)

In einer gemeinsamen Arbeitsgruppe haben wir zusammengesessen. Am 12.05.2014 habe ich in die Haushalte geschaut – ich habe geschrieben „Mickey-Maus-Rechnungen“ – , was Dresden, Chemnitz, Leipzig und Pirna unter den Abschreibungen ausweisen, sofern man diese Kosten ablesen kann. Damit kamen wir auf die Werte, die hier stehen. Hinzu kommen die kalkulatorischen Zinsen und die Instandhaltungen. Ein Stück weit habe ich gemerkt, dass bei meinen Ausführungen am 12.05. die Vertreter des Kultusministeriums ziemlich erschrocken waren.

(Folie: 5. Ergebnisse Zusammenfassung [Stand Januar 2015]: Ist-Kosten der öffentl. Schulen)

Aber ich trage ja nur vor, wie die Kosten tatsächlich sind. In einem Gutachten, das Sie kennen und welches bei den Unterlagen zur Gesetzeseinbringung dabei war, habe ich ermittelt: 800 Euro betragen die Kosten, die hier anfallen.

(Folie: 6. Wie ist die Methode des SMK zur Ermittlung der Gebäudekosten zu beurteilen?)

Wenn wir jetzt nachschauen, was im Gesetz steht, stellen wir fest, dass die Kosten – auf der Folie in der unteren Ecke angegeben – bei 392, 389 und 403 Euro pro Schüler liegen. Man kann eine Quote ausrechnen: Das sind also knapp 48,7 bis 50 %. Bei den gebäudebezogenen Kosten fehlt die Hälfte der Kosten, die tatsächlich entstehen. Das ist ein Riesenproblem.

(Folie: 7. Ursachenforschung: Warum kommt die SMK-Methode zu nicht zutreffenden Ergebnissen? – Folie 18)

Wie ist das zu erklären? Die Damen und Herren aus dem Kultusministerium haben die Dinge mit viel Akribie und Sorgfalt betrachtet und analysiert. Man hat sich dort über zehn Jahre angeschaut, welche Investitionsausgaben angefallen sind. Ich habe fünf Beispiele im Anhang aufgeführt, die ich jetzt durchgehen werde.

(Folie: 7. Veranschaulichende Beispiele zur SMK-Methode – Folie 22)

Der grüne Block stellt die Jahre 2003 bis 2012 dar. Man hat analysiert: Fall 1 ist eine Schule, zu DDR-Zeiten für 2 Millionen DDR-Mark gebaut. Sie ist im Jahre 2002 saniert worden. Die Kosten fallen untern Tisch, weil das Verfahren des Kultusministeriums sie nicht erfasst.

(Folie: 7. Veranschaulichende Beispiele zur SMK-Methode – Folie 23)

Der zweite Fall – die Ausgaben fanden etwas später, 2003, statt. Sie fallen komplett untern Tisch.

(Folie: 7. Veranschaulichende Beispiele zur SMK-Methode – Folie 24)

Der nächste Fall: Das ist auch eine Altbauschule. In vier Abschnitten – 1990, 1993, 1997 und 2001 – haben wir kleinere Instandhaltungsmaßnahmen. Das fällt komplett untern Tisch.

(Folie: 7. Veranschaulichende Beispiele zur SMK-Methode – Folie 25)

Fall 4 ist das Vitzthum-Gymnasium in Dresden. Das funktioniert. Wenn in diesem Zeitraum gebaut wurde, sind die Kosten erfasst worden. Die Grundstückskosten fehlen.

(Folie: 7. Veranschaulichende Beispiele zur SMK-Methode – Folie 26)

Hier habe ich den Fall des Martin-Andersen-Nexö-Gymnasiums auf der Haydnstraße in Dresden. Hier hat man sicherlich die Sanierungskosten drin, die 2005 oder 2006 angefallen sind, aber es fehlt natürlich der gesamte Altbau. Das war ja eine wunderschöne Schule, die heute denkmalgeschützt ist. Wenn man sich die Sanierungsmaßnahmen ansieht, dann fehlt bei der Methode vom Freistaat das, was dort an Altbausubstanz vorhanden war.

(Folie: 7. Ursachenforschung: Warum kommt die SMK-Methode zu nicht zutreffenden Ergebnissen? – Folie 19)

Wenn wir analysieren – ich gehe zurück zu Folie 19 –, dann führt ein einziger der fünf Fälle zur richtigen Methode: die Neubauvariante. Der Freistaat selbst hat ausgerechnet: Die Oberfinanzdirektion Chemnitz hat neun Schulen in dem betrachteten Zeitraum gehabt, die neu gebaut wurden. Ich vermute, dass eine große Anzahl von Schulen bei dieser Methode untern Tisch fällt. Natürlich haben Sie dann einfach die Ausgaben, die da sind, und die zehn Jahre genommen. Eine übliche Abschreibungsdauer für eine Schule beträgt 33 Jahre. Das gleicht das wieder etwas aus. Aber ich kann nicht nachvollziehen, wie das hier gerechnet wurde. Im Ergebnis ist es eben nur die Hälfte der Kosten, die anfällt.

(Folie: 8. Zusammenfassung – gebäudeorientierte Kosten)

Mir stellte sich folgende Frage: Sind die Sachausgaben, insbesondere die Gebäudekosten, im Gesetzentwurf zutreffend angesetzt? Kann davon ausgegangen werden, dass diese Schülerausgabensätze gerichtsfest sind?

Meine Antwort lautet: leider nein. Die Komponenten wurden in ihrer Höhe nicht zutreffend ermittelt und wesentliche Komponenten fehlen. Bei der SMK-Methode werden diese zehn Jahre betrachtet. Das führt zu einem nicht haltbaren Ergebnis. Offenkundig ist eine große Anzahl öffentlicher Schulen ausgeblendet. Alle Altbauschulen, die bis 2003 saniert wurden, und die Altbausubstanz, wenn wir eine Generalsanierung haben, fehlen. Statt der Kosten für die Abschreibung wurden Ausgaben angesetzt und das ist nicht in Ordnung. Präziser wäre die Methode gewesen, die die Arbeitsgemeinschaft der freien Schulen angesetzt hat, oder bereits diese „Micky-Maus-Methode“, sich die Haushalte nur mal anzusehen. Das vorliegende Gutachten hat repräsentativ für etwa 50 % aller Schüler in den Schulferien, einem relativ kurzen Zeitraum, erhoben, wie die tatsächlichen Abschreibungen sind. Also, es geht. Man kann mit einer repräsentativen Methode die Kosten erfassen.

Zweitens fehlen die Kosten der Werterhaltung, der Instandhaltung. Jedenfalls kann ich das nicht richtig nachvollziehen.

Drittens fehlen die Kosten für das eingesetzte Kapital komplett. Insgesamt werden nur die Hälfte der durch ein Gutachten ermittelten tatsächlichen grundstücksbezogenen Kosten finanziert.

Damit sind Klagen der betroffenen Schüler zu befürchten, da die Zuschüsse offenkundig zu niedrig sind. Das ist zumindest das Ergebnis, wenn Sie einen Fachmann fragen, wie die Gebäudekostenermittlung zu beurteilen ist.

Danke.

Vors. Patrick Schreiber: Vielen Dank, Herr Prof. Vogelbusch. Wir kommen jetzt zu den kommunalen Spitzenverbänden und es beginnt Frau Yvonne Sommerfeld. Sie ist Referentin beim Sächsischen Landkreistag. Bitte schön.

Yvonne Sommerfeld: Vielen Dank. Sehr geehrte Frau Staatsministerin! Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Das Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft regelt im Wesentlichen die Rechte und Pflichten einschließlich der Finanzierung der Schulen in freier Trägerschaft. Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts können ausdrücklich nicht Träger einer freien Schule sein. Insofern sind die Landkreise von den Regelungen des heute zur Anhörung stehenden Gesetzes nicht unmittelbar betroffen.

Wohl aber besteht – das ist heute schon einige Male zum Ausdruck gekommen – eine mittelbare Betroffenheit, da das Gesetz Auswirkungen haben kann auf die Aufgaben der Landkreise als Schulträger, Träger der Schülerbeförderung sowie Träger der Schulnetzplanung. Vor diesem Hintergrund freue ich mich sehr, dass ich heute die Möglichkeit habe, eine kurze Einschätzung der Landkreise zu diesem Gesetzentwurf abgeben zu können.

Ausdrücklich unterstützen möchten wir die im § 1 des Gesetzes verankerte Aussage, dass Schulen in freier Trägerschaft das Schulwesen des Freistaates Sachsen bereichern und ergänzen. Diese Aussage deckt sich im Wesentlichen mit den Erfahrungen der Landkreise in Bezug auf freie Schulen im ländlichen Raum, insbesondere im Hinblick auf langjährig etablierte Schulen.

Dennoch möchten wir noch einmal auf die Problematik Mitte der 2000er Jahre hinweisen – das ist heute auch schon angesprochen worden –, als die aus demografischen Gründen notwendig gewordene Schließung einer Vielzahl öffentlicher Schulen – vor allem Grund- und Mittelschulen waren damals in erheblichem Maße betroffen – in nicht wenigen Fällen dazu führte, dass sich an gleicher Stelle freie Schulen versuchten zu etablieren, mit den bekannten Auswirkungen auf Schulnetzplanung und Schülerbeförderung.

Wenngleich wir davon ausgehen, dass uns im Freistaat Sachsen derart große Schulschließungswellen absehbar nicht mehr ereilen werden, kann doch bei realistischer Betrachtung der Bevölkerungsprognose für einige ländliche Regionen nicht ausgeschlossen werden, dass auch in Zukunft weitere Schulschließungen nicht ausbleiben werden. Von Herrn Haubitz haben wir heute gehört, dass unabhängig von der demografischen Entwicklung bereits 70 Neuanträge auf Zulassung weiterer freier Schulen vorliegen. Vor diesem Hintergrund stellen wir uns die Frage, welche Auswirkungen dieses Gesetz mit den deutlichen Vereinfachungen für die Gründung einer freien Schule auf das Netz der öffentlichen Schulen wie auch auf die Schülerbeförderungskosten haben wird.

Als positive Regularien sehen wir in diesem Zusammenhang die Beobachtungspflicht des Gesetzgebers und die damit im Zusammenhang stehende Mitwirkungspflicht der freien Träger. Gleiches gilt für die Regelung, dass Erweiterungen um Schularten, Förderschultypen und Bildungsgänge sowie Standortveränderungen und Erweiterungen von Standorten, wenn sich das Einzugsgebiet ändert, der Errichtung einer Schule gleichgestellt sind und damit unter anderem einer gesonderten Genehmigung sowie der Einhaltung der Wartefrist bedürfen.

Dennoch kann unsere Sorge in Bezug auf das öffentliche Schulnetz auch mit diesen Regelungen nicht ausgeräumt werden. Ordnungspolitisch sind wir der Auffassung, dass es nicht sein kann, dass öffentliche Schulen aufgrund von Schülerzahlrückgängen und in der Folge erklärten Mitwirkungsentzugs des Freistaates geschlossen werden und im gleichen Zuge neue Schulen in freier Trägerschaft finanziell staatlich gefördert betrieben werden. Ein steuerndes Regulativ ist jedoch auch im neuen Gesetz nicht vorgesehen.

Uns ist bewusst, dass es auch rechtlich schwierig ist, für dieses Problem eine Lösung zu finden. Dennoch möchten wir heute noch einmal die Gelegenheit nutzen, das Bewusstsein hierfür zu wecken, und darauf hinweisen, dass wir uns eine Diskussion hierzu durchaus gewünscht hätten.

Herr Prof. Ungerer hat zum Beispiel einen Punkt angesprochen: die Frage der Aufnahme der freien Schulen in die Schulnetzplanung. Das ist ein Punkt, über den diskutiert werden könnte; es gibt weitere darüber hinaus.

Zur Finanzierung möchte ich nur kurz vortragen: Die Höhe des künftig je Schüler einer freien Schule zu zahlenden staatlichen Zuschusses ist nach unserer Einschätzung sehr detailliert und gründlich untersucht worden. Die konkret festgesetzten Sätze für die einzelnen Schularten können wir jedoch nicht im Einzelnen überprüfen und nehmen sie daher nur zur Kenntnis. Das Ermittlungsverfahren scheint uns aber plausibel und transparent.

Wichtig für die öffentlichen Schulträger und wohl unstrittig sollte sein, dass die künftig bessere finanzielle Ausstattung der Schulen in freier Trägerschaft nicht zulasten der öffentlichen Schulen gehen darf. Insofern kritisieren wir nicht die finanzielle Regelung für die freien Schulen, wohl aber die im Doppelhaushalt 2015/2016 nicht mehr vorgesehene Lernmittelergänzungspauschale für die kommunalen Schulträger.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Vors. Patrick Schreiber: Vielen Dank, Frau Sommerfeld. – Nun last, but not least Frau Isabel Will; sie ist Fachreferentin beim Sächsischen Städte- und Gemeindetag. Frau Will, bitte schön.

Isabel Will: Sehr geehrte Frau Staatsministerin Kurth, sehr geehrte Ausschussmitglieder, sehr geehrte Damen und Herren! Ich darf mich zunächst für die Möglichkeit bedanken, hier als Vertreterin des Sächsischen Städte- und Gemeindetages zum vorliegenden Gesetzentwurf über Schulen in freier Trägerschaft Stellung nehmen zu dürfen.

Vorab möchte ich darauf hinweisen, dass die Städte und Gemeinden allenfalls mittelbar vom Gesetz betroffen sind; deswegen wird sich mein Vortrag auf generelle Äußerungen zum Gesetzentwurf beschränken.

Aufgrund der unterschiedlichen Interessenlagen in den Städten und Gemeinden ist es für uns als SSG schwierig, eine einheitliche Positionierung zu den Schulen in freier Trägerschaft und damit zum Gesetzentwurf zu finden. Auf der einen Seite haben wir die Gemeinden, die Träger einer öffentlichen Schule sind und die zum Erhalt dieser Schule auf jeden einzelnen Schüler angewiesen sind. Hier kann dann eine benachbarte freie Schule zum Verlust weiterer Schüler und damit letztlich zu Schulschließungen führen. In diesem Fall besteht zwischen dem öffentlichen und dem freien Schulträger ein Konkurrenzverhältnis.

Aus der Perspektive dieser Gemeinden kann von einem freien Schulträger ein gewisses Maß an Eigenleistung zur Finanzierung seiner Schule erwartet werden. Die Berücksichtigung dieser Eigenleistungen würde auch den verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht widersprechen. Der sächsische Verfassungsgerichtshof führt in seiner Entscheidung vom 15.11.2013 hierzu aus: „Die Berücksichtigung solcher Eigenleistungen ist gerechtfertigt, weil diejenigen, die eine Ersatzschule gründen und betreiben, damit auch eigene bildungspolitische Zwecke verfolgen und von ihnen deshalb auch eine Bereitschaft zu finanziellen Opfern erwartet werden kann.“

Auf der anderen Seite haben wir aber auch die Gemeinden, die ihre öffentlichen Schulen aufgrund der Unterschreitung der Mindestschülerzahlen schließen mussten und nun froh sind, dass sich zumindest eine freie Schule im Gemeindegebiet angesiedelt hat. Denn jede Schule – unabhängig davon, ob in freier oder öffentlicher

Trägerschaft – bedeutet letztlich einen wichtigen Standortvorteil. Diese Gemeinden sind sicherlich an einer umfassenden staatlichen Unterstützung der freien Schulen interessiert.

Aber: In welchem Umfang eine staatliche Unterstützung der Schulen in freier Trägerschaft erfolgt, ist letztlich die Entscheidung des Freistaates. Dieser hat lediglich die verfassungsrechtlichen Vorgaben in Artikel 102 Sächsische Verfassung zu beachten, die der sächsische Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung hinreichend konkretisiert hat. Danach nehmen Schulen in freier Trägerschaft in gleichberechtigter Weise wie die öffentlichen Schulen den Bildungsauftrag wahr, ohne dass ein Vorrang des einen oder anderen besteht. Das heißt auch, dass weder der freie noch der öffentliche Schulträger durch das vorliegende Gesetz unmittelbar oder auch mittelbar benachteiligt werden darf.

In diesem Zusammenhang ist es aber aus Sicht der öffentlichen Schulträger anzumerken – gerade vor dem Hintergrund der gestrichenen Lernmittelergänzungspauschale –, dass der Gesetzentwurf zugunsten der freien Schulträger einen Ausgleich für Lernmittel vorsieht, ohne dass hierauf ein verfassungsrechtlicher Anspruch besteht. Der Anspruch ist nämlich nach der Verfassung erst dann gegeben, wenn der freie Schulträger die Lernmittel tatsächlich kostenfrei zur Verfügung stellt. Er ist aber, anders als der öffentliche Schulträger, hierzu nicht verpflichtet.

Nach dem aktuellen Gesetzentwurf sollen die Sachkosten für Lernmittel für die Träger der freien Schulen erstattet werden, unabhängig davon, ob an den freien Schulen die Lernmittel auch kostenfrei sind. In diesem Bereich steht den freien Schulträgern eine zusätzliche Einnahmequelle zur Verfügung, auf die der öffentliche Schulträger so nicht zurückgreifen kann.

Die gleichen Erwägungen gelten auch für die Schulgelder. Nach der Gesetzesbegründung soll die staatliche Finanzhilfe so ausgestaltet sein, dass der Betrieb der freien Schule ohne Erhebung von Schulgeldern möglich sein soll. Aber dennoch besteht für die Schulen in freier Trägerschaft die Möglichkeit – anders als bei den öffentlichen Schulträgern –, Schulgelder zu erheben. Damit würde auch hier für die freien Schulen eine zusätzliche Finanzierungsquelle geschaffen, die der öffentliche Schulträger so nicht hat. Sofern also an dieser Verfahrensweise festgehalten werden soll, sollte auch an einen finanziellen Ausgleich zugunsten der öffentlichen Schulträger gedacht werden.

Im Ergebnis begrüßen wir die Intention, verfassungskonforme Zustände im Bereich des Ersatzschulwesens herzustellen. Der Gesetzentwurf greift auch die Vorgaben des sächsischen Verfassungsgerichtshofes im Wesentlichen auf, wobei aber die angestrebte Finanzmittelausstattung nicht mittelbar zu einer Schlechterstellung der öffentlichen Schulen führen darf.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Vors. Patrick Schreiber: Vielen Dank, Frau Will. Damit haben wir 15 Sachverständige gehört. Wir werden zunächst in eine Mittagspause eintreten. Ich schlage vor, dass wir uns 13:45 Uhr wieder im Plenarsaal treffen, um in die Fragerunde der Abgeordneten einzusteigen.

Vielen Dank.

(Unterbrechung von 12:52 bis 13:53 Uhr)

Meine Damen und Herren! Wir fahren nun mit der Fragerunde der Abgeordneten fort in der Weise, wie wir es zu Beginn beschlossen haben. Ich bitte darum, möglichst genau zu präzisieren, an wen sich Ihre Fragen richten.

Wir beginnen mit der Fraktion der CDU, Herrn Bienst.

Lothar Bienst, CDU: Danke, Herr Vorsitzender. – Sehr geehrte Damen und Herren Kollegen, sehr geehrte Sachverständige! Erst einmal seitens der CDU-Fraktion den herzlichsten Dank für den spannenden Vormittag, den Sie uns geboten haben; mit Ihrem Sachverstand haben Sie uns wesentliche Hinweise für die kommende Diskussion geliefert; nochmals herzlichsten Dank dafür.

Meine erste Frage bezieht sich auf dieses Drei-Säulen-Modell. Ich hätte gern eine Antwort von Frau Bürger, Frau Kenkmann, Herrn Dr. Schneider und Herrn Prof. Ungerer auf die folgende Frage: Wie stehen Sie zu dem vom Verfassungsgerichtshof als rechtlich vertretbar eingeschätzten Drei-Säulen-Finanzierungsmodell?

Die zweite Frage. In den Interpretationen und auch heute in den Sachverständigenstatements wird immer wieder deutlich hervorgehoben, dass die Träger der Schulen in freier Trägerschaft mit öffentlichen Schulen gleichgestellt werden sollen. Wie bewerten Sie in diesem Zusammenhang die Aussage des sächsischen Verfassungsgerichtshofes, dass der Verfassung keine Pflicht zu entnehmen sei, öffentliche und private Schulen hinsichtlich der Finanzmittel pro Schüler gleich auszustatten?

Vors. Patrick Schreiber: Es beginnt Frau Bürger.

Manja Bürger: Sie fragten als Erstes nach dem Drei-Säulen-Modell. Der sächsische Verfassungsgerichtshof hat entschieden und dieses Drei-Säulen-Modell noch einmal ausformuliert – das ist bindendes Recht für alle von uns. Er hat damit nichts anderes gesagt, als dass die Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft auf drei Säulen basiert. Die eine ist der staatliche Zuschuss, die zweite ist das Schulgeld und die dritte ist die Eigenbeteiligung des Trägers.

Wir haben in den Gesprächen immer wieder deutlich gemacht, dass die Eigenbeteiligung bei maximal 10 % liegen sollte. Sie kann auch durch die Zurverfügungstellung von Gebäuden erfolgen und der Rest muss durch den Staat finanziert sein. Der Verfassungsgerichtshof hat auch deutlich gemacht – ich hatte es bereits in meinem Vortrag benannt –, dass die Frage Schulgeld, die in Sachsen auf einem zusätzlichen Anspruch basiert, in dieser Finanzhilfe mit geregelt sein kann. Man hat sich ausweislich dieses Entwurfes für Sachsen so entschieden, hat auch behauptet, dass es auskömmlich ist, damit diesen genehmigungsfähigen Betrieb gewährleisten zu können. Aber welchen Betrag er für diese Befreiung vom Schulgeld eingestellt hat, das ist nie begründet worden.

Bisher liegt uns nur ein Bruchteil der finanziellen Auswirkungen als Beiblatt zu diesem Entwurf vor und es bleibt die Frage: Wie fällt das zum Beispiel bei allen anderen Bildungsgängen aus, die hier nicht genannt sind? Insofern – um die Frage zu konkretisieren – ist das Drei-Säulen-Modell sicherlich für alle Schulen in freier Trägerschaft auch ein bindendes Modell. Die Frage, die Sie sich stellen müssen, ist, wie es zum Schluss ausformuliert wird.

Vors. Patrick Schreiber: Wollen Sie die zweite Frage – Stichwort: nicht notwendige finanzielle Gleichstellung, wie es das Urteil des Verfassungsgerichtshofes auf Seite 25 aussagt – gleich mit beantworten?

Manja Bürger: Das ist auch umfassend zu sehen. Der Verfassungsgerichtshof hat von einer Gleichwertigkeit gesprochen und deutlich gemacht, dass beide Systeme gleichwertig sind. Aus diesem Grund hat er Gestaltungs- und Ermessensspielräume an den Gesetzgeber zurückgegeben.

Mit diesem Bedacht muss man die zukünftige Finanzierung sehen. Es ist sicherlich wichtig, für Transparenz zu sorgen: Welchem Modell schließt man sich an? Sind in diesem Modell alle Kostenarten vorhanden – wenn nicht, kann man Annäherungswerte schaffen? – In diesem Bereich stelle ich mir das vor; dass es nicht unbedingt auf eine Gleichförmigkeit, aber zumindest auf die Gleichwertigkeit ankommt. Das ist die Aussage des Verfassungsgerichtshofes.

Vors. Patrick Schreiber: Frau Kenkmann, bitte.

Anne-Kathrin Kenkmann: Zur ersten Frage. Wie schon in meinem kurzen Vortrag ausgeführt: Zu Recht hat der sächsische Verfassungsgerichtshof das Drei-Säulen-Modell aufgestellt. In diesem Zusammenhang ist dann wieder die Frage der Notwendigkeit einer gesonderten Ausgleichsregelung im Sinne des Artikels 102 Abs. 4 der sächsischen Landesverfassung relevant.

Zu Frage 2, zur Gleichstellung, ist Folgendes aus juristischer Perspektive zu sagen: Man kann zum einen sehen, dass in der sächsischen Landesverfassung wirklich ein Ausnahmemodell besteht. Das heißt, wir haben hier eine Gleichwertigkeit von öffentlicher Schule und Schule in freier Trägerschaft. Jedoch ist das noch einmal juristisch fundiert zu betrachten bezüglich Artikel 3 Grundgesetz. Der sächsische Verfassungsgerichtshof hat dazu Stellung bezogen und gesagt: Wir haben keine Vergleichbarkeit im Sinne von Artikel 3 Grundgesetz. Es ist nichts wesentlich Gleiches, was ungleich behandelt wird. Das lässt sich konkret an der Landesverfassung Sachsens festmachen. Artikel 102 Abs. 2 stützt natürlich diese Gleichwertigkeit. Aber in Abs. 3 erkennen wir sofort die Ausnahmegenehmigung, und dort wird impliziert, dass die öffentliche Schule und die Schule in freier Trägerschaft nicht gleich sind. Generell und auch bundesweit gesehen gibt es hier die besondere Freiheit der freien Schule, die gewährleistet wird. Deshalb bin ich der Meinung, dass eine Gleichstellung auf der Grundlage, dass nicht Artikel 3 Grundgesetz einschlägig ist, nicht notwendig ist.

Vors. Patrick Schreiber: Vielen Dank. Herr Prof. Ungerer und danach Herr Dr. Schneider, bitte.

Prof. Dr. Lothar Ungerer: Das Säulen-Finanzierungsmodell ist korrekt. Es könnte zu einem 2-Säulen-Finanzierungsmodell fortentwickelt werden, wenn die Maßgabe, die die

Verfassung ermöglicht, Schulgeld wegzunehmen, wegfallen würde. Das heißt, Schulgeld müsste dann ersetzt werden durch staatliche Zuschüsse. Das ist momentan nicht das Thema, sodass ohne Weiteres die berühmten Eigenleistungen der Eltern – so sage ich es einmal – mit erbracht werden können, wenn sie sich dafür entscheiden, keine staatliche Schule für ihr Kind auszuwählen. Das ist im Rahmen des Elternrechtes legitim.

Das korrespondiert quasi mit der Frage zur Pflicht der gleichen Ausstattung, denn auch dort finden wir das wieder. Gleichrangigkeit – das ist angedeutet worden – heißt nicht Gleichheit. Die Abstufung ist gerechtfertigt, weil die öffentliche Schule insbesondere die Schulpflicht zu garantieren hat, die freie Schule nicht. Die freie Schule wiederum korrespondiert mit dem freien Elternrecht: dass Eltern das Recht haben, die Schule frei zu wählen und im Rahmen ihrer Freiheiten den Unterricht oder das schulische Leben gestalten können. Das ist für mich übrigens auch die einzige sinnvolle Begründung, weshalb es „freie Schulen“ heißt; denn man könnte ja auch im Umkehrschluss meinen, dass öffentliche Schulen unfrei seien. Das sind sie selbstverständlich nicht. Das heißt, ich hätte eher gern die Unterscheidung zwischen privat und öffentlich, weil es das eher treffen würde.

Es wird eher spannend – jetzt drehe ich das um –, wenn diese Freiheiten der freien Schulen existieren, inwieweit dann die öffentliche Schule in diesem Konkurrenzettbewerb von diesen Freiheiten perspektivisch auch partizipieren kann. Das ist ja die Verantwortung des Gesetzgebers. Insofern ist dieser Grundgedanke, dass freie Schulen das öffentliche Schulwesen insgesamt bereichern, auch sinnvoll, weil Impulse ohne Weiteres vorhanden sind.

Ansonsten sollte man immer noch die große Klammer sehen, dass auch die freien Schulen unter der Schulaufsicht des Staates stehen. Das wissen sie, der Staat kann regulieren und er reguliert hier entsprechend den Aufgabenstellungen.

Mein Grundproblem ist – das hatte ich schon angedeutet – nicht das Drei-Säulen-Modell an sich, sondern: Wie komme ich zu den Daten dieser einzelnen Säulen? Hier wäre es wünschenswert – das hatte ich mit Dr. Schneider in der Pause erörtert –, inwieweit die freien Schulen in der Lage sind, ein Modell darzulegen, wie sie sich finanzieren. Es wäre für mich auch einmal interessant zu wissen: Wie finanzieren freie Schulen Schulen? Denn wir gehen immer nur vom Kostenmodell der öffentlichen Schulen aus, aber nie von einem Kostenmodell der freien Schulen.

Vors. Patrick Schreiber: Vielen Dank. Herr Dr. Schneider, bitte.

Dr. Konrad Schneider: In meiner Wahrnehmung ist es so, dass das Drei-Säulen-Modell in vielen Fällen ohnehin schon zu einem Zwei-Säulen-Modell degeneriert, weil oftmals die Schulträger Elternvereine sind. Das sind dieselben Eltern, die angesprochen werden, wenn es um die Schulgelderfassung geht.

Prinzipiell ist es naheliegend – das ist auch Intention –, dass die Schulträger – ob etablierte Schulträger oder Elternvereine – sich darum bemühen, Schule zu machen, weil sie ein pädagogisches Engagement im Allgemeinen oder ein lokales Engagement – Schule vor Ort oder Ähnliches – haben. Von daher gesehen gibt es eine ganze Reihe Leistungen, die von dieser Seite kommen, die man im Kostenbegriff, aber eventuell

nicht oder nicht voll umfänglich im Ausgabenbegriff erfassen würde, die sie aber in die Gestaltung der Schule auf jeden Fall bereit sind einzubringen.

Durch die genannten besonderen Belastungen, die die Schule in öffentlicher Trägerschaft hat – zum Beispiel mit der wegfallenden Wahlfreiheit der Schüler, diesem flächendeckenden Schulnetz, über das man vielleicht noch einmal reden sollte, oder was noch alles angesprochen worden ist –, kann ich schon verstehen, dass die Kosten bei den öffentlichen Schulen höher sein werden als bei den Schulen in freier Trägerschaft. Ich denke aber, das Problem besteht darin zu sehen – das war auch der Hintergrund meiner Präsentation –, was die Kosten öffentlicher Schulen sind, um dann maßvoll in Bezug darauf zu sagen: Was ist den freien Trägern zuzumuten, mit welchem Zuschuss sie auskommen können?

Ich möchte an das 92er-Gesetz erinnern. Damals hieß es, man geht von den Kosten der öffentlichen Schulen aus und nimmt dann 90 %, minus einem Elternanteil. Ein Abschlag von richtig erfassten Kosten von 10 % ist meiner Meinung nach etwas, worüber man reden kann.

Vors. Patrick Schreiber: Vielen Dank. Es geht weiter mit der Fraktion DIE LINKE; Frau Falken.

Cornelia Falken, DIE LINKE: Recht schönen Dank, Herr Vorsitzender. Auch ich möchte mich im Namen meiner Fraktion ganz herzlich bei den Sachverständigen für die Ausführungen bedanken, die für uns als Abgeordnete sehr umfangreich sind. Wir werden sie intensiv studieren, um dann gegebenenfalls Änderungsanträge zu dem vorliegenden Gesetzentwurf zu stellen.

Ich möchte mich zunächst auf die beiden Fragen, die ich in dieser Runde stellen kann, konzentrieren. Sie merken schon, dass wir als Abgeordnete uns mit der Problematik der Berechnungsgrundlage sehr stark beschäftigen. Ihren Ausführungen entnehme ich, dass es offensichtlich sehr unterschiedliche Ansätze gibt. Wir haben es jetzt soeben bei der Beantwortung der Frage ganz kurz gehört. Wir haben die Ministerin im Ausschuss gebeten, die Berechnungsgrundlage des Kultusministeriums dargestellt zu bekommen. Bis jetzt ist es nicht passiert, aber es wird sicher noch kommen.

Meine Frage lautet: Worin liegen die Ursachen dafür, dass es so unterschiedliche Ansätze für die Berechnungsgrundlage gibt? Als Laie stelle ich mir vor, so furchtbar schlimm kann es doch gar nicht sein, eine Regelung zu treffen. Ich entnehme Ihren Äußerungen aber, dass es offensichtlich sehr schwierig ist. Für mich ist die Frage: Worin liegen dafür die Ursachen? Ich will jetzt nicht mutmaßen und dies auch nicht kommentieren, denn das ist heute nicht meine Aufgabe. Die Frage geht an Frau Bürger, Herrn Vogelbusch und Herrn Schneider. Wer sich dazu äußern möchte, dem steht es frei; bitte.

Die zweite Frage geht gezielt an Herrn Tobias Schmidt. Die besondere Situation an Ihrer Berufsschule ist für uns schon ein deutliches Augenmerk. Mich würde interessieren: Wenn es im Gesetz keine Veränderungen geben würde, welche Konsequenzen hätte dies für Ihr Haus, insbesondere für die Schülerinnen und Schüler? Bitte stellen Sie für die Abgeordneten noch einmal dar, was das bedeuten würde. – Danke.

Vors. Patrick Schreiber: Vielen Dank. Wir beginnen mit Frau Bürger, danach Herr Prof. Vogelbusch und Herr Dr. Schneider. Wer möchte, kann zu der ersten Frage, welche Ursachen es für diese unterschiedlichen Grundlagen der Berechnung gibt, auch noch etwas sagen.

Manja Bürger: Alles steht und fällt eigentlich mit den Aussagen der Verfassungsgerichte zur Finanzierung.

Wir hatten vorhin schon gesagt, beide Systeme gleichwertig zu finanzieren. Aus diesem Grunde gibt es verschiedene Wege und einen Ermessensspielraum des Gesetzgebers. Man kann die Finanzierung auf Basis der Istkosten vornehmen; man könnte auch die Finanzierung auf der Basis von Sollkosten vornehmen.

Die Forderung der freien Träger, die Kosten zu ermitteln und aus diesen Kosten die Finanzierung für Schulen in freier Trägerschaft vorzunehmen, ist bestenfalls realitätsgerecht.

Insofern sind wir in der Regel immer für ein Istkostenmodell, das durch viele Einflüsse bestimmt wird. Wenn Sie Kameralistik oder Doppik haben, können Sie manche Kosten vielleicht nicht realitätsgerecht abbilden. Deshalb wird manchmal der Weg über die Sollkosten beschritten, um zu einer Finanzierung der Schulen in freier Trägerschaft zu kommen.

Das sind die Hintergründe für die verschiedensten Modelle und es ist Aufgabe des Gesetzgebers, es zu beurteilen.

Vors. Patrick Schreiber: Herr Prof. Vogelbusch, bitte.

Prof. Dr. Friedrich Vogelbusch: Die Ursachen sind kein böser Wille. Meines Erachtens gibt es hinsichtlich der kalkulatorischen Zinsen und hinsichtlich der Abschreibung jeweils eine gewisse Scheu des Gesetzgebers – also des verfassenden Ministeriums –, unsicheres Terrain zu betreten.

In allen anderen Bundesländern, die ich kenne, gibt es nicht so großzügige Schulgesetze. Wenn jetzt eine Ministerialverwaltung gebeten wird, etwas zu kalkulatorischen Zinsen auszuarbeiten und diese in Gesetze mit hinein zu kalkulieren, dann müssen sie unheimliches Neuland betreten, und das fällt schwer. Wahrscheinlich gibt es auch vom SMF einen gewissen Gegendruck, dass sie sagen, irgendwo ist jetzt einmal Ende der Fahnenstange.

Das kann ich alles verstehen; ich selbst bin Haushaltsausschussvorsitzender eines Kirchenparlaments und ich weiß natürlich, wie die Haushalter denken, wenn die Fachreferate kommen und mehr Geld wollen.

Zu den kalkulatorischen Zinsen möchte ich aber sagen, dass einmal diese Regelung ist, dass die gleichen Bedingungen herzustellen sind, und die freien Schulen müssen ja irgendwie zu dem Geld kommen, um ein Gebäude zu errichten und das Mobiliar anzuschaffen; das fällt ja nicht vom Himmel. Im Sächsischen Kommunalabgabengesetz gibt es eine Vorschrift: Wenn die Kommunen ihre Gebühren kalkulieren – ihre Sätze für Müll oder was auch immer –, dann müssen sie eine angemessene Verzinsung für das eingesetzte kommunale Kapital ansetzen.

Vielleicht ist das eine Brücke, die man dem Ministerium bauen kann. Bei dieser Frage ist es meines Erachtens Neuland, das betreten werden muss; aber davor sollten sich die Sachsen nicht scheuen.

Zum zweiten Punkt, den Abschreibungen. Die Abschreibungen stellen den tatsächlichen Wertverzehr dar. Genauso gut könnte man auf ein reines Mietmodell gehen. Ich könnte mich bei den 10 Quadratmetern, die Sie pro Schüler ausgerechnet haben, gut darauf einlassen, wenn Sie in der Spanne zwischen 2 und 7 Euro den Regler etwas nach oben drehen; dann kommt man auf realistische Größen.

Es ist nicht völlig verkehrt und ich kann es gut akzeptieren, wie dort gerechnet wurde. Dass sich das Ministerium nicht direkt auf die Abschreibungen stützen kann, liegt daran, dass die Kommunen – obwohl sie die Eröffnungsbilanzen zum 01.01.2013 hätten aufstellen müssen – bei Weitem noch nicht so weit sind.

In den laufenden Haushalten haben die allermeisten Kommunen umgestellt; da gibt es auch keine Übergangsfristen mehr. Ich habe mit den Damen und Herren des Statistischen Landesamtes gesprochen, die die Daten zusammentragen. Sie sagen, es ist für uns noch nicht verlässlich. Wir können noch nicht zu 100 % von allen Kommunen diese Abschreibungen einsammeln; das dauert noch etwas.

Wir haben ja diese Revisionsklausel und ich würde dringend empfehlen, dass das SMK an das Statistische Landesamt den Auftrag erteilt, jetzt zu beginnen, für 2015 die Abschreibungen zu sammeln.

Die Haushalte sind ja alle öffentlich. Man geht ins Internet, schaut auf die Seite Haushaltsplan, blättert bis zu den Schulen durch und schreibt die Abschreibungen heraus. Nichts anderes haben die Gutachter gemacht. Sie waren mit zwei, drei Praktikanten bei dieser Unternehmensberatung tätig und haben innerhalb von acht Wochen für 50 % aller Schüler die Abschreibung zusammengetragen. Also unmöglich ist es nicht.

Ich vertrete die Auffassung, dass es sauberer ist, wenn man die Istkosten an öffentlichen Schulen ermitteln will, auf diese Abschreibungen zu schauen, statt mit dieser umständlichen Methode mit diesen zehn Jahren und den Ausgaben zu rechnen. Aber das ist eine Geschmacksfrage.

Das Mietmodell, wenn man etwas höher geht, kommt auch zu ähnlichen Ergebnissen. Die Ursache liegt darin, dass das Ministerium natürlich ein Gesetz schaffen möchte, und Juristen halten sich gern an bestimmten Dingen fest. Das kann ich auch gut nachvollziehen. Vielleicht sichert dort die Revisionsklausel, dass man das in drei oder vier Jahren noch einmal nachsieht. Damit die Sache nicht angreifbar wird, wenn die nächsten Klagen kommen, würde ich dringend raten, dass die Sache wenigstens noch ein bisschen angehoben wird. Diese Differenz – 50 % fehlen – ist zu viel.

Vors. Patrick Schreiber: Herr Dr. Schneider.

Dr. Konrad Schneider: Herr Vogelbusch hat jetzt schon über den Teil der Sach- und Gebäudekosten gesprochen. Ich würde noch einmal kurz den Blick auf die Personalkosten werfen. In meinen Ausführungen habe ich das, als hätte ich die Frage

vorweg geahnt, ein wenig angesprochen. Dort habe ich die Werte nach meinen Ermittlungen den besten Werten gegenübergestellt, die ich von Sachsen bekommen konnte. Diese Werte habe ich alle aus dem SMK erhalten. Es sind Kenndaten zum Schuljahr und die abgeschätzten Werte über die mittleren Lehrervergütungen, welche ich den Werten gegenübergestellt habe, die über die Sollkostenformel entstehen. In der von mir gezeigten Folie über die Ermittlung des bedarfserhöhenden Faktors ist eigentlich dieser Knackpunkt, den ich nicht bis ins Letzte aufgeklärte habe.

Meines Erachtens ist es so, dass in einem erheblichen Umfang erforderliche Klassenteilungen bisher nicht berücksichtigt sind. Ich hatte noch einmal nachgeschaut bei den Dingen, die man alle eingerechnet hat, wobei ich nicht nachvollziehen konnte, wie die eingerechnet worden sind, wenngleich ich annehme, dass das sehr gründlich gemacht worden ist. Diese erforderlichen Klassenteilungen nach der Verwaltungsvorschrift sind meines Erachtens dort nicht entsprechend abgebildet. Ich hatte mich im Vorfeld mit Herrn Schäfer, dem Schulleiter vom St.-Benno-Gymnasium, unterhalten. Er war letzten Endes auf vergleichbare Werte gekommen, was jetzt diesen Lehrerbedarf pro Klasse betrifft. Ich glaube, dieser Lehrerbedarf pro Klasse, den man unmittelbar aus diesen Kenndaten ableiten kann, ist eine relativ verlässliche Größe, die sich dann mit sämtlichen anderen Parametern wieder abgleichen lässt.

Der zweite Punkt, der hier eine sehr große Differenz erzeugt, ist das Problem, dass, während der Lehrerbedarf pro Klasse relativ feststeht, die Schülerzahl pro Klasse relativ flexibel ist. Dabei gibt es natürlich einen gewissen Spielraum. Ich kann durchaus die Überlegung nachvollziehen, dass man vonseiten des Freistaates sagt, wir schauen erst einmal, dass die Klassen einigermaßen voll sind, und orientieren uns daran.

In demselben Zusammenhang möchte ich aber auch noch einmal ein Wort gegen den Vorwurf sagen, den die freien Träger immer wieder zu hören bekommen: Ihr könnt ja kleinere Klassen machen und irgendwie schöne Schule. Sobald wir kleinere Klassen machen, fehlt uns das Geld dafür. Das ist nur dann möglich, wenn die Eltern sich entsprechend weiter engagieren, um das wieder finanzieren zu können.

Vors. Patrick Schreiber: Vielen Dank. Jetzt Herr Schmidt zu den Konsequenzen an Ihrer Schule.

Tobias Schmidt: Irgendwie habe ich auch geahnt, dass die Frage kommt. Sie haben ja gesagt, dass das eine besondere Situation ist. Ich habe heute Morgen betont, dass es exotisch bei uns ist, da es ja nur diese zwei berufsbildenden Förderschulen für Menschen mit Sinnesbehinderungen gibt. Ich leite davon die Konsequenz ab, dass wir, wenn der Gesetzentwurf so beschlossen wird, in Zukunft natürlich immer aus rein wirtschaftlichen Gründen nur noch eine Fachklasse bilden können, wenn auch die entsprechende Sollschülerzahl erreicht ist. Ich habe heute Morgen erläutert, dass die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen der Berufswahlmöglichkeiten dieser Jugendlichen dann zum Beispiel einem jungen Mann – vielleicht aus Grimma – sagt, er solle den Beruf des Druckers lernen. Dann fehlen aber eigentlich zur tatsächlichen Klassenbildung noch sieben andere. Ich kann die Klasse dann nicht mehr bilden, sondern werde gezwungen, und genauso auch die Kollegen in Chemnitz, den Betrieb nur noch für die Klassen aufrechtzuerhalten, die tatsächlich finanziert werden können.

Die Alternative kann dann nicht sein, dass die Agentur für Arbeit den Jugendlichen sozusagen vom Drucker zum Gärtner macht, weil dort noch ein Platz in der Klasse ist

oder die Sollschrülerzahl erreicht ist. In der Konsequenz heißt das, dass der Freistaat Sachsen eine eigene Struktur für diese Schülerinnen und Schüler aufbauen muss, um die Beschulung sicherzustellen. Darüber haben wir uns natürlich Gedanken gemacht, ob das denn funktionieren kann, ob es denn notwendig ist und ob es vielleicht am Ende auch teuer wird. Ich habe dann gesagt, dass vielleicht jemand auf den Inklusionsgedanken kommen und sagen könnte: Dem Gehörlosen stellen wir dann immer einen Gebärdensprachdolmetscher im regulären Berufsschulunterricht zur Verfügung. Aber wenn man das einmal kalkuliert – ich bin kein Wirtschaftsfachmann und auch kein Jurist –, dann wird das aus meiner Sicht sehr viel teurer, als die Struktur aufrechtzuerhalten, so wie sie jetzt ist.

Wenn ich das weiter durchdenke: Wir haben bei uns im Haus in zehn Berufsbereichen über 33 Berufe, Vollberufe, Werkerberufe – also anders geregelte, theoriegeminderte Berufe –, ist das natürlich eine große Bandbreite, die die Kolleginnen und Kollegen abbilden. Ob das so zielführend ist, die Schüler durchs ganze Land oder in andere Bundesländer zu schicken – es gibt ja eine bundesweit tätige Schule für Menschen mit Hörbehinderung in Essen –, das wird letztlich und endlich wieder eine teure Geschichte, weil Fahrtkosten und Unterbringung hinzukommen. Wer erklärt sich dann dafür zuständig?

Die Schule kann man ja nur in einer gewissen Größe betreiben, aus meiner Sicht auch wirtschaftlich sinnvoll. In der Endkonsequenz könnte das bedeuten – wie sagt man das dann? –, dass die Schule geschlossen wird oder an den Freistaat Sachsen zurückgegeben werden muss. Das ist aus meiner Sicht nicht das Optimum.

Noch als Hinweis, weil das immer die Frage ist, um wie viel Jugendliche es eigentlich geht: Die Schule in Chemnitz hat ungefähr 200 Schülerinnen und Schüler, bei uns sind es ungefähr 400 Schülerinnen und Schüler. Man hat dazu ja schon einmal bewusst entschieden, diesen in der Formel enthaltenen Faktor 1,7 festzuschreiben und zu sagen, dass wir als Land uns der Verantwortung bewusst sind, nicht nur für Menschen mit Behinderung, sondern auch, weil wir keine eigene Struktur haben.

Vors. Patrick Schreiber: Vielen Dank. Herr Dr. Schneider.

Dr. Konrad Schneider: Ich würde gern noch eine kurze Bemerkung dazu machen, sozusagen die beiden Fragen damit verknüpfen. Es war die Frage, warum das mit den Berechnungen so schwierig ist. Das ist jetzt ganz konkret der Fall, dass die Vorgabe eines Klassenteilers natürlich nicht zieht, wenn ich die einzige Schule habe, die diese Ausbildung macht. Wenn der Freistaat die Schule machen würde, müsste er, wie das Herr Schmidt gerade gesagt hat, dann eben notfalls eine Klasse mit ein, zwei oder drei Schülern bilden. Das heißt, man müsste, wenn man das sollkostenmäßig abbilden will, dann dort nicht an dem bedarfserhöhenden Faktor drehen – das würde auch dem Transparenzgebot nicht entsprechen –, sondern man müsste sehen, dass man eine Regelung findet, die in entsprechenden Sonderfällen die Klassengröße demgemäß regelt. Dann würde das auch wieder aufgehen. Ich glaube, dann könnte man zu einer Lösung kommen, die allen Seiten gerecht wird.

Vors. Patrick Schreiber: Vielen Dank. Wir kommen jetzt zur SPD-Fraktion. Frau Raether-Lordieck.

Iris Raether-Lordieck: Vielen Dank. Sehr geehrte Damen und Herren! Meine Frage wird sich auf die Wartefrist beziehen, die heute hier schon häufiger diskutiert wurde, konkret auf den wahlweisen Verzicht dieser Wartefristen. Ich sehe das als eine juristische Bewertung an, die ich auf meine Fragestellung haben möchte.

Ich finde es sehr schade, dass die Herren Hufen und Grzeszick schon gegangen sind. Deshalb möchte ich Frau Bürger, Frau Kenkmann und Herrn Prof. Ungerer befragen.

Die Frage 1 lautet: Ist es zulässig, dass der Freistaat Schulen, die er selbst nicht für nötig hält, eine Wartefrist mit finanziellen Einbußen auferlegt? Mit welcher Begründung kann bei Schulen, die der Freistaat für notwendig hält, auf die Wartefrist verzichtet bzw. unterstellt werden, dass diese die Genehmigungsvoraussetzungen dauerhaft erfüllen werden?

Erweiternd möchte ich mit meiner zweiten Frage auf dieses Thema aufbauen und Sie, Frau Kenkmann fragen, da Sie aus Nordrhein-Westfalen kommen und dort mit einem Schulgesetz für beide Schulen arbeiten – für freie und für öffentliche Schulen; dort beträgt die Wartefrist maximal vier Jahre, aber es gibt auch diese Option, dass die Fristen verkürzt oder erlassen werden können. Ich habe nach Ihren Ausführungen in Erinnerung, dass Sie so ein Regulativ – „wenn-dann“ – vorschlagen, also bestimmte Regeln einführen möchten, unter denen diese Wartefrist entfallen kann.

Ich möchte Sie bitten, aus Ihren Erfahrungen in Nordrhein-Westfalen zu berichten. – Vielen Dank.

Vors. Patrick Schreiber: Vielen Dank. – Wir beginnen mit Frau Bürger, danach Frau Kenkmann und Herr Prof. Ungerer.

Manja Bürger: Zur Wartefrist: Grundsätzlich sind Wartefristen zulässig. Wichtig ist immer, dass es nicht zur Gründungssperre generiert. Das Bundesverfassungsgericht selbst hatte ja gesagt, dass, wenn die Wartefrist vorbei ist, auch eine rückwärtige Finanzierung stattfindet. Zumindest zu einem Bruchteil hat man hier in Sachsen dieser Regelung Genüge getan.

Man kann allerdings auch von Wartefristen absehen. Ich sehe es als schwieriger an zu sagen, für Schulen, die wir nicht wollen. Das war von Ihnen etwas zu allgemein gehalten; so hatte ich Sie verstanden. Natürlich kann man sagen, bei bewährten Trägern verzichten wir auf eine Wartefrist, was ich auch für notwendig erachte – ich hatte es schon vorgetragen –, weil die institutionellen Merkmale eigentlich die wesentlichen sind und weil sie trägerbehaftet und nicht schulstandortbezogen sind.

Man kann auch von Wartefristen absehen, wenn man ein besonderes öffentliches Interesse an einer Schulform hat; das ist sicherlich möglich.

Vors. Patrick Schreiber: Frau Kenkmann, bitte.

Anne-Kathrin Kenkmann: Erst einmal zum Thema Wartefrist, an das ich anknüpfen möchte. Wie gesagt, auf der einen Seite politisch, auf der anderen Seite juristisch eine andere Sache, weil Wartefristen grundsätzlich vom Bundesverfassungsgericht in Ordnung sind, wenn es keine faktischen Gründungssperren gibt, also wenn im

Endeffekt die Wartefrist auf eine Sperre hinausläuft – was bei einer Wartefrist von drei Jahren generell eher nicht der Fall ist. Wir haben ja auch die Basisfinanzierung.

Sie haben mich auf NRW angesprochen, zum einen wegen der Wartefrist. Ich bin jetzt gerade der Meinung – oder habe auch die Information –, dass NRW solch eine Wartefrist nicht kennt. Es ist zudem auch schwierig – das ist jetzt eine Information von Prof. Ennuschat, die mir vorliegt und die ich nicht nachgeprüft habe; deshalb muss ich sagen: ohne Gewähr –, NRW und Sachsen in dem Sinne zu vergleichen, weil sich die Verfassungen aufgrund dieser einmaligen Regelung in der Sächsischen Verfassung doch sehr unterscheiden. Wir in NRW haben gerade keine Gleichwertigkeit, sondern immer noch einen Vorrang der öffentlichen Schulen.

Zu der Wenn-dann-Problematik bzw. zu meinem Vorschlag. Ich vermute, das ist ein wenig durcheinandergeraten. Mein Vorschlag bezog sich auf die Verordnungen, und zwar auf die Problematik, dass die Vorschrift nicht bestimmt genug ist – also gar nicht auf die Wartefristen.

Noch etwas zu NRW an sich, und zwar zu der Problematik der Notwendigkeit einer gesonderten Ausgleichsregelung im Sinne des Artikels 102 Abs. 4 der sächsischen Landesverfassung. Solch eine Regelung kennen wir in NRW auch nicht. Das ist in NRW auch nicht festgeschrieben und das wird im Moment nicht angegriffen.

Manja Bürger: Darf ich kurz ergänzen: Ich glaube aber, in NRW dürfen Sie kein Schulgeld nehmen, um die Finanzierung als freier Schulträger zu 100 % zu bekommen; das ist schon wichtig.

Anne-Kathrin Kenkmann: Das ist richtig, ja.

Vors. Patrick Schreiber: Frau Raether-Lordieck, war Ihre Frage nach den zwei Schulgesetzen schon mit beantwortet? – Gut. – Nun noch Herr Prof. Ungerer.

Prof. Dr. Lothar Ungerer: Ich mache es kurz, ich schließe mich Frau Bürger an. Die Wartefristregelung ist vollkommen konform. Bewährung und auch Dauerhaftigkeit können im Prinzip mit diesen drei Jahren nachgewiesen werden. Es ist eine sehr großzügige Regelung. Man kann auch andere Fristen wählen. Insofern ist der Entwurf dieses Gesetz vorbildlich.

Vors. Patrick Schreiber: Vielen Dank. Es geht weiter mit der Fraktion AfD, Frau Kersten.

Andrea Kersten, AfD: Danke, Herr Vorsitzender. Auch unsererseits vielen Dank an Sie, meine Damen und Herren Sachverständigen, für Ihre Ausführungen.

Meine Frage 1 richtet sich an Herrn Haubitz. Herr Haubitz, Sie hatten in Ihrer Rede den Begriff Restschulen genannt und gemeint, dass die Gefahr bestünde, dass sich öffentliche Schulen zu Restschulen entwickeln. Ich möchte gern wissen, ob Sie das vielleicht zahlenmäßig belegen können. Wie viele öffentlichen Schulen mussten gegebenenfalls wegen der Eröffnung einer freien Schule geschlossen werden bzw. an wie vielen Standorten wurden öffentliche Schulen geschlossen, und wurde im Nachgang an diesen Standorten eine freie Schule betrieben? Können Sie dazu eventuell Zahlen nennen?

Meine Frage 2 lautet: Wenn das Gesetz in seiner jetzigen Form beschlossen wird, wie viele von Ihnen würden dann klagen? Meine Frage richtet sich insbesondere an Herrn Kecke, Herrn Tobias Schmidt, Herrn Volker Schmidt, an Frau Spröh und an Frau Ulrich.

Wer dazu ebenfalls etwas dazu sagen möchte, darf das natürlich gern tun.

Vors. Patrick Schreiber: Vielleicht können wir die zweite Frage mit Handaufheben beantworten, aber Spaß beiseite. – Wir beginnen mit Herrn Haubitz zum Thema Restschulen.

Frank Haubitz: Der Begriff Restschulen ist zukunftsorientiert. Durch bisher eröffnete Schulen in freier Trägerschaft ist es noch nicht dazu gekommen. Auswirkungen gab es natürlich durch den Geburtenrückgang und die geburtenschwachen Jahrgänge.

Wenn wir zehn Jahre vorausblicken – was man in der Regel tun sollte, wenn man ein Gesetz verabschiedet –, dann werden wir feststellen, dass die derzeit ansteigende Schülerzahl in zehn Jahren wieder abnimmt. Das heißt also, der Konkurrenzkampf wird wieder aufflammen, und man wird sich darum kümmern müssen, genügend Schüler für seine Klassen zu erhalten.

Wenn man davon ausgeht, dass zurzeit wieder 70 Anträge vorliegen – die, verteilt übers Land, wieder für Schulen in freier Trägerschaft sorgen –, dann wird natürlich die Ressource Kind, die man zum Beschulen benötigt und die noch geringer wird, unter mehreren aufgeteilt. Dann hat natürlich derjenige die besseren Voraussetzungen, der die besseren Bedingungen hat. Deshalb bin ich für Chancengleichheit und nicht für die Bevorteilung einer Schullandschaft.

Vors. Patrick Schreiber: Zur zweiten Frage, wer denn klagen möchte. Ich würde die Frage vielleicht einmal dahin konkretisieren: Vorm Verfassungsgerichtshof selbst kann niemand von den Befragten klagen, sondern nur ein Verfassungsorgan. Deswegen interpretiere ich einmal die Frage in die Richtung, dass stillgelegte oder ruhende Klagen wieder aufgenommen werden oder neue bei anderen Gerichten eingereicht werden, wenn Sie das in diese Richtung meinen.

Wer möchte darauf antworten?

(Andrea Kersten, AfD: Sie wurden von mir angesprochen!)

– Ich habe mir die Namen nicht aufgeschrieben, wen sie konkret angesprochen hatten.

(Andrea Kirsten, AfD: Frau Spröh.)

Frau Spröh, bitte.

Anke Spröh: Ich fange einmal an. Um es einmal klarzustellen: Es stand ja immer in der Presse, dass ich klagen werde. Eltern können nicht klagen. Aber wir werden natürlich unsere Träger sehr ermutigen, das zu tun. Das ist für uns ganz klar, und das haben wir in unserer Pressemitteilung vom Landeselternrat auch so mitgeteilt.

Vors. Patrick Schreiber: Angesprochen wurden noch Herr Kecke, die beiden Herren Schmidt, und Herr Dr. Schneider möchte ebenfalls antworten.

Andreas Kecke: Ja, wir werden klagen, wenn sich an der Summe nichts ändert. Im Wesentlichen richtet sich danach, wie hoch der Zuwuchs ist. Wenn er so gering bleibt, dann werden wir diesen Weg gehen, wegen den ausbleibenden und nicht einbehaltenen Schulgeldern zu klagen.

Ich kann Ihnen auch sagen, wofür wir das Geld verwenden wollen, falls wir gewinnen: Wir wollen bauen. Wir sehen keine Chance, irgendwie an Fördermittel zu kommen, beispielsweise bei der einen Schule. Das sind zwei verschiedene Sachen, aber wir machen das nicht aus Eigennutz, sondern wir wollen in die ganze Sache investieren.

Vors. Patrick Schreiber: Herr Schmidt, Herr Schmidt und Herr Dr. Schneider.

Tobias Schmidt: Ich kann es kurz machen: Uns als Schulträger bleibt gar kein anderer Weg, als den Klageweg wieder zu beschreiten. Leider, muss ich sagen; denn es ist kein schöner und immer auch ein langwieriger Prozess, den man durchsteht. Aber es gibt natürlich bei uns eine andere Rechtsauffassung, und deshalb würden wir es in diesem Fall sicher tun.

Volker Schmidt: Ich halte diese Frage für eine berechtigte Frage, aber dennoch für den zweiten Schritt vor dem ersten. Am heutigen Tag steht die Beschäftigung mit einem Gesetzentwurf im Mittelpunkt. Sie, verehrte Abgeordnete, haben noch genügend Zeit, die Dinge so zu verändern und ein Gesetz so zu qualifizieren, dass das vielleicht alles gar nicht nötig sein muss.

Zur konkreten Frage selbst: Die Schulstiftung der evangelisch-lutherischen Landeskirche ist nicht selbst Träger von Schulen. Die Landeskirche trägt zwei Schulen. Insgesamt vertreten wir aber 58 Schulen bei 38 Trägern. Mir ist bis zu dieser Minute keine einzige konkrete Klageabsicht mitgeteilt worden. Mehr kann ich zu diesem Punkt nicht sagen. Ich mache aber noch einmal darauf aufmerksam, dass es jetzt erst einmal darum geht, den Gesetzentwurf zu beraten. Wir als Experten hoffen, einen Beitrag dazu geben zu können.

Vors. Patrick Schreiber: Herr Dr. Schneider.

Dr. Konrad Schneider: In dem zweiten Punkt würde ich mich Herrn Schmidt anschließen, dass es jetzt selbstverständlich erst einmal um das Gesetz geht. Nach der Beratung im Kultusministerium zu der Übergangslösung bestand das Anliegen, die laufenden Klagen ruhend zu stellen. Ich habe mit viel Mühe in der Arbeitsgemeinschaft erreichen können, dass wir das ruhend gestellt haben, wenn die Regelungen in dem Gesetz befriedigend sind.

Nach allem, was ich bisher wahrgenommen habe, ist es so, dass es eine sehr große Bereitschaft der verschiedensten Schulen gibt, dort wieder aktiv zu werden. Ich sagte: Wartet bis zum Sommer. Wir wollen erst einmal das Gesetz sehen, vielleicht ist es dann doch nicht nötig.

Ich würde gern noch eine zweite Bemerkung zu dem Beispiel von Herrn Haubitz machen. Eigentlich sollten wir über ein Schulsystem in öffentlicher und in freier Trägerschaft sprechen und nicht zu dieser Disqualifizierung nach dem Restschulsystem, was dann irgendwie hinten herunterfällt. Ich denke, es gab immer

wieder Ansätze zur Erhöhung der Eigenverantwortung und der Freiräume der Schulen in öffentlicher Trägerschaft, die meines Erachtens leider noch nicht so zum Tragen gekommen sind, dass die Schulen die Möglichkeiten haben, sich selbst auch so zu entfalten, wie das die Schulen in freier Trägerschaft versuchen. Das ist einfach ein Prozess.

Wir dürfen jetzt nicht zehn Jahre warten und schauen, was dann ist, sondern wir müssen einfach diesen Prozess gestalten – das Bewusstsein auf beide Schulen in Gemeinsamkeit zu lenken und zu sehen, wie können wir ein gutes sächsisches Schulsystem voranbringen –, damit es keinen Verlierer gibt.

Vors. Patrick Schreiber: Vielen Dank. Es geht weiter mit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN; Frau Zais.

Petra Zais, GRÜNE: Danke, Herr Schreiber. – Auch ich möchte mich im Namen meiner Fraktion dafür bedanken, dass Sie uns heute mit Ihrem Sachverstand bei dieser Anhörung zum Schulgesetz über Schulen in freier Trägerschaft zur Seite gestanden haben. Ich bedauere auch, dass einige der Sachverständigen nicht mehr anwesend sind. Ich hatte aber zumindest den Eindruck, dass es ähnlich gelagerte Positionen gegeben hat, und ich sehe immer schon jemanden, der anstelle desjenigen antworten kann, den ich ursprünglich fragen wollte.

Zunächst habe ich eine Frage zu der Übergangsregelung. Herr Dr. Schneider, Sie haben schon angesprochen, dass das für eine ganze Reihe von Trägern ein Problem ist. Was mir vollkommen unverständlich erscheint, ist angesichts des Umstandes, den Sie mit Zahlen unterlegt haben, dass in der Zeit der Verfassungswidrigkeit des Schulgesetzes der Freistaat ein paar „Milliönchen“ zulasten der freien Schulen eingespart hat, wo man eigentlich hätte sagen können, dass, wenn es um eine Konsensregelung mit Blick auf anstehende Klagen gegangen wäre, wenn man dort ernsthaft willens gewesen, die Übergangsregelung hätte als Chance begriffen werden können, die man hätte so regeln können.

Wir können nicht nachvollziehen, warum diese Chance nicht genutzt wird. Insofern möchte ich Sie bitten, Herr Dr. Schneider, noch etwas dazu zu sagen.

Frau Kenkmann würde ich dazu auch gern hören wollen, denn es gab ja im Urteil schon eine Aussage, dass die alte Regelung durchaus bis zum 31.12.2015 gelten kann. Aber wenn man rückwirkend die Zeit betrachtet – seit 2011 sind es vier Jahre; die vierjährige Wartefrist war ja verfassungswidrig –: Wie ist die ungenügende Regelung zu dieser Übergangsfrist rechtlich zu vereinbaren? – So viel zu meiner ersten Frage.

Meine zweite Frage geht an Prof. Dr. Ungerer und an Herrn Haubitz. Ich habe heute mehrfach von Ihnen – die Sie sehr gut die Interessen der öffentlichen Schulen vertreten haben – gehört, dass mit diesem vorgelegten Gesetz die Gefahr bestünde, dass die öffentlichen Schulen schlechtergestellt seien als die Schulen in freier Trägerschaft. Mir selbst erschließt sich an keiner Stelle des Gesetzes, wo Sie diese Überzeugung hernehmen. Allein die Angst, Herr Haubitz, dass man vielleicht in zehn Jahren um die „Ressource Kind“, wie Sie es genannt haben, wieder in einen Konkurrenzkampf treten könnte, begründet diese Behauptung nicht. Wo nehmen Sie das her? Wo finden Sie im Gesetz, dass dieses Gesetz oder die Forderung der Träger zu einer Benachteiligung der öffentlichen Schulen führen würden?

Vors. Patrick Schreiber: Vielen Dank, Frau Zais. – Herr Dr. Schneider als Erster zu der Frage, inwieweit sich aus dem Urteil die Notwendigkeit einer Übergangsregelung stellt; bitte.

Dr. Konrad Schneider: Wir waren alle am 11. November sehr überrascht über das sehr deutliche und weitreichende Urteil. Ich erinnere mich noch sehr deutlich an die Worte der Vorsitzenden Richterin, die sagte, sie setzen jetzt das Gesetz nicht außer Kraft. Es kann noch angewendet werden, weil die Situation ohne Gesetz noch viel schlimmer wäre.

Das heißt aber nicht, dass es dann rechtmäßig ist, sondern es ist einfach so: Es gibt eine Verpflichtung, insbesondere den Kindern gegenüber, dass der Schulbetrieb vernünftig weiterlaufen muss. Vor diesem Hintergrund, wenn die Schulen von einem Tag auf den anderen ihrer Existenz entledigt worden wären, weil das Verfassungsgericht dem Gesetzgeber eine hinreichende Zeit einräumen muss, um eine vernünftige, tragfähige Neuregelung zu realisieren, ist ohne Weiteres zu verstehen: Lässt es nach dem Gesetz weiterlaufen, macht eine Neuregelung.

Für mich schwingt dabei natürlich schon mit, dass man im Bewusstsein haben sollte, dass die Neuregelung erforderlich ist wegen eines nicht verfassungsgemäßen Zustandes, den man über vier Jahre ertragen hat und der in der Weise, wie ich es vorhin darzustellen versucht habe, letzten Endes auf den Schultern der Eltern und der Lehrer ausgetragen worden ist.

Das ist die erste Hälfte und ich glaube, das Ganze wird noch gravierender, wenn man auf die Schulen schaut, die just in dieser Zeit in die Wartefrist gegangen sind, wo gar keine Zuschüsse geflossen sind. Wenn man sich dazu bekennt zu sagen, ein bisschen Eigenbeteiligung ist schön und gut – 20 %; 80 % bekommt ihr bisschen verteilt –, dann stehen die anderen Schulträger und die Eltern und Lehrer auch wieder daneben und sagen, wir haben jetzt drei oder vier Jahre lang überhaupt nichts bekommen, bis auf diesen ganz, ganz kleinen Anteil von der Übergangsregelung, und dann ist das eigentlich ein Affront gegen jedes Rechtsbewusstsein, das man hat.

Ich finde es schlimm genug, wenn sich eine Fraktion eingestehen muss, dass sie seinerzeit ein Gesetz entgegen sehr vieler Warnungen ob der Rechtmäßigkeit verabschiedet hat. Sie hat gesagt bekommen, dass es rechtswidrig war. Nun, beim Ausbügeln dieser Sache tut sie so, als wäre alles ordnungsgemäß gelaufen und setzt danach in der Weise an. Das ist eine Sache, die man vom Rechtsgefühl her überhaupt nicht vermitteln kann.

Wir in den Schulen haben natürlich entsprechende Schwierigkeiten, das den Eltern deutlich zu machen, und sagen: Ja, es ist eben einfach so. Ich glaube, es gibt eine sehr große Erwartungshaltung, und für die gesamte politische Kultur auch wäre durchaus ein Zeichen erforderlich, dass man sich wirklich dazu bekennt und sagt: Okay, wir haben es damals anders eingeschätzt. Wir haben es vielleicht etwas falsch bewertet, jetzt gibt es vielleicht doch die Möglichkeit, ein Zeichen zu setzen.

Vors. Patrick Schreiber: Frau Kenkmann.

Anne-Kathrin Kenkmann: Liebe Frau Zais, ich würde Ihnen sehr gern Rede und Antwort stehen. Jedoch muss ich Sie leider enttäuschen; denn ich bin sehr kurzfristig für Herrn Prof. Ennuschat eingesprungen. Gerade zu diesem Thema der Übergangsregelungen habe ich mich juristisch noch nicht eingearbeitet.

Ich hätte jetzt eigentlich gern an Herrn Prof. Grzeszick verwiesen. Ich weiß, dass Prof. Dr. Hufen sich damit beschäftigt hat. Beide sind nicht anwesend, deswegen tut es mir leid. Aber ich möchte jetzt nicht aus dem Bauch heraus eine Prognose treffen.

(Petra Zais, GRÜNE: Ich dachte, als Verwaltungsrechtlerin können Sie das!)

Vors. Patrick Schreiber: Vielen Dank. – Wir kommen zur zweiten Frage, zur Gefährdung des öffentlichen Schulwesens. Sie wird durch Herrn Haubitz und durch Herrn Prof. Ungerer beantwortet.

Frank Haubitz: Ich bin ja Schulleiter des Gymnasiums Klotzsche. Es ist vielleicht jedem bekannt, es geht immer wieder durch die Gazetten. In der letzten Woche waren in der „Sächsischen Zeitung“ wieder meine Klotüren abgebildet. Wenn ich von dem Rahmen spreche, in dem ich seit nunmehr 25 Jahren unterrichte und Schulleiter bin, dann hätte ich schon einmal gar keine Chance, wenn in meiner unmittelbaren Nähe ein Gymnasium in freier Trägerschaft öffnen würde, welches vielleicht bessere Bedingungen hätte.

Ich spüre es schon, wenn öffentliche Gymnasien mit schönen, tollen, hellen, großen, wunderbaren Räumen, mit wunderbaren Sanitäreinrichtungen und Ähnlichem in Dresden eröffnen. Dann wandern bereits die Schüler am Gymnasium Klotzsche vorbei. Das kann ich auch verstehen, weil der Rahmen doch eine gewisse Rolle spielt.

Aber darauf möchte ich eigentlich gar nicht eingehen; denn die Personalkosten wurden heute immer wieder in den Fokus gerückt. Wenn das Gymnasium genau so ausgestattet wird wie ich, dann würde ich schon fordern, dass dieses Gymnasium ebenfalls bestimmte Leistungen erbringen muss.

Ich muss unter anderem von den mir wöchentlich für Unterricht zur Verfügung stehenden 1 410 Lehrerstunden 152 Stunden für Tätigkeiten abgeben, die auf Abordnungsbasis meine Kolleginnen und Kollegen im SMK, in der SBA und im SBI leisten. Das sind ungefähr 11 % meines Volumens, das mir zur Verfügung steht.

Hinzu kommen 16 Stunden Abordnung in eine andere Schule und 14 Stunden zur Lehrerausbildung. Das heißt also, letztendlich bin ich dann schon bei 13, 14 % weniger als 100 %, und das sind weniger als 90 %. Selbst wenn heute jemand 90 % der Personalkosten bekommt, dann ist er mir in etwa – darin gebe ich Ihnen recht – gleichgestellt. Es geht nicht um die äußere Hülle, um Gottes willen, es gibt auch viele Eltern, die ab und zu mal in die Schule hineinschauen und zufrieden mit dem sind, was da läuft. Aber er hätte dann ganz andere Bedingungen gegenüber den Ressourcen, die mir zur Verfügung stehen.

Wenn ich mehr Ressourcen habe, kann ich mehr anbieten. Ich kann vielleicht einmal eine Klasse splitten und Ähnliches. Genau das habe ich vorhin angesprochen: Wenn ich mit dem Personal Bedingungen aushandeln kann, dann bin ich im Vorteil. Ich kann keine Bedingungen aushandeln. Ich kann die Lehrkräfte für besondere Leistungen mit

feuchten Handschlägen belohnen. Oder ich bekomme einmal im Jahr die Aufforderung, einen Kollegen zu benennen – von den 73, die ich habe –, der super toll war. Wenn ich an einer freien Schule tätig wäre, könnte ich mit meinem Budget, das mir zur Verfügung steht, hantieren, arbeiten, das Ganze flexibel gestalten. Ich könnte hier und da auf Situationen reagieren.

Wenn ich Probleme in einer Klasse habe, dann könnte ich diese in einem bestimmten Fach vielleicht einmal in leistungsstarke und leistungsschwache Schüler splitten, um mich einmal speziell zu kümmern. Das ist einfach nicht möglich, weil ich a) gar nicht die Zimmer dazu habe und b) bei 28 Schülern das ganz einfach nicht möglich ist.

Das sind alles Bedingungen, bei denen der freie Träger im Vorteil wäre, weil ich mich in diesem starren System der öffentlichen Schule derzeit noch bewegen muss. Das ist das, was Herr Schneider angesprochen hat. In der nächsten Anhörung würde ich mich gern äußern, wenn dazu Veränderungen eintreten.

Vors. Patrick Schreiber: Herr Prof. Ungerer.

Prof. Dr. Lothar Ungerer: Frau Zais, ich würde gern den Begriff der Schlechterstellung in Ihrer Frage nicht akzeptieren, weil es heute um die Gleichrangigkeit geht. Man kann dies sicher werten. Die Gleichrangigkeit ist in der Tat ein Thema. Sie ist – wie bereits ausgeführt – abgestuft möglich. Diese Abstufung halte ich auch immer noch für sinnvoll. Das geht einmal in diese oder auch – wenn Sie so wollen – in die andere Richtung. Öffentliche Schulen haben auch weiterhin die Schulpflicht zu erfüllen. Man könnte es als Schlechterstellung sehen oder interpretieren, wenn Sie Ihre Schülerinnen und Schüler nicht auswählen dürfen. Aber das sehen die kommunalen Schulen nicht so. Es ist eine Pflicht, und diese erfüllen logischerweise alle öffentlichen sehr gern.

Zweites Thema sind die Freiheiten. Das ist in der Tat ein Thema, gerade wurde es noch einmal angeschnitten. Wenn es um die Novellierung des Schulgesetzes geht, gibt es dann diese Freiheiten im Rahmen der quantitativen Größen, was Klassenstufen, Schülerzahlen etc. anbelangt, auch für öffentliche Schulen? Wir werden gespannt sein, wie der Entwurf des Schulgesetzes aussehen wird und ob er an diese Parameter herangeht. Dann kann man dieses Thema wieder diskutieren.

Die staatlichen Zuwendungen sind in der Tat ein spannendes Thema. Sie können davon ausgehen, dass das Kostenmodell – wenn es gesetzlich so beschlossen wird – dem FAG-Modell des Schülernebenansatzes gegenübergestellt wird, und dann wird genau geschaut und gerechnet: Wie ist denn am Ende der Vergleich pro Schüler? Das ist natürlich bei einer Pauschalierung sehr gut möglich.

Was wir nicht machen werden – das würde ich jetzt für Frau Will seitens des SSG an der Stelle einmal mit sagen –, ist, dass wir eine Klage führen würden. Diese Frage kam gerade im Zusammenhang mit der Lernmittelvariante; denn der Entwurf sieht eine Zahlung – ich habe es einmal nach den Zahlen des Kultusministeriums durchgerechnet, nach dem Bildungsbericht sind das 2,5 Millionen Euro – für den Bereich der Lernmittel vor. Den haben die öffentlichen Schulen – immer vorausgesetzt, die Lernmittelergänzungspauschale wird nicht fortgeführt – in der Tat nicht mehr. Das wäre dann vielleicht eine Schlechterstellung, aber nur in einer konkreten Situation.

An das Thema Abschreibungen kann man auch andocken. Das ist sicher richtig ausgeführt, aber wir sprechen gegenwärtig hierzu in unterschiedlichen Sprachen. Die kommunale Doppik sieht Abschreibungen im Ergebnishaushalt vor. Sie sind zwar nicht zahlungswirksam, aber sie sind für den Haushaltsausgleich entscheidend. Das heißt, Sie erhöhen unseren Finanzbedarf. Dieser Finanzbedarf spiegelt sich jetzt aber in dieser Erhöhung im FAG nicht wider, sodass hier quasi doch eine Mehraufwendung vorhanden ist. Insofern ist das mit diesen Abschreibungen ein ganz heißes Thema in einem Berechnungsmodell.

Vielleicht noch ein Punkt: Als eine sehr gute Regelung finde ich § 14 Abs. 2 Nr. 5 des Entwurfes. Danach gibt es für die inklusive Unterrichtung der freien Schulen einen freien Zusatzbetrag. Den haben die öffentlichen Schulen zurzeit nicht. Auch das ist ein Schritt in die richtige Richtung, indem wir davon ausgehen, dass er dann im Schulgesetz nachgeholt wird. Das ist dieser Dialog. Insofern ist das, was Dr. Schneider am Ende gesagt hat, sicher auch korrekt: dass auch in unserem Landesbildungsrat immer das Ziel besteht, das gesamte Schulwesen des Freistaates Sachsen auf diesem Niveau zu halten und fortzuentwickeln. Dieses Miteinander ist einfach erforderlich und es funktioniert auch. Nur haben wir eine konkrete gesetzliche Situation.

Vielleicht erlaube ich mir eine kurze Antwort zu der ersten Anfrage: Es ist natürlich legitim, dass ein oberstes Gericht eine Fristsetzung vollzieht, bis wann eine gesetzliche Anpassung zu erfolgen hat. Was der Gesetzgeber in dieser Zeit macht, ist seine Entscheidung. Er ist nur an diesen Maximaltermin gebunden. Das macht jedes oberste Gericht so und insofern ist das ein legitimes Vorgehen. Alle anderen sind eher Bewertungsfragen.

Vors. Patrick Schreiber: Herr Dr. Schneider, bitte.

Dr. Konrad Schneider: Ich möchte gern noch zwei Sätze ergänzen. Das eine ist: Es geht um die Transparenz. Die Zahlenbasis, die ich vorhin zugrunde gelegt habe, das sind die Kollegen, die vor den Klassen stehen, also nicht die Abgeordneten.

Das ist etwas, was ich beim Landesamt für Statistik momentan nicht herausbekomme, aber was Kultus weiß. Es wurde schon deutlich gemacht, dass wir nicht irgendwelche Dinge draufsatteln, die nicht von der Schule sind. Es sind wirklich die Lehrer, die in der Schule zur Verfügung stehen.

Der zweite Punkt: Auch da haben wir aufgepasst. Es gibt in Sachsen eine ganze Reihe von Lehrern, die für Inklusion und Integration abgeordnet sind. Auch die haben wir herausgerechnet, weil sie das Bild verfälschen würden. Wir haben die Integrationsschüler und -lehrer herausgerechnet und erst einmal nur die anderen genommen, um eine transparente Bezugsbasis zu bekommen.

Vors. Patrick Schreiber: Frau Spröh, bitte.

Anke Spröh: Ich möchte noch kurz etwas dazu sagen. Herr Haubitz sprach gerade von dieser Bedrohung der Schulen.

Es kommt mir immer so vor, dass Sie in so vielen Notwendigkeiten sind, dass man hier eigentlich ein solch hohes Entwicklungspotenzial auch bei den kommunalen Schulen sehen muss. Es klingt ja ganz traurig, was Sie alles machen müssen. Unsere Lehrer

müssen auch ganz viel machen – für viel weniger Geld. Aber ich sehe hier diese Angst, die die kommunale Schule hat, wenn jemand eine Schule daneben öffnet, dass man in diese geht. Ich möchte gern, dass diese Denke aus den Köpfen herausgeht.

Wenn Sie selbst sagen, Ihre Schulen sind bis zu 28 Kinder gefüllt, dann ist es vielleicht ganz gut – auch für Ihre Lehrer –, dass Sie entlastet werden. Wenn man sich mit Lehrern unterhält – es ist immer dieser Grabenkrieg. Ich habe die Sorge, dass das aufgrund von Informationsdefiziten oder falschen Informationen immer wieder genährt wird. Ich würde mir sehr wünschen, dass das von oberster Stelle einfach irgendwann geglättet werden kann.

Danke.

Vors. Patrick Schreiber: Ich habe hier als Ausschussvorsitzender etwas den Schwarzen Peter. Genauso, wie die Abgeordneten in so einer Anhörung nicht die Möglichkeit haben, miteinander politisch zu diskutieren und zu bewerten, bitte ich auch die Sachverständigen, nicht untereinander in Diskussionen zu kommen zu einem Thema, zu dem ein Sachverständiger ganz konkret angefragt worden ist. Wir müssen uns hier etwas disziplinieren, weil wir auch keine kleine Runde sind. Deshalb meine Bitte, auf die Frage zu antworten. Wir haben bis Juli noch viel Zeit zu diskutieren und werden dies sicherlich auch noch tun.

Nun wieder zur CDU-Fraktion; Herr Bienst.

Lothar Bienst, CDU: Danke, Herr Vorsitzender. – Entschuldigung, wenn wir undiszipliniert waren.

Ich möchte meine zwei Fragen splitten. Zunächst die erste Frage zum Verständnis an Frau Bürger. Sie sind ja auch im Land Thüringen unterwegs, und da gab es auch einen Verfassungsrechtsstreit; dort gibt es jetzt dazu eine Klärung. Können Sie uns einmal die Erhöhung der Zuschüsse – umgerechnet prozentual pro Schüler – nennen, die jetzt am Ende des Tages stehen; ist das möglich?

Nun meine Frage an Frau Bürger und Herrn Haubitz. Frau Bürger hatte vorhin starke Kritik bezüglich der Schulaufsicht geäußert. Wie ist Ihre Meinung zur Schulaufsicht in Gänze – sowohl im Bereich der staatlichen Schulen; diese Frage zielt an Herrn Haubitz – und zur Schulaufsicht im Bereich der Schulen in freier Trägerschaft? – Das ist meine erste Frage; meine zweite Frage würde ich im Anschluss stellen.

Vors. Patrick Schreiber: Frau Bürger zunächst zu Thüringen zur dortigen Erhöhung der Zuschüsse und zur Schulaufsicht.

Manja Bürger: Die Situation in Thüringen ist natürlich eine andere. Es ist eine andere Landesgesetzgebung. Was mir dort besser gefallen hat – ich habe es vorhin schon erwähnt –: Sie bekommen viel umfangreicheres Material und dort ist synoptisch für jeden Bildungsgang dargestellt, wie sich die Finanzhilfe in den nächsten Jahren entwickeln wird. Das hätte ich mir für Sachsen auch gewünscht und nicht so einen Auszug für einige wenige Bildungsgänge – einfach, um Transparenz darzustellen.

Für Thüringen selbst wird sich die Finanzhilfe je nach Schulform sehr unterschiedlich auswirken. Wir sind dort momentan noch in Gesprächen. Es wird sich, bis auf nur drei

Ausbildungsgänge, auch verbessern. Die Verbesserungen stellen sich zwischen 3 % bis weit über 30 % dar. Das ist, je nach Schulform, sehr unterschiedlich.

Die drei berufsbildenden Ausbildungsgänge Altenpflege, Sozialpädagogik – den dritten weiß ich jetzt nicht – unterliegen im Moment fast keiner Erhöhung. Das hängt damit zusammen, dass sie in der Vergangenheit mit einem höheren prozentualen Zuweisungsgehalt versehen waren, nämlich mit 75 %, und die restlichen berufsbildenden Schulen mit 60 %. Man will jetzt alles auf eine Ebene heben. Allerdings ist noch zu diskutieren, da man gerade bei Altenpflege und Sozialpädagogik ein besonderes Interesse hatte, die Ausbildungsformen nach vorn zu bringen.

Die zweite Frage betraf die Schulaufsicht. Selbstverständlich hat die Schulaufsicht stattzufinden. Was mir im Zuge dieses Gesetzgebungsverfahrens nicht gefallen hat, ist, dass wir eigentlich über ein neues Gesetz gesprochen haben, was die Grundsätze und Regelungen des Verfassungsgerichtshofes umsetzt. Ich habe da von Schulaufsicht nichts gesehen.

Man hat die Novellierung jetzt dazu genutzt, dort entsprechende Veränderungen herbeizuführen. Der erste Entwurf sah, wie ich fand, sehr drastische Regelungen vor, die in dem uns jetzt vorliegenden Entwurf ein Stück weit abgemildert wurden. Aber es ist nach wie vor so: Zum Beispiel handelt entsprechend § 18 Abs. 5 Nr. 5 zukünftig jeder ordnungswidrig, wenn er gegen die Pflicht verstößt, Unterlagen und Dateien nicht in einem prüffähigen Zustand bereitzuhalten. Hier stellt sich mir sofort die Frage: Was ist ein prüffähiger Zustand? Natürlich kann das Gesetz auch unbestimmte Rechtsbegriffe verwenden, aber für mich ist es mit meinem verfassungsrechtlichen Verständnis eben nicht vereinbar, wenn die Beantwortung dieser Frage dann nicht durch den Gesetzgeber erfolgt, sondern durch die vollziehende Gewalt. Durch diese Latte von Verordnungsermächtigungen im Gesetz wird eben hier doch viel Spielraum an die vollziehende Gewalt gegeben.

Schlussendlich – ich glaube, der Sächsische Datenschutzbeauftragte hatte das auch in seiner Stellungnahme mitgeteilt – bleibt es der Sächsischen Bildungsagentur und deren Bediensteten überlassen, im Einzelfall zu klären, wie das entsprechende Handeln eingestuft wird. Ich wäre einfach für bestimmtere Regelungen, wenn man dort schon Veränderungen vornimmt. Das hatten wir auch in den letzten Gesetzgebungsvorhaben schon immer moniert, dass die vollziehende Gewalt doch eine recht große Gewalt, auch gegenüber den Schulen in freier Trägerschaft, hat. – Das wollte ich heute Vormittag eigentlich noch mit auf den Weg geben.

Vors. Patrick Schreiber: Herr Haubitz.

Frank Haubitz: Herr Bienst, wenn ich mich unter die Obhutschaft der Schulaufsicht bewege, dann bewege ich mich also direkt unter die Obhutschaft des sächsischen Kultusministeriums und ganz konkret unter die Verwaltungsvorschrift Schuljahresablauf. Dort sind Größen vorgegeben, die ich ganz einfach einzuhalten habe, und ich bewege mich zwangsläufig in einem sehr, sehr starren Rahmen.

Ich könnte zwar versuchen, meine Kurse schön voll zu machen, indem ich sage, ich nehme 25 in den Mathe-Grundkurs hinein. Das ist durchaus machbar, die haben das annähernd gleiche Niveau, das bekomme ich hin. Davon habe ich nichts. Wenn ich an einer freien Schule wäre, dann hätte ich etwas davon; denn ich könnte dann vielleicht

Stunden erwirtschaften und wenn ich ein Stundenbudget hätte, könnte ich es dann in der 5. oder 6. Klasse einsetzen. Ich könnte oben einen Französisch-Sprachkurs machen und könnte Französisch als Zweitsprache im Anfangsunterricht splitten und müsste nicht losen.

Das sind alles solche unsäglichen Bedingungen. Deshalb habe ich vorhin angeschnitten, dass die Bedingungen schon gleich sein müssen. Wenn man die gleichen Bedingungen zur Verfügung hat – materiell usw. –, dann bitte auch b), nämlich dieser Rahmen, der mich persönlich nicht glücklich macht, aber in dem ich mich bewegen muss.

Vors. Patrick Schreiber: Danke. Herr Bienst, die zweite Frage.

Lothar Bienst, CDU: Erst einmal eine Verständnisfrage an Herrn Kecke. Sie streben an, die Finanzierung der Schulen in freier Trägerschaft ähnlich wie die Kita-Finanzierung handhaben zu wollen, wenn ich es richtig verstanden habe. Dann würde ich sagen, dann wären wir sicherlich auf einem anderen Gebiet; denn die Drittelfinanzierung streben Sie sicher nicht an.

In Ihrer Darstellung Schüleraushgaben zum Gesetzentwurf haben Sie die Schüleraushgaben des Statistischen Bundesamtes zugrunde gelegt. Zunächst eine Verständnisfrage: Haben Sie dort zum einen die Auslastung der Schulen im Verhältnis zum flächendeckenden öffentlichen Schulnetz gesehen? Haben Sie zum anderen die Altersteilzeitregelung in Ihrem Vergleich beachtet? Zum Dritten: Haben Sie dort die Schulverwaltungskosten und die Lehrerausbildungskosten berücksichtigt? Haben Sie, viertens, die Bildung von Durchschnittswerten, zum Beispiel von finanziellen Ausreißern in einem statistischen Bereich, berücksichtigt? Und fünftens: Haben Sie – das ist in der Diskussion auch mit gekommen – die Nettoinvestitionen, das heißt die kommunalen Direktinvestitionen in den Schulen, berücksichtigt? Erst wenn man diese Faktoren mit in den Fokus nimmt, kann man sich sicherlich ein Urteil erlauben. Da war die Differenz, die Sie angeführt haben, zu hoch. Das ist die Frage an Sie.

Die eigentliche Frage an Sie und an Dr. Schneider lautet: Sind Ihnen freie Schulen oder andere Träger bekannt, die aus finanziellen Gründen ihren Betrieb in den letzten fünf oder zehn Jahren eingestellt haben? Das wäre auch für uns Politiker einmal interessant; denn davon erfährt man eigentlich nichts.

Vors. Patrick Schreiber: Ich habe es jetzt so verstanden: Die Kita-Finanzierung war keine Frage, sondern eher eine süffisante Meinung.

(Lothar Bienst, CDU: Er hat schon mit dem Kopf geschüttelt, das meinte er nicht!)

– Gut. Zu den Ausgabenberechnungen war Herr Kecke gefragt mit dem, was Herr Bienst aufgezählt hat. Die Frage, ob es Schulen gibt, die in den letzten fünf Jahren tatsächlich Insolvenz angemeldet haben oder, wie auch immer, aufgrund der Finanzierung geschlossen wurden, ging an Herrn Schneider und Herrn Kecke.

Andreas Kecke: Diese rote Säule sind ja Destatis-Daten, die Ausgaben für einen öffentlichen Schüler. Berücksichtigt wurden alle Schulbaumittel, einschließlich des Bundesprogrammes Bildung und Betreuung, unter anderem die ESF-Mittel und die

GTA, auch wenn diese zum Beispiel von freien Träger in Anspruch genommen worden sind, und die nötigen kommunalen Kofinanzierungen. Da aber die freien Träger hier nicht herausgerechnet wurden, sollten die Werte gute Näherungen sein. Die Overheadkosten des Staates, beispielsweise für das Ministerium usw., müssten das im Grunde ausgleichen. Aber es ist klar, das sind grob bereinigte Daten.

Ob bereits Schulen pleite gegangen sind, ist mir nicht bekannt. Aber mir ist eine Schule bekannt, bei der es ganz knapp ist.

(Lothar Bienst, CDU: Die gibt es noch?)

– Ja, die gibt es noch.

Vors. Patrick Schreiber: Vielen Dank. Herr Dr. Schneider, sind Ihnen Schulen bekannt, die in den letzten fünf Jahren ihren Betrieb eingestellt haben?

Dr. Konrad Schneider: Wenn Sie es so formulieren: ja, natürlich. Das ist aber primär dadurch bedingt, da eine Reihe von Ausbildungsberufen anders geregelt worden ist. Weil bundesrechtlich und landesrechtlich geregelte Ausbildungsberufe zum Teil weggefallen sind, sind einzelne Schulen eingestellt worden, die sich über die Wartefrist seinerzeit die Genehmigung erarbeitet hatten.

Sehr eng ist es offensichtlich bei den Euroschulen gewesen, die sich mehr oder weniger aus Sachsen zurückgezogen haben – aus finanziellen Gründen, soweit ich es mitbekommen habe. Ansonsten, wenn ich in den allgemeinbildenden Bereich schaue, beobachte ich ein anderes Muster. Das sind meist Schulen, die über Elterninitiativen gebildet worden sind, in die die Eltern mit einem unwahrscheinlichen Engagement hineingegangen sind und die noch das letzte Hemd hergeben, bevor sie die Schule zumachen.

Vors. Patrick Schreiber: Vielen Dank. – Wir gehen weiter in der Fraktionsreihe, zur Fraktion DIE LINKE; Frau Falken.

Cornelia Falken, DIE LINKE: Ich habe eine Frage zur Problematik Schulnetzplanung. Es wäre ganz gut für uns als Abgeordnete, dass man das noch einmal etwas untersetzt, freie Schulen einzubeziehen, bezogen auf die Schulnetzplanung. – Ich hätte gern, dass Sie, Herr Ungerer, weil Sie das Thema vorhin kurz angetippt haben, und vielleicht auch Frau Sommerfeld und Frau Will sich dazu äußern, weil das mit in Ihren entsprechenden Bereich gehört – oder auch nicht; das müssen Sie für sich einschätzen, inwieweit das für Sie notwendig ist.

Ich habe noch eine letzte Frage, die sich auf die Verordnungsermächtigung bezieht. Welche Verordnungsermächtigungen – wir haben ja gehört und gelesen, dass es mindestens 20 sind, die noch über Verordnungen kommen sollen – sind aus Ihrer Sicht notwendig, damit sie im Gesetz verankert werden, damit wir als Abgeordnete uns noch einmal dazu verständigen können? – Vielleicht kann sich auch jemand, den ich nicht genannt habe, dazu äußern. – Danke.

Vors. Patrick Schreiber: Vielen Dank. – Zur Schulnetzplanung beginnt Herr Prof. Ungerer.

Prof. Dr. Lothar Ungerer: Ich will die Runde einmal eröffnen. Hintergrund ist sicher die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zu § 23 a Schulgesetz.

Die Schulnetzplanung bedarf einer Überarbeitung. Das ist zunächst einmal der Fakt. Wann diese kommen wird, wird man sehen. Im Prinzip geht es darum, ein Mitwirkungsrecht der kreisangehörigen Gemeinden und Städte zu etablieren.

Wenn ich das einmal übertragen würde, wenn man die Schulen in freier Trägerschaft über den § 16 des Entwurfes im Rahmen der Mitwirkungspflicht in eine Schulnetzplanung einbinden würde – und nicht, wie sie gegenwärtig lediglich berücksichtigt werden müssen –, dann würde sicher die Schulnetzplanung in der regionalen Steuerung eine höhere Qualität haben – was im Prinzip auch Ihr Ziel sein sollte, um die möglichen Kontroversen, die Wettbewerbssituation zu regulieren.

Das ist ein Ansatz, der gegenwärtig im Entwurf nicht erkennbar ist, weil es nicht zum Thema gemacht wurde. Aber es wird ein Thema sein – spätestens bei der Novellierung des Schulgesetzes – und da wird die Frage auftauchen: Welche Rolle spielen die freien Träger quasi in dieser Schulnetzplanung? Wobei sie gegenüber den kommunalen Trägern sicher abzustufen wären, weil am Ende die Schulnetzplanung nicht dazu führt, dass eine Schule nicht fortentwickelt werden kann; sondern wir hätten hier eher so einen Informationsaustausch, der aber dienlich wäre, um diese Strukturen vor allem mit Blick in den ländlichen Raum hinein – was in den nächsten Jahren auch unser Grundsteuerungsproblem ist – besser in den Griff zu bekommen.

Die Empfehlung wäre also in diese Richtung, dass man im Rahmen der Mitwirkungspflicht die freien Schulen in die Schulnetzplanung einbindet – nicht nur im Sinne der Berücksichtigung, sondern auch in die aktive Arbeit vor Ort, die erforderlich ist, wenn der Schulnetzplan unter Berücksichtigung aller Beteiligten erstellt werden muss.

Das ist im Moment ein Schuss ins Blaue, weil gegenwärtig keiner weiß, wie der Entwurf des Schulgesetzes zur Schulnetzplanung in dieser Frage aussehen wird.

Vors. Patrick Schreiber: Frau Sommerfeld, bitte.

Yvonne Sommerfeld: Herr Prof. Ungerer hat es schon schön dargestellt, dass wir hier genauso wieder eine offene Frage haben, die im Rahmen der Novellierung des Schulgesetzes aufgrund der obersten gerichtlichen Rechtsprechung zu klären ist, wie wir hier im Freistaat Sachsen in Bezug auf die Verantwortlichkeit für die Schulnetzplanung weiter vorgehen wollen. Das wird Sie zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal beschäftigen.

In der Tat ist die Entwicklung der freien Schulen – nicht nur ihr Vorhandensein; das wird heute bereits in den kommunalen Schulnetzplänen berücksichtigt, sondern natürlich auch die Fortentwicklung der freien Schulen als planfreie Schulen – eine ganz wichtige Angelegenheit für die Erstellung eines Schulnetzplanes. Hier würden wir uns eine stärkere Verpflichtung der freien Schulen wünschen, sozusagen ihre Planung offenzulegen, um das einbeziehen zu können. Herr Haubitz hat es vorhin als „Ressource Schüler“ benannt – so würde ich es nicht unbedingt ausdrücken –; aber es ist einfach so.

Sie haben in diesem Ausschuss Mitte der 2000er-Jahre schon einmal über diese Themen diskutiert. Damals haben wir auch gesagt: Der Schüler ist nur einmal da, und man muss schauen, wie man damit umgeht. Wir wollen dieses Konkurrenzsystem, das heute schon einige Male angesprochen wurde, nicht. Ich denke, das so zu diskutieren ist wirklich nicht der richtige Weg. Man braucht eine ordentliche, vernünftige Zusammenarbeit zwischen freien und öffentlichen Schulen und muss dabei auch sehen, dass wir heute ein bestimmtes Netz an Schulen haben. Die Schülerinnen und Schüler vermehren sich nicht – im Gegenteil. Wir werden weiterhin rückläufige Schülerzahlen nach aktuellen Prognosen zu erwarten haben.

Dann steht schon die Frage: Wie entwickeln wir das Schulnetz insgesamt? Ich spreche jetzt insbesondere vom ländlichen Raum, wenn man mal Dresden und Leipzig ausklammert. Aber wenn man sich den ländlichen Raum anschaut, dann ist es einfach so. Dann muss man sich generell fragen: Wie wollen wir das Schulsystem insgesamt, mit freien Schulen und mit öffentlichen Schulen, fortentwickeln, sodass die Wahlmöglichkeiten bestehen – keine Frage –, aber auch öffentliche Ressourcen, finanzielle Ressourcen – der Blick ist heute nicht ganz so darauf gelenkt worden – sinnvoll eingesetzt werden?

Vors. Patrick Schreiber: Frau Will.

Isabel Will: Diesen Ausführungen kann ich mich nur anschließen. Zudem haben die Schulnetzplaner zurzeit das Problem, dass sie die Träger der freien Schulen berücksichtigen müssen, aber hierzu besteht zurzeit keine gesetzliche Informationspflicht der freien Schulen. Deshalb wäre es recht sinnvoll, wenn im Gesetz eine gesetzliche Informationspflicht Aufnahme finden würde.

Vors. Patrick Schreiber: Vielen Dank. Zur zweiten Frage von Frau Falken nach den Verordnungsermächtigungen oder den Verordnungen, die noch im Gesetz ihrer Meinung nach verankert werden sollten, Frau Bürger und Herr Dr. Schneider.

Manja Bürger: Ich will es anders herum betrachten: Ich bin ja auch für Thüringen zuständig, und in Thüringen finden Sie die Verordnungsermächtigungen in dieser Gänze nicht. Wir haben in Thüringen vielleicht ein, zwei Verordnungen, die sich mit Schulen in freier Trägerschaft befassen. Wenn ich diese Aufzählung von 20 Ermächtigungsgrundlagen sehe, finde ich das einfach zu viel, was hier an die vollziehende Gewalt gegeben wird.

Sie hatten mich nach einer Nummerierung gefragt. Ich würde viele Dinge nehmen, die mit der Schulaufsicht zu tun haben: Die Nummern 16, 17, 18 – all diese Dinge, die klären, wann Zurückbehaltungsrechte bestehen können, Anzeigeverfahren für Lehrkräfte, welche Mitwirkungspflichten ich nach § 16 habe. Da wird alles noch einmal entsprechend und meist recht eng ausformuliert. Wir streiten uns dann immer und sagen: Na ja, ob das der Gesetzgeber so gemeint hat? Die vollziehende Gewalt füllt das dann schon noch entsprechend aus. Mit Augenmaß würde ich dafür plädieren, dass man einen Großteil der Regelungen ins Gesetz schreiben kann. Das muss keine Menge sein, aber man sollte sagen: Okay, in Thüringen geht es ja auch. Daran wollte ich noch einmal appellieren.

Vors. Patrick Schreiber: Dr. Schneider.

Dr. Konrad Schneider: Bei dieser großen Anzahl von 20 Ermächtigungen neigt man natürlich gleich dazu, dass man ein wenig den Überblick verliert. Wenn ich zum Beispiel bedenke: Die Punkte 10 bis 14 beispielsweise sind letztendlich die Frage der Parametrisierung der Sollkostenformel. Ich denke, das könnte man deutlich kürzer fassen und die Exekutive beauftragen, die Daten, die dort angegeben werden – zum Großteil wird verwiesen auf die Verwaltungsvorschriften, Schuljahresablauf usw. – und das, was jetzt wirklich ausgerechnet ist, verpflichtend klarer darzulegen. Damit bekommt man dann nicht wieder das Problem mit der Transparenz, die wir ja haben sollten. Was geht in die einzelnen Faktoren ein, die eine entsprechende Größe haben?

Zu der Frage, wo etwas steht, das sind die Dinge, die Frau Bürger gerade angesprochen hat, und was danach kommt. Besonders fällt mir dabei ins Auge: Ich erinnere mich, in den Stellungnahmen ist dazu Etliches gesagt worden, zu den Verfahren, zur Bestimmung des Erhöhungssatzes bei Vorliegen von Mehrfach- und Schwerstmehrfachbehinderungen. Wie läuft solch ein Verfahren ab? Inwieweit haben wir jetzt ein Problem einerseits mit dem Recht der Behinderten auf eine möglichst zügige Behandlung ihres Zustandes, damit sie eine optimale Beschulung bekommen können, und dass andererseits der Träger in die Lage versetzt wird, diese Beschulung wahrzunehmen usw.? Ich meine, es kann durchaus sein, dass die Vorschrift recht vernünftig gefasst wird. Aber wenn nur steht „das Verfahren zur Bestimmung von ...“, dann ist man im luftleeren Raum und weiß nicht, was die Intention dabei ist. Kann sichergestellt werden, dass, wenn ein Schüler mit Mehrfachbehinderung auftritt, innerhalb von drei Monaten solch ein Bescheid vorliegt? Oder kann es sich über ein oder zwei Jahre hinziehen? Diese Intention müsste genauer gefasst werden.

Vors. Patrick Schreiber: Vielen Dank. Wir gehen weiter zur SPD-Fraktion; Frau Raether-Lordieck.

Iris Raether-Lordieck, SPD: Vielen Dank. Die wesentlichen Fragen sind für mich inzwischen beantwortet worden. Auf der anderen Seite haben sich sehr viel neue Aspekte herauskristallisiert, die ich noch etwas näher beleuchten muss – aber zunächst intern, in meiner Fraktion. Aus diesem Grund verzichte ich auf die weitere Befragung der Sachverständigen und bedanke mich recht herzlich.

Vors. Patrick Schreiber: Vielen Dank. Die AfD-Fraktion; Frau Kersten.

Andrea Kersten, AfD: Wir haben keine weiteren Fragen; danke.

Vors. Patrick Schreiber: Die GRÜNEN; Frau Zais.

Petra Zais, GRÜNE: Da habe ich ja fast den Schwarzen Peter, wenn ich jetzt noch eine Frage stelle.

(Allgemeine Heiterkeit)

Vors. Patrick Schreiber: Da müssten Sie sich bitte hier rüber setzen.

Petra Zais, GRÜNE: Ich mache es trotzdem.

(Heiterkeit)

Ich möchte noch eine Frage im Zusammenhang mit dem Thema Inklusion in Bezug auf die Personalkosten stellen. Vom Grundsatz her ist es erst einmal positiv zu bewerten, dass für integrativ beschulte Schüler – das haben wir bereits besprochen – auch wegen Mehrfachbehinderung jetzt ein erhöhter Zuschuss angesetzt wird. Nicht nachzuvollziehen ist – einmal außerhalb der Sachkosten, mit Blick auf die Personalkosten betrachtet –, warum für die Beschulung eines Förderschülers in einer Förderschule 100 % Personalkosten angesetzt werden. Ist er allerdings an einer Regelschule, werden nur 90 % der Personalkosten angesetzt. Das erschließt sich mir nicht. Ich schaue jetzt mal in die Runde: Wer könnte mir darauf eine Antwort geben?

Vors. Patrick Schreiber: Frau Zais, aus dem Staatsministerium für Kultus sitzt jetzt niemand in den Reihen der Sachverständigen. Deshalb steht die Frage, ob es jemand von den Sachverständigen beantworten kann.

Petra Zais, GRÜNE: Ich frage einfach mal: Sieht sich jemand von Ihnen in der Lage, auf diese Frage eine Antwort zu geben? Oder erschließt sich das jemandem von Ihnen?

(Zuruf: Nein!)

Dann ist es gut.

Vors. Patrick Schreiber: Wir werden die Frage sicher noch einmal im Ausschuss besprechen. Frau Zais haben Sie weitere Fragen?

Petra Zais, GRÜNE: Das war's; danke, Herr Schreiber. Ich danke auch Ihnen.

Vors. Patrick Schreiber: Dann ist die zweite Fraktionsrunde abgeschlossen. Wer noch Fragen hat, möge das jetzt bitte mit Handzeichen anzeigen. Gibt es noch Fragen an die Sachverständigen? – Herr Bienst.

Lothar Bienst, CDU: Ich habe keine weiteren Fragen, aber ich möchte die Chance nutzen, mich bei den Sachverständigen zu bedanken.

Vors. Patrick Schreiber: Gibt es weitere Fragen an die Sachverständigen? – Das ist nicht der Fall. Dann ist es jetzt meine Aufgabe, mich bei den Sachverständigen sehr herzlich zu bedanken. Vielen Dank, dass Sie unserer Einladung gefolgt sind und uns kompetent Rede und Antwort gestanden haben.

Wir haben noch bis Ende Juni Zeit zu diskutieren. Das Ziel, das nach wie vor im Raum steht, ist es, ein Gesetz zu verabschieden, das selbstverständlich dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes gerecht wird und das, sofern möglich – das ist unser Wille und vor allem der Wille des Kultusministeriums –, zum 01.08. dieses Jahres in Kraft treten kann. In diesem Sinne lassen Sie uns gemeinsam weiter diskutieren. Vielen Dank, dass Sie heute hier waren. Einen guten Nachhauseweg und ein schönes Wochenende!

(Schluss der Anhörung: 15:24 Uhr)